

L50

Oskar

bef. Stenogra. von Diplom  
und Sonderprüfungssatzung  
im Frühjahr 1909.

II.

R. Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

L 28.

Stuttgart, den 13. Juli 1909.

Br. 4872.

Beilage.



Blatt einer Ruffreise in der v. R. Baulingen und Nr. 316  
der Konsistorialen Markur vom 12. 7. 09 ist in Hohenheim  
die Ordnung der Vigilienfürsorge für die evangelische Land-  
gemeinde verfasst worden. Nach dieser Ordnung, die wohl unver-  
mittelbar nur das principielle Grundprinzip der groß-  
pfälzischen Begegnung war, musste der Pfarrer  
nur 2 Kirche zu verfertigen.

Mot. ord.

Gef. 23. Juli 1909

Nr. 1291.

Lehr. 3 Kirche

Ordnung der Vigilienfürsorge  
in Hohenheim.

Griffenau

Gef. auf d. 13. 7. 09. Br. 4872.

Zum Aufdruck gegeben die ein-  
zelne Ruffreiseordnung für  
die Pfarrkirche zu 2 Kirchen  
etc.

Dr.  
(auf d. Reißb. entz.)

An die Verwaltung  
der Grundschulpfleger Großherzogl.  
zu Hohenheim.

TM

L 27.

Meisterbefreiung der gewaltsam  
entflohenen Bejüglieb der  
Gebühren

L 20 -

in den Akten: Gebühren T. 32. 3.

#

„Vereinigte Wildenschaft“  
HOHENHEIM.

26.

K. Dir. Hohenheim  
den 12. Mai 1909  
No. 9073.

Hohenheim, den 11. Mai 1909

An

Dr. Maxilian von k. w. o. Landwirtschaftlichen Geographen  
Hohenheim.

Einer geographisch nicht älteren Geographie der Naturwissenschaften  
der Wilderschaft veranlaßt mich, Ihnen gegen Ihren Direktor der Land-  
wirtschaftlichen Geographen die folgenden Aufgaben und der verschiedenen  
Gebäuden - Zeichnungen zu überantworten, mit der vorausgesetzten  
Aufgabe, mir für den Landwirtschaftlichen Geographen Hohenheim zu dieser  
Art von Bildern zufragen zu fallen erlaubt.

Einer zeitigen Abschaffung fügt und vor-  
züglichstes Geographen anzugeben

S. O. v. M. A.

G. Sprecher  
F. W. Staudenmaier.

ist Absolutorium, von dem Absolutorium  
gehalten, dass

fruit

Auf der reppn. d. H. M. verordnet ist Ihnen erlaubt, dass  
die Feste der Christfeier eines neuen & neuverheiratheten Kastellum ob-  
zuliegen den Prinzipien Japanischen Empfangsformen folgendermaßen  
zu feiern dass R. C. Kirchst. als auch der R. Ministr. S. R. & P.  
gegenüber ist. Sie kann die Ceremonie unvollständig, dass das fehlende  
der Prinzipien Abgrenzung prinzipien Namen Ceremonie ~~den~~ fehlt in Mah-  
lzeit Theolog. St. Ministr. ~~den~~ aufzutragen, an welche einen kleinen Prä-  
fing die Kneipenpräfungen auszuhören ist in einem

Auf dem Freibau war ein Raum aufgestellten Säulen gebaut  
nur ein kleiner Teil der im letzten Häusern für geprüften Kaufleute den man  
hier aufstellte, das für die geprüften. Der größere Teil ist für den Kauf- und  
gewerbe, Warenhaus zu bestimmt in diesem und in einem kleinen Raum  
Schränken sind zu unterteilen. Hier wird auf in Zukunft für den : da hier viele  
Hallen dar hieß einer von uns Gewerbegegenstände hierher verschafft werden  
gezogen werden, oder <sup>den</sup> ausgestellt, nicht kaufen sind, so dass  
der Kauf in solche gebrachten Zeit & Gelegenheit bei dem kleinen Kaufhaus  
in öffentlichen Wirtschaften zum Musterkant der Leute zu verhandeln.  
dass es leichter ist das nicht aufzustellen dem gewöhnlichen Anhänger zu folgen,  
& den Kaufmännern ist das Kaufhaus zu bestreben zu kaufen so glänzende  
Säulen, wie es die gewöhnlichen sind, gewöhnlich nicht ganz einzuholen  
ist. Ein neuer Kaufhaus, auf dem Kaufmann überzeugen Prüfung ist vom Meister  
auf nicht eignend das, was ihn bestreben ist, ein Kaufhaus zu haben, ein Kaufhaus  
ist eine Tischlerei im ersten Teil des Hauses, darüber eine Säule, dann  
ist die Tischlerei, der Kasten einer selbständigen Kaufhaus kann  
Anbildung ist, eine Säule, die auf einem der beiden Ecken des  
Alten Kaufhauses nicht eignend ist, nicht in obigem geschaffenen Maße

Man legt hier, dass die Bande 4. von jenseitigen Seiten Füßer ~~haben~~ hat, um so im freien gezeigt zu werden, dass es nicht möglich ist, in 4 Takt. wechselt einen Abschnitt aber das Gesetz gelte zu leben, das ein verdecktes Abfallen in alle 4. bei 4-töniger Kürzestaktion nicht eingerichtet ist, wenn der Abfallen nicht ein Füller ist. Unterstellt man P. C. füllt dieser, dass dann aufgewandten braucht, dann der gründliche Abgang (Sturm) Kürzung zu diesem zweiten ist, durch das zweite aber die am dem Kürzestaktion abfallen kann Kürzung abzulegen Kürzung abzulegen (Kur. fließ. Nr. 19) Wollt zweites wieder am aufzunehmen, wenn die aufgewandten füllt, dann Kürzung abzulegen Kürzung abzulegen, wenn die zweite Gruppe beginnt und Kürzung abfällt, was dann oben <sup>zu</sup> einer Kürzung abzulegen bringt, probieren die Art wie zuerst erwartet. da nun füllt es Art der Füller auf die sie sich erwartet. In sechstens Kürzung füllt die Kürzung abzulegen einen Klang mit den gründlichen Abgangen Kürzung abz. was 4. was dann 2. Kürzung beliebt so füllt er, ein leichter Augenblick, ganz ohne Kürzestaktion ob zweitem zweiten das sechste Lied Ganzheit zu verhindern. Das Hoffespenden geht darüber, dass die am Ende aufgewandten Füller erneut aufgewandten ist.

H. 14. 6. ag

by  
Mr. G.

*Mass 9* *L. 20*  
Auffang am Hohenstaufen Park.

Bei dem Abschluß der Niedrigspannungswartung ist ein  
Strom in Betrieb zu bringen. In 110 Volt ist die Warte  
Stromversorgung unter Stromzähleranlage eingeschaltet,  
aufgezählt, in einem 20-Minuten lang  
Zeitintervall. In diesem Zeitraum werden <sup>in den minutiösen Präzisionen</sup> 15 Minuten geprüft.

H. 3. 5. 09.

*Max. G.*

notiz

24

~~Notiz~~ Auftrag um zu erlangen laut.

Mit diesem Kriegsplan treten wir in Verhandlungen  
für die Verteilung und die Kriegsverteilung in  
Kraft.

Die alte Verteilungsverteilung bleibt dauernd  
auf der Grundlage der S.S. 1911 in Geltung.

Abweichen ab von Kriegs der S.S. 1909 der W.S. Reg. 11  
u. der S.S. 1910 folgenden Verteilungen abgesehen:

1. eine Verteilungsverteilung I. Teil auf neuen  
Verteilung für Kapitäne Rüstzwecken, die den  
Verpflichtungen zu genügen vermeiden, ab  
unbedingt & die Verpflichtungen über zuvor  
abzulegen und in 3. Rüstzwecken neu  
abzulegen und in 3. Rüstzwecken neu
2. eine Verteilungsverteilung I. Teil auf alte Verteilung
3. eine Verteilungsverteilung II. Teil auf alte Verteilung  
am Kriegs der W.S. 1910/11 führt aufstand nicht
4. eine Verteilungsverteilung II. Teil auf neuen Verteilung  
am Kriegs der S.S. 1911 nicht wischen den  
beiden Teilen der Verteilungsverteilung neuen Ver-

minig zum ersten Mal eine Abmehrprüfung II. Teil auf aller Verleihung und für alle Künstler, die  
hier nicht eine Abmehrprüfung aller Verleihung und  
eine oder abgelaufen wünschen, wird am 1. Januar  
prüfung I. Teil auf aller Verleihung abgehalten.

*Am 1. Januar 1911/12*  
In W. S. 1911/12 wird zum ersten Mal eine  
Abmehrprüfung auf aller Verleihung mit einer  
Abgabezeit.

In Fall der Kündigung oder Belehrung von  
der Haftpflicht des 12.07.07 der neuen Abmehrprüfung  
verleiht wird auf der Kündigung des W. S. 1910/11  
eine Abmehrprüfung II. Teil auf einer Verleihung  
abgehalten werden.

Die entsprechende Ablösung des I. Teils der Abmehr-  
prüfung auf aller Verleihung besteht nicht zur  
Zulassung am II. Teil der Abmehrprüfung neuen  
Verleihten.

Zu wünsche die freien Künstlervereinbarungen darüber  
aufzurüsten, dass unverbindlich in Haftpflichten  
Künstler stehen, unverbindlich haften, das heißt  
nicht mehr auf Haftpflichtvereinbarungen Künstler

Abmehrprüfung beantragt wird für die Ausstellung  
in Landes. Es kommt oft, dass diese Haftpflichten  
nur ~~die~~ bestehen bei der Ausstellung von Künstlern  
in Abmehrprüfung einer freien Prüfung bei der Aus-  
stellung von Künstlern der Ausstellungsergebnisse ist  
dann großzügiger Haftpflichten gesucht & offenkundig  
einen Großteil der Künstler, die endlich anfallen  
würden, dass infolgedessen die jüngste Haftpflicht  
herausgenommen wird, welche nicht die alte Abmehr-  
prüfung abdecken sollte, sich in dem Maße dann  
Haftpflichten erfordert, als die Zahl der freien, welche  
die neue Prüfung abdecken sollte würden, zu  
viel ist & dass es unmöglich ist, dass diese  
Haftpflichten ausdrücklich keinen Gehalt  
zu haben, sondern die Prüfung auf neuen  
Verleihten abzulegen.

In den freien Künstlervereinbarungen besteht  
meistens die Prüfung nach 19 Landeskunstschule. Das  
heißt entsprechend der Haftpflichten soll Haftpflicht  
bestehen entsprechend der Haftpflichten soll Haftpflicht  
freien, welche nicht in dem Maße sind, ob Haftpflicht  
auf der Künstler zu verordnen, wenn gesetzlich

Profil für den Eisenring, auf 4 gespaltenem Kreis  
zu einer kreisförmigen Ausbildung zu bringen.  
Schritte daran um die Ringe zu verhindern  
für den Eisenring Kober einzuführen.

H. 15. 4. 09.

Nr. 5

R. Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

23  
B. April 9  
78.  
Stuttgart, den 2 April

1909.

Br. 2038.

Beilage u

Die eingelagerten oben im Vorst. Blatt zum  
Vorbericht des Evangelischen in Stuttgart

Urf. den Brief vom 26. v. M. Nr. 643.

In Cirkulation

bei den Herren Mitgliedern

des Lehrerkonvents des Ministeriums fortwährend da und diplomatis-

che Auszeichnung mit wenigen Ausnahmen aus den S. S.,  
I. u. II. und da und Diplomatisches Prüfungsberechtigungsbuch  
nicht mehr das Rechte zu besitzen ist.

Gesehen:

Kreuziger.

Ammerz.

Pfeil.

Möller.

Mack.

Hügel.

Blümig.

Wiederseuer.

Kirchner.

Unterf. des Kuff. der Füllerin nicht diplomatisches Recht.  
Durchverordnung zu Stuttgart, der Artikel nach diplomatischer  
Auszeichnung, Werkzeugkasten, Frühstücksgarnitur ohne  
Eigentumschein nicht "Diplome-Fürschein" genannt  
befolgt wird. Ministerium vorläufig bestimmt  
ausdrücklich dass die Ausführung bestim-  
mungen zum Vorbericht des Dr. Weißpflanzen Evangelischen  
zu Stuttgart sind zunächst befolgen werden. Darauf  
wurde, dass in Hofschein diplomatische Sonderrechte  
die Führung des Titels "Diplomlandrat" zugestanden,  
kann dies nicht mehr getan werden.

Es ist die Abschaffung der Ausbildung in der Volksschule  
nach dem Prof. Dr. Windisch fort das Ministerium auf  
Gebot der Präfektur, dass ein solcher Maßnahmen nicht  
durch Ausführung unthalt, nicht zu erwarten. Auf den von

der Rektion

Der Landesschulratl. Weißpflanzen  
in Hofschein.

8

Professor Dr. Windisch geplanten. Dieser und der Ministerpräsident  
Halle für Weiß und Wollmarkprodukte zu einem mit  
dem in vorwolffscher Proprietary eingestellten militärischen  
Leben/Besitzbestimmung kann auf alle Fälle kein  
Oberst nicht erlaubt werden.

Das Oberchristen des Professors Dr. Krämer ist nach  
seinem Brief vom 22. 9. 1866 über den eingesetzten Absturz  
seines Hofbeamten Leopold von Tönnies bestellt, die zoologische  
Abteilung des vorwolffschen Zoologischen Gartens zu übernehmen, sollte, unter Aufsicht  
der Regierung Sachsen-Anhalt zu Thüringen Ministerpräsident, informiert  
worden seien, als im Hofbeamten die vorwolffsche  
Ministerpräsidenten Deutscher Staatsanwaltschaft der Landesirrtümlichen  
Aufsichtsbehörde unterstehten und jener Professor Dr. Krämer  
gerne geworben und eingesetzt. Die Reaktion wird daher  
aufzunehmen, daß von seinem Komitee über die Zu-  
verlässigkeitserklärungen befandene Ministrum verbo-  
rundete Reaktionen von Professor Dr. Krämer in diesem  
Punkt zu bestätigen. Zugleich prüft das Komitee  
vor dem eingesetzten Wissenschaftler mit Professor  
Dr. Krämer einen Bericht über den Absturz seines  
Leopold von Tönnies bestimmt, das Gesetz des Hofbeamten  
nach Prüfung und die Voraussetzung erfüllt.

J. Bes. v. 7/4/09 N. 728  
in den Akten: Kurf  
& Herzogliche.

Graupenreuth

Neuer Entwurf  
der  
Prüfungsordnungen  
(vom Ministerium genehmigt.)



## Semestralprüfungsordnung.

(Gültig vom Sommersemester 1909 ab.)

---

### § 1.

Die zum Nachweis des Studienerfolgs in den einzelnen Semestern bestimmten Semestralprüfungen werden gegen Ende eines jeden Semesters abgehalten.

### § 2.

An den Semestralprüfungen können ordentliche und ausserordentliche Studierende der Hochschule unter der Voraussetzung teilnehmen, dass sie die Vorlesungen, um die es sich handelt, an der Hochschule belegt haben.

### § 3.

Die Meldungen zu den Semestralprüfungen haben nach der durch die Direktion der Hochschule jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung zu geschehen.

### § 4.

Als Prüfungsfächer können von den Kandidaten sämtliche in dem betreffenden Semester behandelten Vorlesungsgegenstände gewählt werden, die in einstündigen Vorlesungen behandelten Fächer aber nur dann, wenn sich der Kandidat daneben in einem mindestens zweistündig gelesenen Fach prüfen lässt.

### § 5.

Es wird zuerst schriftlich und dann mündlich geprüft.

### § 6.

Der Kandidat hat in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach eine schriftliche Arbeit über ein ihm gestelltes Thema zu liefern, welche innerhalb 2 Stunden ohne Benützung literarischer Hilfsmittel unter Aufsicht zu fertigen ist.

### § 7.

Im mündlichen Teil der Prüfung wird der Kandidat in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters 15 Minuten lang geprüft.

### § 8.

Das Ergebnis der Prüfung in jedem einzelnen Fach und die zu erteilende Note wird je von dem prüfenden Lehrer im Einvernehmen mit dem Mitberichterstatter festgestellt und in das Prüfungszeugnis eingetragen.

Das nur die Einzelnoten enthaltende Prüfungszeugnis wird von der Direktion der Hochschule beglaubigt.

### § 9.

Bei seinem ordentlichen Abgang von der Hochschule erhält jeder Studierende, der sich während seines Studiums an Semestralprüfungen beteiligt hat, auf Ansuchen ein Zeugnis, das die Zusammenstellung seiner Zeugnisse in den von ihm abgelegten Semestralprüfungen enthält.

### § 10.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung:  
vorzüglich (5), sehr gut (4), gut (3), befriedigend (2), zureichend (1), unzureichend (0).

---

# Diplomprüfungsordnung.

(Gültig vom Sommersemester 1909 ab.)

## § 1.

Die landwirtschaftliche Diplomprüfung (Landwirtschaftslehrerprüfung) wird gegen Ende eines jeden Semesters abgehalten.

## § 2.

An der Prüfung, die in zwei Teile zerfällt, können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Zum ersten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer ein akademisches Studium von mindestens 3 Semestern, wovon mindestens eines an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht sein muß, nachweist und die Vorlesungen über die Pflichtfächer des ersten Teils der Prüfung gehört hat.

Zum zweiten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, ein akademisches Studium von mindestens 6 Semestern nachweist und die Vorlesungen über die Pflichtfächer des zweiten Teils der Prüfung gehört hat.

Zwischen der Ablegung des ersten und zweiten Teils der Prüfung soll ein Zeitraum von mindestens 3 Semestern liegen.

Von der Gesamtstudienzeit muß der Kandidat mindestens 2 Semester an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht haben..

## § 3.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schluß des Semesters schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 2) bei der Direktion der Hochschule einzureichen.

Wünscht ein Bewerber auch in freiwilligen Fächern (§ 6) geprüft zu werden, so hat er diese in seiner Meldung zu bezeichnen.

## § 4.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zu den Prüfungen wird auf Grund der Meldungen und deren Beilagen vom Lehrerkonvent entschieden.

Etwaige Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen (vergl. auch § 16 Abs. 2) sind dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Entschließung vorzulegen.

## § 5.

Pflichtfächer sind:

A) im ersten Teil:

1. Physik,
2. allgemeine (anorganische und organische) Chemie,
3. Mineralogie und Geologie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. allgemeine Pflanzenbaulehre einschließlich der landw. Maschinenlehre sowie Kulturtechnik
7. allgemeine Tierzuchtlehre;

B) im zweiten Teil:

1. Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
2. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
3. Agrikulturchemie,
4. spezielle Pflanzenbaulehre,
5. spezielle Tierzuchtlehre (Pferdezucht, Rinderzucht und, nach freier Wahl des Kandidaten, Schafzucht einschließlich der Wollkunde oder Schweinezucht),
6. landw. Betriebslehre einschließlich der landw. Schätzungslehre,
7. landw. Technologie (Molkereiwesen und Brennerei),
8. Volkswirtschaftslehre,
9. Landwirtschaftsrecht.

§ 6.

Freiwillige Prüfungsgegenstände sind die übrigen an der Hochschule vertretenen Fächer.

§ 7.

Die Prüfung in den Pflichtfächern zerfällt beim ersten und zweiten Teil der Prüfung in einen schriftlichen und einen nachfolgenden mündlichen Teil.

In den freiwilligen Fächern wird nur mündlich geprüft.

§ 8.

Schriftlich geprüft wird in jedem Teil der Prüfung in 3 Fächern. Die Fächer werden, mit Ausnahme des Fachs Betriebslehre einschließlich der landw. Schätzungslehre (§ 5 B. 6), das einen ständigen Gegenstand der Prüfung bildet, im Lehrerkonvent, in der Regel durchs Los, bestimmt.

§ 9.

Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat in jedem Fach eine Arbeit über ein ihm gestelltes Thema zu liefern.

Die Arbeiten sind je innerhalb 4 Stunden unter Aufsicht zu fertigen.

Der Gebrauch und das Mitführen von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, der sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird vom Lehrerkonvent von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so wird dem Kandidaten ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das schon ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft einen Kandidaten, der während der Prüfung anderen zur Lösung der gestellten Aufgaben behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§ 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Pflichtfächer.

Jeder Kandidat wird in den Prüfungsfächern allgemeine Chemie (§ 5 A. 2), Botanik (§ 5 A. 4), allgemeine Pflanzenbaulehre u. s. w. (§ 5 A. 6) und spezielle Tierzuchtlehre u. s. w. (§ 5 B. 5) je 20 Minuten, in den übrigen Pflichtfächern und in den freiwilligen Prüfungsfächern je 15 Minuten lang geprüft.

Die Prüfung wird von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters vorgenommen.

§ 11.

Ueber das Ergebnis des ersten und zweiten Teils der Prüfung erkennt der Lehrerkonvent, welcher auch die Prüfungszeugnisse (Diplome) über das Gesamtergebnis ausstellt.

Im Prüfungszeugnis werden die Noten in den einzelnen Fächern des ersten und zweiten Teils der Prüfung und die hieraus sich als Durchschnitt ergebende Gesamtnote verzeichnet.

Die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der Prüfung wird dem Kandidaten auf Ansuchen amtlich bestätigt; ein förmliches Prüfungszeugnis wird hierüber nicht ausgestellt.

§ 12.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich (5), sehr gut (4), gut (3), befriedigend (2), zureichend (1), unzureichend (0).

§ 13.

Hat ein Kandidat während seines Studiums in Hohenheim eine hier gestellte Preisaufgabe mit Erfolg bearbeitet, so wird er von dem Lehrerkonvent in einem oder mehreren Fächern, auf die sich die Preisaufgabe bezogen hat, von der Prüfung befreit. In dem Prüfungszeugnis des Kandidaten wird bei den nachgelassenen Fächern im Fall der Erlangung eines I. Preises die Note 5 (vorzüglich), im Fall der Erlangung eines II. Preises die Note 4 (sehr gut), im Fall einer Belobung die Note 3 (gut) eingesetzt.

§ 14.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn der Kandidat in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens die Note „zureichend“ erhalten hat. Hat jedoch der Kandidat in einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften (§ 5 A. 1—5, B. 1—3 und 7—9) die Note „unzureichend“ erhalten, so entscheidet der Lehrerkonvent darüber, ob eine Ausgleichung durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsfächern angenommen und die Prüfung als bestanden angesehen werden soll. Wenn dagegen der Kandidat in einem landwirtschaftlichen Fach (§ 5 A. 6 und 7, B. 4, 5 und 6) oder in mehr als einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften die Note „unzureichend“ erhalten hat, so ist eine Ausgleichung unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen für den ersten und den zweiten Teil der Prüfung.

§ 15.

Das Ergebnis der Prüfung in den freiwilligen Prüfungsfächern ist ohne Einfluß auf das aus der Prüfung in den Pflichtfächern sich ergebende Gesamtzeugnis.

§ 16.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm eröffnet, daß sie ungenügend ausgefallen ist.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, auch wenn der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen oder seines Zeugnisses für verlustig erklärt worden ist.

Wenn der Kandidat ohne triftige, vom Lehrerkonvent als ausreichend anerkannte Gründe am Prüfungstermin ausbleibt oder ohne solche Gründe die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, so ist er von der ferneren Teilnahme an der im Gang befindlichen Prüfung ausgeschlossen.

Ist ein Kandidat dreimal, sei es auch mit triftiger Entschuldigung, bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so kann ihm die Zulassung zu einer ferneren Prüfung versagt werden.

§ 17.

Die Namen der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 18.

Für den ersten und zweiten Teil der Prüfung (§ 2) ist von den zugelassenen Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 Mark und außerdem für das Diplom eine Sportel von 3 Mark zu entrichten.



K. landw. Hochschule Hohenheim

Diplomprüfungsordnung.

§ 1.

Die landwirtschaftliche Diplomprüfung (Landwirtschaftslehrerprüfung) wird gegen Ende eines jeden Semesters abgehalten.

§ 2.

An der Prüfung, die in zwei Teile zerfällt, können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Zum ersten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer ein akademisches Studium von mindestens 3 Semestern, wovon mindestens eines an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht sein muss, nachweist und die Vorlesungen über die Pflichtfächer des ersten Teils der Prüfung gehört hat.

Zum zweiten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, ein akademisches Studium von mindestens 6 Semestern nachweist und die Vorlesungen über die Pflichtfächer des zweiten Teils der Prüfung gehört hat.

Zwischen der Ablegung des ersten und zweiten Teils der Prüfung soll ein Zeitraum von mindestens 3 Semestern liegen.

Von der Gesamtstudienzeit muss der Kandidat mindestens 2 Semester an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht haben.

§ 3.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schluss des Semesters schriftlich unter Beifügung

der erforderlichen Nachweise ( § 2 ) bei der Direktion der Hochschule einzureichen.

Wünscht ein Bewerber auch in freiwilligen Fächern ( § 6 ) geprüft zu werden, so hat er diese in seiner Meldung zu bezeichnen.

#### § 4.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zu den Prüfungen wird auf Grund der Meldungen und deren Beilagen vom Lehrerkonvent entschieden.

Etwaige Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen ( vergl. auch § 16 Abs. 2 ) sind dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Entschliessung vorzulegen.

#### § 5.

Pflichtfächer sind:

A. im ersten Teil:

1. Physik,
2. allgemeine ( anorganische und organische ) Chemie,
3. Mineralogie und Geologie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. allgemeine Pflanzenbaulehre einschliesslich der landw. Maschinenlehre sowie Kulturtechnik,
7. allgemeine Tierzuchtlehre:

B. im zweiten Teil:

1. Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
2. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
3. Agrikulturchemie,
4. spezielle Pflanzenbaulehre,

5. spezielle Tierzuchtlehre ( Pferdezucht, Rinderzucht einschliesslich des Molkereiwesens und, nach freier Wahl des Kandidaten, Schafzucht einschliesslich der Wollkunde oder Schweinezucht ),

6. landw. Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre,  
*Zweitechnologie (Molkereiwesen und Brauerei)*,  
7. Volkswirtschaftslehre,  
8. Landwirtschaftsrecht.

#### § 6.

Freiwillige Prüfungsgegenstände sind die übrigen an der Hochschule vertretenen Fächer.

#### § 7.

Die Prüfung in den Pflichtfächern zerfällt beim ersten und zweiten Teil der Prüfung in einen schriftlichen und einen nachfolgenden mündlichen Teil.

In den freiwilligen Fächern wird nur mündlich geprüft.

#### § 8.

Schriftlich geprüft wird in jedem Teil der Prüfung in 3 Fächern. Die Fächer werden, mit Ausnahme des Fachs Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre ( § 5 B. 6 ), das einen ständigen Gegenstand *auch für die schriftliche Prüfung bildet*, im Lehrerkonvent, in der Regel durchs Los, bestimmt.

#### § 9.

Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat in jedem Fach eine Arbeit über ein ihm gestelltes Thema zu liefern.

Die Arbeiten sind je innerhalb 4 Stunden unter Aufsicht

zu fertigen.

Mit Hilfe von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist dem Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, der sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird vom Lehrerkonvent von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt, so wird dem Kandidaten ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das schon ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft einen Kandidaten, der während der Prüfung anderen zur Lösung der gestellten Aufgaben behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

#### § 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Pflichtfächer.

Jeder Kandidat wird in den Prüfungsfächern allgemeine Chemie ( § 5 A. 2 ), Botanik ( § 5 A. 4 ), allgemeine Pflanzenbaulehre u.s.w. ( § 5 A. 6 ) und spezielle Tierzuchtlehre u.s.w. ( § 5 B. 5 ) je 20 Minuten, in den übrigen Pflichtfächern und in den freiwilligen Prüfungsfächern je 15 Minuten lang geprüft.

Die Prüfung wird von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters vorgenommen.

#### § 11.

Über das Ergebnis des ersten und zweiten Teils der Prüfung erkennt der Lehrerkonvent, welcher auch die Prüfungszeugnisse (Diplome) über das Gesamtergebnis ausstellt.

Im Prüfungszeugnis werden die Noten in den einzelnen Fä-

chern des ersten und zweiten Teils der Prüfung und die hieraus durchschnittlich sich ergebende Gesamtnote verzeichnet.

Die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der Prüfung wird dem Kandidaten auf Ansuchen amtlich bestätigt; ein förmliches Prüfungszeugnis wird hierüber nicht ausgestellt.

#### § 12.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich (5), sehr gut (4), gut (3), befriedigend (2), zureichend (1), unzureichend (0).

#### § 13.

Hat ein Kandidat während seines Studiums in Hohenheim eine hier gestellte Preisaufgabe mit Erfolg bearbeitet, so wird er von dem Lehrerkonvent in einem oder mehreren Fächern, auf die sich die Preisaufgabe bezogen hat, von der Prüfung befreit. In dem Prüfungszeugnis des Kandidaten wird bei den nachgelassenen Fächern im Fall der Erlangung eines ersten Preises die Note 5 (vorzüglich), im Fall der Erlangung eines II. Preises die Note 4 (sehr gut), im Fall einer Belobung die Note 3 (gut) eingesetzt.

#### § 14.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn der Kandidat in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens die Note "zureichend" erhalten hat. Hat jedoch der Kandidat in einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften ( § 5 A. 1-5, B. 1-3 und 7 und 8 ) die Note "unzureichend" erhalten, so entscheidet der Lehrerkonvent darüber, ob eine Ausgleichung durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsfächern angenommen und die Prüfung als bestanden angesehen werden soll. Wenn dagegen der Kandidat in einem landwirtschaftlichen Fach ( § 5 A. 6 und 7,

B. 4, 5 und 6) oder in mehr als einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften die Note "unzureichend" erhalten hat, so ist eine Ausgleichung unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten gleichermassen für den ersten und den zweiten Teil der Prüfung.

#### § 15.

Das Ergebnis der Prüfung in den freiwilligen Prüfungsfächern ist ohne Einfluss auf das aus der Prüfung in den Pflichtfächern sich ergebende Gesamtzeugnis.

#### § 16.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm eröffnet, dass sie ungenügend ausgefallen ist.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, auch wenn der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen oder seines Zeugnisses für verlustig erklärt worden ist.

Wenn der Kandidat ohne triftige, vom Lehrerkonvent als ausreichend anerkannte Gründe am Prüfungstermin ausbleibt oder ohne solche Gründe die Prüfung vor ihrem Abschluss verlässt, so ist er von der ferneren Teilnahme an der im Gang befindlichen Prüfung ausgeschlossen.

Ist ein Kandidat dreimal, sei es auch mit triftiger Entschuldigung, bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so kann ihm die Zulassung zu einer ferneren Prüfung versagt werden.

#### § 17.

Die Namen der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

#### § 18.

Für den ersten und zweiten Teil der Prüfung (§ 2) ist von den zugelassenen Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 M und ausserdem für das Diplom eine Sportel von 3 M zu entrichten.

Semestralprüfungsordnung.

§ 1.

Die zum Nachweis des Studienerfolgs in den einzelnen Semestern bestimmten Semestralprüfungen werden gegen Ende eines jeden Semesters abgehalten.

§ 2.

An den Semestralprüfungen können ordentliche und ausserordentliche Studierende der Hochschule unter der Voraussetzung teilnehmen, dass sie die Vorlesungen, um die es sich handelt, an der Hochschule belegt haben.

§ 3.

Die Meldungen zu den Semestralprüfungen haben nach der durch die Direktion der Hochschule jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung zu geschehen.

§ 4.

Als Prüfungsfächer können von den Kandidaten sämtliche in dem betreffenden Semester behandelten Vorlesungsgegenstände gewählt werden, die in einstündigen Vorlesungen behandelten Fächer aber nur dann, wenn sich der Kandidat daneben in einem mindestens zweistündig gelesenen Fach prüfen lässt.

§ 5.

Es wird zuerst schriftlich und dann mündlich geprüft.

§ 6.

Der Kandidat hat in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach eine schriftliche Arbeit über ein ihm gestelltes Thema

zu liefern, welche innerhalb 2 Stunden ohne Benützung literarischer Hilfsmittel unter Aufsicht zu fertigen ist.

#### § 7.

Im mündlichen Teil der Prüfung wird der Kandidat in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters 15 Minuten lang geprüft.

#### § 8.

Das Ergebnis der Prüfung in jedem einzelnen Fach und die zu erteilende Note wird je von dem prüfenden Lehrer im Einvernehmen mit dem Mitberichterstatter festgestellt und in das Prüfungszeugnis eingetragen.

Das nur die Einzelnoten enthaltende Prüfungszeugnis wird von der Direktion der Hochschule beglaubigt.

#### § 9.

Bei seinem ordentlichen Abgang von der Hochschule erhält jeder Studierende, der sich während seines Studiums an Semestralprüfungen beteiligt hat, auf Ansuchen ein Zeugnis, das die Zusammenstellung seiner Zeugnisse in den von ihm abgelegten Semestralprüfungen enthält.

#### § 10.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich (5), sehr gut (4), gut (3), befriedigend (2), zureichend (1), unzureichend (0).

---

Fulda.

16. 3. 09.

120.

Am

Mit  
26/3

der Ausstellung im Künzli.  
Mafan

No 1643.

Nr. 11-12 u. 9 Mindesten hielten

- 2 alle Mafan 0
- 2 " "
- 1 Gläser 0
- 2 Knebel Wind.
- 1 " Kleines
- 1 Mindest Freiberg

auf dem fast H. - W. M.

No 1649.

zu Anpfiff Lape ist die  
mindesten funktionale der Lippe  
4. Knebel auf Lippenstahlring  
wie sie vom H. C. in einer offiziellen  
Lippe aufgestellt werden und  
mit dem Anfang auf Gesamtlippe  
der. Zp kannen dazu folgende:  
dem H. C. setzt sich mit dem Fuge der  
Wandung der Endurologie der Lippe  
auf und wird ein großer Lippenstahl  
Anpfiff dazu gab ihm immer der in  
dem Anpfiff A. Min. gründete bei  
Anfang gegen die Wandung voran  
dem <sup>aus</sup> Anpfiff von einem  
geladen gewichtigen Klumpen der  
Professer Dr. Wiedrich auf Wand-  
ung der Oberlippenspitze 4.  
der Professer Dr. Krämer auf  
Befehl um der Wandlung  
zur Wandung das vor fest.

W. Kühn.

Bezugnahme der Begründung Herren  
Wünneßt durch den Stoff auf die fin-  
pale des prof. Dr. Windisch u. auf den  
Brief des prof. Dr. Körner darüber  
gestanden warst, um so leicht zu erledi-  
gen gelandt, daß der Mollassesen-  
pium jungen Blasen auf ein Etw. Landes-  
gerichtsamt sei, der sich ganz demzufolge  
der Brüder mit den Ausführungen über-  
einigten. Prof. Dr. Windisch bestätigte  
dieser einen Teil der Ausführungen Wün-  
neßt, daß ihm, Prof. Dr. Windisch, ausser mehr  
jedem zweiten Blatt seines Berichts, der  
der Regio. Inspektion auf sieben Pfund  
in vierzigfachen Masse mit Ausführ-  
ungen aus dem Bericht der Molassesen-  
abteilung bestimmt ist. Der Ausdruck  
ausführungen Molassesen-  
abteilung ist dem Bericht der Molassesen-  
abteilung bezieht sich auf die Ausführungen  
der Molassesen-Abteilung des  
Landesgerichtsberichts.

Prof. Dr. Körner verstand sehr  
deutlich hin, daß er auf diesen Bericht  
nicht gänzlich bestimmt sei, um  
nicht darüber dann leicht wieder zu den-

mit dem ausführlichen Bericht aus-  
gestattet zu sein.

Zu Begründung unverständlich den  
dem Prof. Dr. Windisch gelandt gewesenen  
Gesuch hat der Prof. Dr. L. Oppelt-Haller, die  
Begründung über Molassesen-  
abteilung und Begründung der fürsorgerischen  
auf 2 Abschriften auf dem  
Konservatorium dem Prof. Dr. L. Oppelt-Haller  
zu übertragen. die Ausführungs-  
notizen soll folgen, ist der Ausdruck  
der Ausführungsnotizen für Wün-  
neßt Molassesen-Abteilung zu machen,  
daß die Ausführungen Molassesen-  
abteilung nicht dem Bericht aus-  
gestattet sind, ein Teil der Ausführungen  
der Molassesen-Abteilung ist  
nicht im Bericht der Molassesen-  
abteilung enthalten und der Bericht  
ist nicht vollständig.

Aufrichtig befreit wirft  
ich, daß irgend ein Majorat-  
mann aus dieser Ausführung  
nicht entlassen wird.

Bei ~~der~~ <sup>der</sup> Begründung bestimmt  
ist der Prof. Dr. L. Oppelt-Haller

durch diesen Bericht bestimmt zu  
sein, nicht nur die Ausführungen  
des Berichts bestimmt zu sein, daß  
die Ausführungen aus dem Bericht  
der Molassesen-Abteilung bestimmt  
sind, sondern auch die Ausführungen  
der Molassesen-Abteilung nicht bestimmt

später als moment ein Zeugnis um  
dass der Erwähnungsnachweis der Prüfung ein  
Möglichkeitsfall <sup>laut</sup> ist. Es  
dürfte sich deshalb nicht auf Statistik be-  
stellen, einen Platz zu finden bei dem  
sofortige Beilegung für Meldung auf-  
zurufen der Zoologen eine solche pro-  
militärische Belehrung der Prüfung,  
unverzüglich. Dieser Platz ist bloß  
der S. C. in der Zusammensetzung  
der Möglichenheitsfunktion und dem  
Prinzipiell ~~ist~~ kann zu dem Faz. Laut  
Zoologie in hin der Prüfungso-  
beratung unter Ausfüllung der  
Zoologie der Meldung, davon herab-  
hängend gezielte Bezeichnungen über Leistung  
und dem späteren Zoologischen Faz. der  
ausführlich zu erläutern.

zu führen im Griffen des  
Lappfliegen.

zu dem den R. Min. beanstan-  
deten Antrag, dass mit Erfolg  
geprüftes Auskosten für Fissur  
der Motor, Synchronisations  
beschleuniger entlastet ist und  
daran der E.L. zu beruhen sei,  
auf den Ausfusserungstestungen  
zum Motor die Langzeitdauer  
zu Freiberg für fünf Minuten

van goed enkele volkingszaken  
niet tekenen kan worden geset  
wiel dan dingen van eer, volk  
ingezien moet - <sup>24-237</sup> op de vereniging  
vrienden N 21. 33.

Die Bilder seien aufgerufen in Form  
einer Zeichnung gezeigt zu erhalten, ob  
nicht die Sphären ausdrücken den den  
gekennzeichneten Gruppenzusammenhang  
Freiberg und für Röhrschädel  
zugeleßt werden kann, wobei  
auf zu unterscheiden ist, ob es  
sich hier in wieweit um das totale  
Sphären-Gruppensymbol „dynamisch  
impulsivum“ handelt, dynamisch  
luminescens“ handelt u. die  
zwei Gruppensymbole sind in Frei-  
berg ein zentrales dominante unter-  
stehende <sup>symbolische</sup> Gruppensymbol  
seien, und dass Gruppensymbol  
der Röhrschädel ist u. obgleich es flach

Was eigentlich der Aus-  
druck der Park der Natur zu  
bedeuten scheint ist schwer zu  
erklären und es ist nicht klar,  
ob es sich um einen Begriff handelt,  
der von der P.P. abweichen wird, oder ob die  
Bedeutung des Begriffes von

ergriffen Kultusnichts um Herz or Kreuz  
wirft in frage brennt dan. sind Aus-  
druckt sich in d. Opfer und dann aus-  
fassen freudet, weil ~~in~~ <sup>in</sup> die Frü-  
heitliche Erfahrung, dass der Christusnichts  
herz or Kreuzes jetzt in. Macht auf Jesu ist  
jetzt, nicht zum Ruhm gernumme machen  
dan, auf die Leidigkeit der Freuden-  
gegenwart zu danken; die Hoff-  
nungslust bei einem Christlichen Menschen  
in der Kenntniß der Christusnichts unver-  
dorfft über Freude werden kann jetzt  
Kunst genannt werden. Erfahrung  
wirkt sich das P. C. verfallen, für  
den Fall, dass sich der unterricht mit  
menschlichen Auslehrungen der vorherigen  
unterrichts durch Herz or Kreuzes im  
Klarstellung Christianischkeit und  
christianischen Werten, auf der Ausar-  
beitung des Herz or Kreuzes gewidmet  
wurde in dem Sinn dass bestreben  
wurde Kreuzes <sup>als Wahrheit</sup> eines Tag ent-  
zweigende Theologie kennzeichnen.  
Es geht in diesem Sinn ein Wissen  
vermittelten.

Min.

G.

K. Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

L 20.  
K. Dir. Heilbronn  
den 20. März 1909  
No. 643.

Stuttgart, den 20. März

1909.

Dr. 1649.

Beilage zu:

von Sondergutachten.

Offiz. Druck u. 23. März 1908 Nr. 2054  
in 18. Form. d. F. "49.

Zur Beurtheilung des Geschäftsinnes Hilfsaufgaben  
bei der neuen preuß. Forstverordnung für das Land-  
wirtschaftl. Sachamt und Forstamt im Kreisgebiet an die  
preuß. Forstverordnung vom Sachverständigen im Gehe-  
rten Brauchtum Oberschwaben im vorliegenden Frühjahr,  
welches nicht der Rektion erreichbar zu sein scheint.

Nach einer Mitteilung des K. Forstpräfeten Minister für  
Landwirtschaft und des Staatskanzlers es Sondergutachten  
wird von ihm in Landwirtschaftl. Gesellschaften in Goslar  
als sofern landwirtschaftl. Sachverständige beim Bd. S. 3  
Offiz. der Ordnung, Entw. der Forstverordnung für das Sachamt des  
Landwirtschaftsministeriums in Preußen vom 29. Febr. 1908 anerkannt  
das Prinzip der Richtigkeit der gesetzlichen Verordnungen auf die  
sondergutachtliche Beurtheilung vorgenommen werden.

Der Erwähnung des Sachverständigen, ob nicht das Gehe-  
rente Diplomprüfung des Sachverständigen Forstprüfung  
zu erläutern d. h. ob man mit demselben Forstprüfung  
zu rechnen sei, beschäftigt das Ministerium, falls  
zur Zeit nicht weiter zu tun sei. Ein solches Vorgerufen

An. die Rektion

der Landwirtschaftlichen Gesellschaft  
in Goslar.

2

Sollte die Novellierung, daß die Gefangenem nicht erlaubt  
seien einzutreten, vom Konsistorium das in 1868 bestand,  
intervall wird eine Änderung angezeigt nebst einer  
Liste, was bis jetzt von demselben Geistlichen gemacht  
wurde. Auf einer solchen Rechtslist sind, soeben die  
Änderung eingetragen, sowie Unterstreich, wann die  
Änderung vorzunehmen, sowie Unterstreich, wann die  
Änderung vor der Gefangenem der Rechtsliste vorzunehmen  
wurde, wenn aufzunehmenden nebst einer  
Aufstellung im Rechtslist verblieben werden, dann bei  
der ehemaligen Erzeugung Rechtsliste, füßt diesmal mit jenen  
Sachen besetzter Stellen für Sonderrechte nicht mehr  
gefragt werden könnte.

Auf Grund des Briefes der Direktion vom 3. J. M. Nr. 500  
will das Ministerium die bestehende Verordnung des  
Geheimen Rates über gemeinschaftlich nicht weiter  
veröffentlichen. Eine Einzelne ist zu bemerken:

#### Diplomprüfungsordnung

S. 2. Zu prüfen und abzufertigen, ob nicht eine mit den folgenden  
stellt, die als unerlässlich anzusehender Schule "im Falle  
einer möglichen Prüfung gegenübertretend" allgemeinen  
"Aufführung" gezeigt werden sollte.

S. 3 wird nun Abs. 2 umgestaltet sein:

"Diplomlist in Leder oder auf einer französischen Tafel  
(N° 6) geprägt zu setzen, so fort sie die in jener Stil.  
Zeichnung zu bezeichnen".

S. 5. Daß aus der bestehenden Ausfertigung des Landesirrtümch.  
Technologie im 2. Teil des Prüfungsregels die Konsistorium  
findet das Ministerium seinerseits nicht zu mindesten gleich  
der Ausfertigung des Konsistoriums mit 6 Nummer, sofern die

Befähigung des Landesirrtümch. Technologie unvergleichbar wäre.  
Der bei jenseit nicht davon wird, daß die Konsistorium  
von dem Oberkonsistorium untersucht werden soll Professo  
Dr. Kindermann in seinem ordentlichen Beauftragung  
vorgestellt werden, der diese darüber mit dem Recht  
nicht gewissermaßen aufzuführen gestattet. Änderung kann  
Rechtsliste Wiederholung nicht vorgenommen werden.

In solches irrtümch. Diplom wird unter unvergleichbar  
Änderung der Konsistorium als 1867 vor der Konsistorium  
in (1868) zu stellen sein.

In S. 11. ist nicht aufzustellen, auf welche Weise das Gesetz,  
zu welches gekommen sind, in der bei der ersten Teil der  
Prüfung benutzt wird.

In den S. P. S. 10, 12 u. 14 sind in Konsistorium alle  
Änderungen mit Bleistift bezeichnet.

S. 16. Vom Unterricht, der mit Erfolg gepräft hat Konsistorium  
zur Sicherung des Titels, Diplomkonsistor ist zu bezeichnen,  
kann und kann im Falle vom 9. April 1867 9673/08  
Berechneten Gründen nicht aufgewichen werden. Die  
Sicherung wird gegen die Wünsche bestimmt der  
Drittel der Konsistoriumsverwaltung ist bzw. der Provin-  
tionsrat der Konsistorien Hochschulen vorstehen, zur  
Sicherung des Titels, Diplomkonsistor sind mit den  
Konsistorien bestätigt, die denken fordern die Konsistorien  
Hochschule in Königsl. von den Konsistorien öffentlich  
Abteilung besteht, wovon die Gebäu, die Sicherung des  
Titels Sicherung der Konsistorie ist Hochschule. Die Abteilung  
in dem Brief vom 18. April 1867, daß die Konsistorien  
König in Sicherung. S. der Titel bestätigen. Das Gesetz nimmt

Diplomatisches Vorliegen werden können, ist zweig. Letzteres  
wurde auf die Weise so, daß der Konsulat die Ausstellung  
Sicherung von der kaiserlichen Poststelle in Dresden unter  
Mitwirkung von Postbeamten des Deutschen Reichs übernommen.  
Dagegen war gewünscht, dass die Sicherung, wie bestimmt  
der kaiserlichen Poststelle in Dresden von den Ministern  
Sprengel unter Mitwirkung der Deutschen Poststelle zu  
Dresden med. v. promoviert werden.

Bei der Diplomatischen Sicherung steht eine bestimmung  
ihres Maßes ist die Handlung der Prüfung, aber  
die Sache des Alten Blattes bei der Prüfung und eben  
der vorzügliche Belehrung des Salben, Forme & Co. So folgen  
die Gebrauch und das Missbrauch verschiedenster Hilfsmittel.  
Die R.P.S. in der Diplomatischen Sicherung der Oberste Rechtsabteilung  
der kaiserlichen Poststelle können in dieser Be-  
zeichnung als Aufsichtspunkte dienen.

#### Ministralprüfungssicherung.

Hier sind eine Reihe rechtswidrige Übernahmen von  
gezeigt, die im Laufe einer Prüfungssicherung  
sind. Es wird die prüfenden Prüfungssicherung über-  
nommen. Sie ist mittler, sofern einseitig von dem einzigen  
man Prüfung und andererseits von dem Prüfungszugestellte  
ein Recht ist. Frist desfalls eine einzuvorläufige Sicherung zu  
verfolgen.

I. fol. n. 16. fol. Für die beweisreiche Sicherung der Gabekau  
1909 N. 5050 führt das Ministerium mit ihm in dem Folge vom 9.  
in den Akten. Formular d. d. Vorschriften Oftmals dann gegenwärtigen  
Gebühren I. 32. 3 Zeitpunkt unmittelbar vor der Abreise Sicherung nicht  
für gezeigt, ob es in jedem der beiden noch ein Fundes

würdene Kommissionen näher bestehen, wenn die Sicherung  
nun auf Drängen des Ministeriums in Sicherheit  
kommt.

Hinzu wird die Wiedergabe der vorstehenden Ent-  
scheidung der Diplomatischen Sicherungssicherung  
zur Sicherung vergeschafft.

#### Gliederrinne

lens.

Lag.

H. 579  
o. Teil.

mit 11/3.

für gegenübergestanden

wird es dem Betrachter schwer zu verstehen,  
dass man hier im Begriff ist, eine dem einen  
prinzipiellen Ausdrucksversuch gegenüberstehende ent-  
wickelnde Künste einzufassen u. dass die  
entwickelten Autoren offen <sup>aber</sup> für einiges seit  
dem R. Höckelius unterschieden erhalten sind.

Was die Ausführung der gezeichneten K.  
~~waffen~~ <sup>Figuren</sup> dem Auswertungsbegriff, so  
sich es dem Betrachter nicht an Kompositionen gestellt  
für einen zum Höckelius prinzipiellen Höchst-  
entwickelungsversuch, der jetzt leichter offen fällt.  
bezüglich der Ausführung der Kompositionen in dem  
Zulassungsbereich zum Auswertungsbegriff Höckelius' offen  
ungünstig gestellt ist die meisten Auswertungs-  
volumen eben gleich für Wiederholer

d. kleine Figuren.

Hier der Auswertung. Wenn ermittelt  
werden.

purple Harzungen. Keineis eine Auswirkung einer  
an einem jüppischen Harzungen keinerlei überzeugt  
zu sein kann, nicht Hohenheim nicht weiter zu-  
gewandt alle anderen jüppischen.

Mit sehr gruß

V. 10. 3. 09

sein G.

Referenten: Professor Dr. T a c k e = Bremen.

Rittergutsbesitzer B e s e l e r = Cuntau.

Oberbaurat C a n z = Stuttgart.

Oberamtmann S c h r e y e r = Wendemark.

Nach Schluß der Versammlung findet um  $5\frac{1}{2}$  Uhr im „Hotel Bellevue“ am Potsdamer Platz ein gemeinsames Mittagesessen, das Gedek zu 4 M. ohne Wein, statt. Die Mitglieder des Vereins, wie auch Gäste, werden gebeten, recht zahlreich daran teilzunehmen.

Berlin SW. 11, Dössauer Straße 6, den 9. Februar 1909.

V e r P o r t a n d .

J. A.: J a b l o n s k i , Generalsekretär.

Die Tagesordnung für den zweiten Tag der Mitglieder-Versammlung befindet sich auf der Rückseite.

Herr von Möller fordert die j. Ministerin vorerst ein Zusammentreffen mit dem Präsidenten  
im Kabinett sowie Ministerpräsidenten und selbst. Einmal haben uns alle erschienen,  
um den sozialistischen Kandidaten bei Präsidenten für "Landesopferblätter" einzurichten  
zu lassen. Für diese Präsidenten sind wir schon Präsidenten und geschafft.  
Von Leipzig & alldem! genauso als in Sachsen wußt' ich mir es nicht,  
wüßt' man da jetzt wieder Notwendigkeit ein Zusammentreffen Präsidenten und  
minister. Vorsichtig wird es Norddeutschland vermutlich sehr bedauern, daß  
die Gelegenheit verpasst für die Präsidenten wußt' ich mir es Anfang zu  
beginnen werden.

Gedruckt in der Buchdruckerei der "Deutschen Tageszeitung", Druckerei  
und Verlag Altenbergesellschaft, Berlin SW. 11, Dössauer Straße 6.

W. Opfer  
Schriftführer des Deutschen Opferblattes  
Leipzig.

Aut. ab 500.

Mit 1/3.

Gef. 3. Mai 1909.

Bericht

Lek. Änderungen im Kurfürstens-

wesen.

Im Auftrag der Regierung

vom 22. Sept. 1908 ab 2193

" 18. v. M. " 49 ab 2193

bezüglich dem fol. n. g. v. M. ab 967308 die Veränderung des Kurauf-

förderung vorgenommen worden.

Zunächst habe ich auf den  
R. Landwirtschaftsministerium  
zu Berlin mit den Sch. Räten  
Dr. Gleisher u. Dr. Ramme nach  
geworben, ob die bisher vorge-  
stellte Kurfürstentum be-  
sagen welche Bedenken haben.

Welchen haben Sie in einem  
ment des geäußert, ob man  
auf Gleisheitsprinzip mit den  
preuß. Kurfürsten abzufassen ver-  
den wolle, unter allen Umständen  
die Reaktionen und das Re-  
gierungsgesetz aufzunehmen sei.

Es wurde darauf besondere Wert  
gelegt, weil in neuester Zeit  
höchst das Regierung bei der  
Behörde der Kellerei in den Land-  
kreisen, bei den Spezialkommissi-  
onen bei einer Anzahl von Ober-  
marktkreisen sich durch Prakti-  
kellung des preuß. bestimmt be-

+ für den künftigen Aufenthalt

wirklichkeiten, Offizieren  
u. d. u. die Hoffmann. i. groß.  
gebildeten Landschaft beworben  
werden sollen, da es für diese Leute  
bei bestehenden jährlichen Rendite  
bezweckbar, als für das Kaiserliche  
Landesamt i. jene Verhältnisse  
gerne keinen zu kommen.

Die Rückkehr ist deshalb in der  
Zeit von 18. Februar veranlaßt  
gewesen, den Kalleinam nicht  
zu legen. Die Reisekündigung unter  
Kreisgräfle aufzunehmen, dagegen  
die Reisekündigung zu beiführen, nach  
dem gegenwärtigen Gesetz. Sodann  
habe ich vorerst Kreisgräfle aufzunehmen  
zu befürchtet. Da K. hat einen Bes-  
besitzlichen Rechte gegeben, so daß  
nur Kelle die Reisekündigung im W.  
<sup>der Reisekündigung</sup> Teil die Reisekündigung aufzunehmen  
möchte, was an ich K. Wiedergabe  
bitte, Kündigung zu verfügen.

Dr. G.

II. Entwurf

der

Preüfungsordnungen

(vom Ministerium durchgesetzen)

I. Bestimmungen über die von den Studierenden  
zu leistenden Zahlungen.

1. Aufnahmegerühr.

Neu eintretende Studierende zahlen bei der Einschreibung eine Aufnahmegerühr, welche für Angehörige des Deutschen Reiches 10 M., für Ausländer 20 M. beträgt.

2. Semestergebühr.

Jeder Studierende hat innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn des Semesters bzw. nach seinem Eintritt in die Hochschule eine Semestergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Angehörige des Deutschen Reiches 210 M., für Ausländer 270 M. Er erwirbt durch Bezahlung dieser Gebühr das Recht an sämtlichen Vorlesungen, Uebungen u.s.w. teilzunehmen. Ausserdem wird ihm soweit möglich ein Zimmer in den Hochschulgebäuden zur Verfügung gestellt.

Für diejenigen Studierenden, denen ein Zimmer in den Hochschulgebäuden nicht zur Verfügung gestellt werden kann, vermindert sich die Semestergebühr auf 120 M. (Reichsdeutsche) bzw. 180 M. (Ausländer).

Württembergischen Studierenden, welche auf die Stellung von Bett und -Weisszeug seitens der Hochschule verzichten, wird hiefür eine Vergütung von 20 M. im Semester gewährt.

Hospitanten haben für jeden Monat oder Bruchteil davon eine Gebühr von 30 M. soweit sie Angehörige des Deutschen Reiches, von 60 M. soweit sie Ausländer sind, zu entrichten.

3. Laboratoriumsgebühr.

Von den Praktikanten im chemischen Laboratorium wird

eine Gebühr von 10 M für das Semester erhoben.

#### 4. Lesezimmer.

Für die Benützung des Lesezimmers hat jeder Studierende einen Semesterbeitrag von 5 M zu leisten.

### II. Ermässigung und Rückerstattung der Semestergebühr.

1. Einem ausnahmsweise erst im Laufe des Semesters aufgenommenen Studierenden kann auf Verlangen eine entsprechende Ermässigung der Gebühr gewährt werden.

2. Eine Rückerstattung der vorausbezahlten Gebühr findet bei vorzeitigem oder ~~bei~~ unfreiwilligem Austritte eines Studierenden nicht statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Studierender aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Hochschule im Laufe des Semesters nachsucht, kann ihm auf Verlangen ein entsprechender Teil der Gebühr zurückerstattet werden.

3. Eine entsprechende Ermässigung oder Rückerstattung wird auch den im Verbande der Hochschule befindlichen bzw. verbleibenden, dem Deutschen Reiche angehörigen Studierenden, welche wegen einer militärischen Einberufung vom Besuch der Hochschule abgehalten werden, auf etwaiges Ansuchen gewährt.

### III. Gebührennachlass.

Einzelnen württembergischen in besonderen Ausnahmefällen auch nichtwürttembergischen Studierenden kann die Semestergebühr auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Dem Nachlassgesuch ist ein eingehender amtlicher Nachweis über die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers und soweit möglich seiner Eltern beizufügen.

*Verfassung und Bezugslage.*

## Diplomprüfungsordnung.

### § 1.

Die landwirtschaftliche Diplomprüfung (Landwirtschaftslehrerprüfung) wird gegen Ende eines jeden Semesters abgehalten.

### § 2.

An der Prüfung, die in zwei Teile zerfällt, können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Zum ersten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer ein akademisches Studium von mindestens 3 Semestern, wovon mindestens eines an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht sein muss, nachweist und die Vorlesungen über die als unerlässlich bezeichneten Fächer des ersten Teils der Prüfung gehört hat.

Zum zweiten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, ein akademisches Studium von mindestens 6 Semestern nachweist und die Vorlesungen über die als unerlässlich bezeichneten Prüfungsfächer des zweiten Teils der Prüfung gehört hat.

Zwischen der Ablegung des ersten und zweiten Teils der Prüfung soll ein Zeitraum von mindestens 3 Semestern liegen.

Von der Gesamtstudienzeit muss der Kandidat mindestens 2 Semester an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht haben.

### § 3.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen

vor dem Schluss des Semesters schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise ( § 2 ) bei der Direktion der Hochschule einzureichen.

*Mindestens zwei freiwillige Prüfungen müssen vor der Prüfung in freier Wahlung vor § 4. bestanden.*

Ueber die Zulassung der Kandidaten zu den Prüfungen wird auf Grund der Meldungen und deren Beilagen vom Lehrerkonvent entschieden.

Etwaiige Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen sind dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Entschliessung vorzulegen.

### § 5.

Unerlässliche Prüfungsgegenstände sind

#### A. im ersten Teil:

1. Physik,
2. allgemeine ( anorganische und organische ) Chemie,
3. Mineralogie und Geologie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. allgemeine Pflanzenbaulehre einschliesslich der landw. Maschinenlehre sowie Kulturtechnik,
7. allgemeine Tierzuchtlehre;

#### B. im zweiten Teil:

1. Volkswirtschaftslehre, | f.
2. Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
3. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
4. Agrikulturchemie,
5. spezielle Pflanzenbaulehre,
6. spezielle Tierzuchtlehre ( Pferdezucht, Rinderzucht

einschliesslich des Molkereiwesens und, nach freier Wahl des Kandidaten, Schafzucht einschliesslich der Wollkunde oder Schweinezucht),

6. f. landw. Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre,

8. landw. Technologie.—

7. *Volkswirtschaftslehre*

8. *Rindfuchsfächer* voraus § 6. *landw. Gutslehre*

Freiwillige Prüfungsgegenstände sind die übrigen an der Hochschule vertretenen Fächer.

### § 7.

Die Prüfung in den unerlässlichen Prüfungsfächern zerfällt beim ersten und zweiten Teil der Prüfung in einen schriftlichen und einen nachfolgenden mündlichen Teil.

In den freiwilligen Fächern wird nur mündlich geprüft.

### § 8.

Schriftlich geprüft wird in jedem Teil der Prüfung in 3 Fächern, die vom Lehrerkonvent, in der Regel durch das Los, bestimmt werden mit Ausnahme des Fachs Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre ( § 5 B. 7 ), das einen ständigen Gegenstand auch für die schriftliche Prüfung bildet, *was Lehrkonvent, in der Regel durch los, bestimmt*.

### § 9.

Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat in den 3 Prüfungsfächern je eine Arbeit über ein ihm gestelltes Thema zu liefern.

Die Arbeiten sind je innerhalb 4 Stunden ohne Benützung literarischer Hilfsmittel unter Aufsicht zu fertigen.

### § 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche unerlässlichen Prüfungsgegenstände.

Jeder Kandidat wird in den Prüfungsfächern allgemeine Chemie ( § 5 A. 2 ), Botanik ( § 5 A. 4 ), allgemeine Pflanzenbaulehre u.s.w. ( § 5 A. 6 ) und spezielle Tierzuchtlehre u.s.w. ( § 5 B. 6 ) je 20 Minuten, in den übrigen unerlässlichen und freiwilligen Prüfungsfächern je 15 Minuten lang geprüft.

*Vorlesungen und Prüfung*  
Die Prüfung wird von den die einzelnen Prüfungsfächer  
vortragenden Lehrern in Gegenwart von Mitberichterstattern  
vorgenommen.  
*für Prüfung*

### § 11.

Ueber das Ergebnis des ersten und zweiten Teils der Prüfung erkennt der Lehrerkonvent, welcher auch die Prüfungszeugnisse ( Diplome ) über das Gesamtergebnis ausstellt.

Die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der Prüfung wird dem Kandidaten auf Ansuchen amtlich bestätigt, ein förmliches Prüfungszeugnis dagegen wird hierüber nicht ausgestellt.

### § 12.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich (5), sehr gut (4), gut (3), befriedigend, zureichend, unzureichend.

### § 13.

Hat ein Kandidat während seines Studiums in Hohenheim eine hier gestellte Preisaufgabe mit Erfolg bearbeitet, so

wird er von dem Lehrerkonvent in einem oder mehreren Fächern, auf die sich die Preisaufgabe bezogen hat, von der Prüfung befreit. In dem Prüfungszeugnis des Kandidaten wird bei den nachgelassenen Fächern im Fall der Erlangung eines I. Preises die Note 5 (vorzüglich), im Fall der Erlangung eines II. Preises die Note 4 (sehr gut), im Fall einer Belobung die Note 3 (gut) eingesetzt.

### § 14.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn der Kandidat in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens die Note "zureichend" erhalten hat. Hat jedoch der Kandidat in einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften ( § 5 A. 1-5, B. 1-~~4~~, 7 und 8 ) die Note "unzureichend" erhalten, so entscheidet der Lehrerkonvent darüber, ob eine Ausgleichung durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsfächern angenommen und der betreffende Teil der Prüfung als bestanden angesehen werden soll. Wenn dagegen der Kandidat in einem landwirtschaftlichen Fach ( § 5 A. 6 und 7, B. 4, 5 und 6 ) oder in mehr als einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften die Note "unzureichend" erhalten hat, so ist eine Ausgleichung unzulässig.

### § 15.

Das Ergebnis der Prüfung in den freiwilligen Prüfungsfächern ist ohne Einfluss auf das aus der Prüfung in den unerlässlichen Prüfungsfächern sich ergende Gesamtzeugnis.

### § 16.

Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, sind zur Führung des Titels Diplomlandwirt berechtigt. Ihre

*Namen der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden*

*Jahrg.* Namen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 17.

Für den ersten und zweiten Teil der Prüfung ( § 2 ) ist von den zugelassenen Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 M und ausserdem für das Diplom eine Sportel von 3 M zu entrichten.

## Semestralprüfungsordnung.

### § 1.

Zum Auftrag der Hochschule in der künftigen Normalen bestimmt.  
Die Semestralprüfungen werden gegen Ende eines jeden  
Semesters abgehalten.

### § 2.

An den Semestralprüfungen können ordentliche und ausser-  
ordentliche Studierende der Hochschule teilnehmen.

Prüfungsbewilligung, beschränkungen, die auf jene, an  
der Prüfung belagten Fächern.

### § 3.

Die Meldungen zu den Semestralprüfungen haben nach der  
durch die Direktion der Hochschule jedesmal zu erlassenden  
Bekanntmachung zu geschehen.

### § 4.

Als Prüfungsgegenstände können von den Kandidaten  
sämtliche in dem betreffenden Semester behandelten Vorle-  
sungsgegenstände gewählt werden, die in einstündigen Vor-  
lesungen behandelten Fächer aber nur dann, wenn sich der  
Kandidat daneben in einem mindestens zweistündig gelesenen  
Fach prüfen lässt.

### § 5.

Es wird zuerst schriftlich und dann mündlich geprüft.

### § 6.

Der Kandidat hat in jedem von ihm erwählten Prüfungs-  
fach eine schriftliche Arbeit über ein ihm gestelltes The-  
ma zu liefern, welche innerhalb 2 Stunden ohne Benützung  
literarischer Hilfsmittel unter Aufsicht fertig zu stellen

(zu prüfen)

ist.

### § 7.

Im mündlichen Teil der Prüfung wird der Kandidat in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters 15 Minuten lang geprüft.

### § 8.

Ueber das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung erkennen der prüfende Lehrer und der Mitberichterstatter, welche auch die Prüfungszeugnisse festzustellen haben. Letztere erstrecken sich auf sämtliche Fächer, in denen der Kandidat geprüft wurde. Sie werden von der Direktion der Hochschule beglaubigt.

*Während folgen Prüfung  
gründliche mit ein  
Prüfungszeugnis ausgestellt  
werden.*

### § 9.

Bei seinem ordentlichen Abgang von der Hochschule erhält jeder Studierende, der sich während seines Studiums an Semestralprüfungen beteiligt hat, ein Prüfungszeugnis, das die Ergebnisse der einzelnen von ihm abgelegten Semestralprüfungen enthält.

### § 10.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, zureichend, unzureichend.

---

Fall

18. I. 09.

16.

Nov

Nov 1909

Über Anwendung im Kämpfer.  
Mögen.

Nov 49

Kiel 11-12<sup>4</sup> Februar.

Auf den Fall. II. P. M.

Nov 9673.08

Der P. P. ist oft in Formen verschieden  
Kämpfer über dem drei A. Mindestens  
ausgeführten Kämpferbauden u. ist daher  
zu folgenden Formen fortwährend gebräuchlich:

I. In den Anfangen an die primitiven Ma-  
gierungen wegen der Ausbildung des spä-  
tlicheren Kämpferbauden bei den früheren  
in den primitiven handelnden Städten  
magierung nach oben Kämpferbauden beifügt,  
welches die letzteren Kämpfer "nicht den  
primitiven erhalten zu können", so hat das  
Kämpferbauden auf die Ausbildung  
der primitiven Kämpferbauden einen  
Einfluss; der P. P. ist bei diesem, dem  
Kämpferbauden über dem primitiven Kämpfer  
nun Antheil nicht abgesondert werden.

II. Der P. P. zeigt offen bei primitiven Kämpfern  
Ausbildung darüber und, dessen ist dies eine  
primitivere Ausbildung der primitiven Kämpfer  
ausführung darf Kämpfer in dem hier, dessen  
primitivem Ausführung die geltende Ausführung sein

P. Mögeln.

ist eine Ausstellung in Pariser Museen zu  
leben möchte oder den Auftrag über  
präzessinen Kunstwerke, nicht zuweilen kann,  
sondern nur dieses, das präzessine Künstlerin,  
die Möglichkeit zu verschaffen, die sie für  
Ausstellungen in Museen in kleinen Tälern zu  
verfolgen, die gleichzeitig präzessine Werk-  
kunstwerke seien. Diese Aufgabe ist für sie  
nur h. C. zu sein, denn sie ist kein Prädikant  
und auf keinen Weise, daß dann präzessinen  
gleichzeitig ist. Wahrhaftig ist zu beweisen,  
dass die Ausstellung der neuen  
Kunst in Museen von gleichzeitigem An-  
sehen der präzessinen Bildungswelt  
für sehr gering ist, dass sie für gegenwärtige Kunst  
wieder bei Bedeutung mit dem auf dem  
präzessinen Ausstellungsorten gezeigten ist.  
Die Ausstellung in der anderen Welt ist sehr  
gering und gleichzeitig kann man nicht  
seine ein vollkommenste präzessine Kunstsammlung  
mit einzulegen in der Welt kann

der h. C. ganz ehrlich solche Ausstellung  
auf Kosten einer, dass die Kulturgeschichte Aus-  
stellung mit seinem Auftrag in Ausstellung  
durchsetzen möchte ich nicht den präzessinen  
Ausstellungsorten heranziehen für die Aus-  
bildung der neuen Kunstsammlungen kann nicht  
erfolgen zu erholen es kann nicht  
in der Ausstellung kann der präzessinen  
Kunstausstellung der Kulturhistorischen Ausbildung  
in der Welt sei. Es kann nicht  
ist die Fortsetzung einer Fortsetzung präzessinen  
Ausstellung und ihrer Fortsetzung einer Fort-  
setzung der Kulturhistorischen Ausbildung  
der präzessinen Ausstellung für die Ausbildung.

III. Ein Auftrag, dass in Museen auf dem  
Kunstmarkt eine Ausstellung einzulegen  
wollen kann ich dem h. C. nicht untersetzen.  
Daran und an dem h. C. kann  
es nicht sein dass hierzu  
der h. C. zum Konservator einzulegen kann,  
präzessinen, Japanischen einzulegen  
oder sonstigen einzulegen. Der h. C. ist nicht  
auf ungewöhnliche Ausstellung über diejenigen  
Kunst der Ausstellung, dass die Ausstellung  
wurde. Damit ist es in Teil der  
Kunstausstellung einer Konservator ist der  
unbekannte, steht in Konservator auf dem  
präzessinen zu Konservator, um dass die Aus-  
stellung einzulegen einzulegen, nicht gleichzeitig  
ist. So besteht die Ausstellung der präzessinen  
Ausstellung für nicht oben, es muss die  
Ausstellung der Konservator auf  
Ausstellung der Konservator präzessinen  
präzessinen gleichzeitig, darüber hinaus jetzt im  
präzessinen sind es, so sehr dass der Auftrag  
nicht einzulegen ist, es wird sich im fort  
währenden ein Konservator kann nicht der  
Konservator der Konservator auf der Ausstellung  
präzessinen in Konservator werden. Der Ausstellung  
ist ja ein Fortsetzung der präzessinen. Auszugs-  
präzessinen auszugeben ist. Es ist  
jetzt keine Zeit, dass der Konservator  
auszugeben kann die gleichzeitig präzessinen  
sein es die präzessinen sind, ungewöhnliche  
präzessinen letzten blieb ist. Die neuen  
präzessinen auf dem Konservator einzulegen.

if you happen any with that that don't fit  
in his picture yet, and lastly he wants  
just now, also now his picture in another  
the problem into his picture, then just like this  
he'll say he's got one ellipsis problem.  
then lastly his thinking is if the first  
number the same as always going  
and quantities & stuff in between still  
will have the same in it.

ließ den einzfluss der operativen gründung & der neugierde am ersten präparaten, die nicht in einem unmittelbaren präparationszustand verstanden. Wollt die zeitliche geschaffenszeit des präparates ist es, was einen man nicht versteht, freilich die Zeit die präpariert ist und die jetzt der Künstler auf die für sich erachtet. In der platten topographie fallen die körperfachpräparaturen einer Knochenart mit den präparierten Abgrenzungslinien ab, und es ist eben z. Knochenkennung, ob sie ganz ohne diese Kennzeichnungen oder, scheinbar jüngere der entsprechenden Knochenart zu verbergen. Es mag schließlich auf den präparativen präparaten erkennen, ob der entsprechende präparat in seinem wahrermaße die topographie der abgrenzungslinien, der präparationszeit wie auch die kennzeichnung gleichzeitig, oder präparationszeit wie nicht mehr die kennzeichnung gleichzeitig, / auf die neuen präparat

L<sup>10</sup>  
half off and general air conditioners  
and other P.C. machinery throughout with  
payment due 1st.

IV. Main das R.P. den Antrag gestellt  
ist, den Haustadeln, welche die neue  
Richtungspolitik bestimmen sollen, die be-  
wältigung zum Erfolg der kleinen Eigen-  
tumswirtschaft zu verhelfen, so geprägt durch  
wirkt von dem Ergebnis nicht mit, die  
Neige der großenteils zu erledigen, bestre-  
ben sich zur Fortführung seiner

daß dann das handelsrechtliche rechte  
staatlich zu machen sei, was dann bei früheren gesetzl.  
gerichtlichen entweder ist. daß dann man un-  
mittelbar den handelsrechtlichen status unter dem lebt.  
Handelsrecht und Kaufrecht gruppieren die ha-  
ndelsrechte richterliche Gültigkeit bis jetzt  
daran die in bestehenden folgen die handels-  
rechtliche Gültigkeitszeit verhindern. Ne-  
uerdings will man die handelsrechtliche  
Gültigkeitszeit der Anwendung der  
handelsrechtlichen durch Kaufrecht.  
Der P.C. kann sich darüber, daß die Ver-  
einigung der sozialen und privaten Rechte  
an den preisgruppen gemeinsam bestimmt  
werden und zugleichzeitig, aber die handelsrecht-  
liche Gültigkeitszeit der handelsrechtlichen  
für die Handelsrechte der Kaufleute an die  
preisgruppen, werden darf zu enthalten, falls  
der nicht für beide bestimmt sein. Es  
kann daher nicht auf denselben einver-  
einigt werden, daß der Artikel 12 handels-  
rechtlichen und dem sozialen <sup>ausgestatteten</sup> Ausgaben  
unterliegen wird, der „in dem Rahmen  
einer Konsolidierung ohne Kaufpreisen  
gruppieren unter einer Fakultät oder  
einer Abteilung kleinen Märkten“ (hier  
zuletzt Freiberg g.). daß alle jene  
Märkte handelsrechtlich zu gelten  
den P.C. nicht sich befreien. Hätte sich  
der in Konsolidierung mit dem handels-  
rechtlichen Ausgaben im handelsrechtlichen  
seinen die handelsrechtlichen Gültigkeitszeit

die handelsrechtlichen Ausgaben  
der Gültigkeit für die Konsolidierung  
zu einem geistigen Ausgaben, in dem  
der Kaufrechtspflicht ist. der Pflichten  
der preisgruppe nicht mehr Gültigkeit  
haben und dem P.C. nicht imstande  
sein ist, aber eigentlich sich nur für das  
handelsrechtliche Pflichten bei bis 48 knapp  
eine Übereinstimmung der finanziellen  
oder um 400000 DM um nicht managen  
13 III 16 15). da in den letzten Kreuzer  
der Gültigkeit fast gleichzeitig steht, was  
es ist nicht zum einen Pflichten  
und einer Übereinstimmung des bis 48 knapp  
zu enthalten, wenn man die gesetzliche An-  
spruchsgültigkeit erzielt. Der gemeinsame  
auf die preisgruppen entfallen darf dem P.C.  
der ganz konsolidiert zusammen führt die  
Handelsrechte der sozialen und privaten  
der gemeinschaftlichen ausgaben unter-  
liegen. Es ist überzeugt darüber nicht  
ausgeschlossen, daß die entsprechende  
Abbildung der Gültigkeit für nicht  
handelsrechtlichen Gültigkeit einer <sup>sozialen</sup>  
Handelsrechte der Gültigkeit folgt  
in dem aus der Konsolidierung der  
Mindestpreise zu folgen hat.  
Der P.C. bildet daher eine ganz  
die in Konsolidierung mit dem handels-  
rechtlichen Ausgaben im handelsrechtlichen  
seinen die handelsrechtlichen Gültigkeitszeit

dem Autzug aufzufordern zu warten.

VI. Bei einem der Aufzüge, um Herrn Mehl  
in ein Gespräch zu führen, soll dieser ge-  
bremst und gestoppt werden, wenn dies  
P.C. daran erinnert, dass die Farbung der  
Lederstücke v. Künzli bei uns in  
Zukunft stattfinden soll; die Farbungs-  
firma stellt dann ja stoff in einer Weise  
aufzugeben. dass die Farbung der Kün-  
zli-Leder bei einem von einheimischen Kün-  
zli-Kunden so gleichzeitig abgesetzt werden  
soll, wie bei einem im Lager der 3. Kompanie  
abgesetzt, ist nicht für möglich gehalten. Bei  
diesem ist mehr endet als bei Künzli,  
aber man kann auf die Farbstellung der  
Lederstücke aufmerksam machen.

Bei Künzli werden diese Lederstücke  
der Farbungen ausserdem vorgezogen  
v. der Farbzuricht für die Kästen in  
den Hotel- und Posthäusern, wo sie  
ihre Farbzuricht erhalten.

Bei dem Autzug mit P.C. der vorbereitete  
Befehlungen nicht in die Hand gelegt, ob-  
gleich der P.C. darin eine ausdrückliche  
Gewährung abzubilden zu müssen, da P.  
Künzli auf einigen Tüllen sehr kleinen  
Aufwand zuvornehmen hat. Beobachtungen des  
dort vorbereiteten Befehlungen zu ver-  
neinigen. Was die Farbzuricht

May 18 1903 1490

an anderen Farbungen heranzuhaben  
wollte, so aufzehrt auf den Herabsetzung  
des Farbzurichtes pro Stück eines La-  
derstückes, während ein weiterer W.  
jetzt nur noch einen kleinen Wert  
auf die Farbzuricht, V. 14 der Farbungs-  
firma nicht mehr aufweist (Mgl. 185  
u. 36 der Herabsetzung, V. 14 der Farbungs-  
firma auf die Farbzuricht für 1808/09).

Der P.C. will den Farbzuricht Mehl  
die letzte für Herrn Mehl angeboten haben  
und die Farbzuricht in der La-  
derstücke aufzutragen, dann farben kann A. Minzlin  
den Farbzuricht Künzli ~~ausserdem~~  
Farbung zu vereinfachen.

VII. Künzli kann die Farbzuricht  
in den Fällen, dass die Farbzuricht  
verhindert, einzuführen, dann können  
sie auf einen neuen Fällen der  
Farbzuricht vorzunehmen.

Mrs. G.

K. Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

den 10. Januar 1909.  
No. 100

Stuttgart, den 9. Januar 1909.

Dr. 9673/08.

Beilage n:

Die vorgelegten und 1 Abschrift.

Auf den Bericht vom 22.v.Mts.Nr.2193.

Betreffs der unter dem 29.Februar 1908 ergangenen neuen „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen“ hat sich das Ministerium auf den Bericht der Direktion der landwirtschaftlichen Hochschule vom 23.November v.J.Nr.2054 mit der beiliegenden Anfrage an das K.Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wegen der Anrechnung der Hohenheimer Studiensemester bei der genannten Prüfung unter Anschluß der Übersicht über die Organisation der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim und der Vorschriften für die dortigen Studierenden gewandt. Die Antwort der preußischen Regierung auf diese Anfrage wird jedenfalls abzuwarten sein, bevor im Hinblick auf die erwähnten preußischen Vorschriften Änderungen im Hohenheimer Prüfungswesen vorgenommen werden.

Was nun die mit Bericht vom 22.v.Mts.in dieser Beziehung gemachten Vorschläge betrifft, so scheint der Lehramt konvent die beantragte Änderung der bestehenden Diplomprüfung in erster Linie deshalb für notwendig zu halten, damit die Hohenheimer Diplomprüfung in Preußen als gleich-

An

die Direktion der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim.

wertig mit der dortigen Landwirtschaftslehrer=Prüfung vom 29. Februar 1908 anerkannt werde. Mit einer ~~dortigen~~ allgemeinen amtlichen Anerkennung wird aber schon deshalb nicht zu rechnen sein, weil die genannte preußische Prüfung eine Staatsprüfung für einen bestimmten einzelnen Zweig der landw. Tätigkeit ist, die Hohenheimer Diplomprüfung dagegen eine akademische Prüfung ohne Rücksicht auf die künftige Tätigkeit des geprüften Landwirts, und weil nach § 14 Abs. 2 der preußischen Landwirtschaftslehrer=Prüfung in die Prüfungszeugnisse der/preußischen Kandidaten die Erklärung aufzunehmen ist, daß sie durch das Bestehen der preußischen Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben haben. Hierach wird es sich nur darum handeln können, daß in Hohenheim diplomierte Landwirte ausnahmsweise beim Mangel geeigneter in Preußen geprüfter Bewerber unter Befreiung von der die Anstellung bedingenden Erststehung der preußischen Landwirtschaftslehrer=Prüfung in Preußen angestellt werden. Unter diesen Umständen wird, zumal angesichts der weiteren preußischen Erfordernisse für die Anstellung als Landwirtschaftslehrer, die neue preußische Prüfungsordnung noch keinen hinreichenden Anlaß zur Änderung der Hohenheimer Diplomprüfungsordnung bilden können.

Von größerer Bedeutung ist der weiter vom Lehrerkonvent angeführte Grund, daß nach seiner Ansicht eine allseitige gründliche landw. Ausbildung überhaupt ein sechsessemestriges Studium erfordere. Allein hier kommt in Betracht, daß Preußen neben seiner staatlichen Landwirtschaftslehrer=Prüfung die akademische Abgangsprüfung nach einem mindestens 4semestrigen Studium beibehält

und daß nach der Ansicht des Lehrerkonvents gerade die württembergischen Landwirte, für welche die Hochschule in Hohenheim in erster Linie bestimmt ist, die Verlängerung der Mindestdauer des Studiums schwer nehmen würden, so daß die Gefahr besteht, daß selbst württembergische Landwirte die ein kürzeres Studium erfordende preußische Abgangsprüfung machen. Bei dieser Sachlage scheint es dem Ministerium fraglich, ob in Hohenheim einseitig ohne Rücksicht auf ein gleichartiges Vorgehen seitens der anderen landw. Hochschulen die Studiendauer bei der Diplomprüfung verlängert werden kann.

Mit dem Antrag, den Kandidaten, welche die neue Diplomprüfung erstanden haben, die Berechtigung zur Führung des Titels „Diplomlandwirt“ zu verleihen, scheint der Lehrerkonvent die Schaffung eines akademischen Grades, d.h. die Verleihung des Promotionsrechts im Auge zu haben. In diesem Punkt könnte schon deshalb nur im Einvernehmen mit den anderen deutschen Staaten vorgegangen werden, weil von ihrer Zustimmung das Recht zur Führung des Titels in ihrem Gebiet abhänge. Dabei wird jetzt schon bemerkt, daß nach den gegenwärtigen Grundsätzen der deutschen Unterrichtsverwaltungen akademische Grade nur an Besitzer von Reifezeugnissen erteilt werden sollen und daß nach der Kenntnis des Ministeriums keine Geneigtheit besteht, Fachhochschulen, die in dem Rahmen einer Universität oder Technischen Hochschule nur eine Fakultät oder eine Abteilung bilden würden, ein selbständiges Promotionsrecht zu verleihen. Dagegen bestünde kein Hindernis, daß sich die Geprüften „Diplomierter Landwirt“ nennen würden, weil damit nur eine Tatsache, nicht aber ein akade-

mischer Titel bezeichnet wäre.

Bezüglich der angeregten Änderung der Gebühren der Studierenden geht das Ministerium mit dem Lehrerkonvent darin einig, daß die gegenwärtige Gegenüberstellung der Württemberger einerseits und aller Nichtwürttemberger andererseits kaum gerechtfertigt ist und durch die Scheidung zwischen Reichsangehörigen und Nichtrechtsangehörigen ersetzt werden sollte, wobei den Württembergern noch besondere Vergünstigungen vorbehalten blieben. Dagegen hält das Ministerium den gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem eben erst der auf der bisherigen Regelung aufgebaute Hohenheimer Etat den Ständen vorgelegt wurde, nicht für geeignet zu einer Änderung, die mit einer Minderung der Einnahmen verbunden wäre.

Zu dem Vorschlag, an Württemberger in ausgedehnterem Maße als bisher ganze und teilweise Gebührennachlässe und zwar vom 1. Semester an und unter anderweitiger Fassung der Forderung des Nachweises der Bedürftigkeit zu verwilligen, wird bemerkt, daß die maßgebenden Vorschriften in § 22 der organ. Bestimmungen vom 8. November 1883 (Reg. Bl. S. 312) festgelegt sind und daß von dem Erfordernis der nachgewiesenen Bedürftigkeit und der während einer vorhergehenden Studienzeit darzulegenden Würdigkeit schon wegen der gleichartigen Vorschriften bei den anderen staatlichen Lehranstalten nicht abgegangen werden kann.

Gegen die beantragte Erweiterung des Zoologieunterrichts von 2 auf 3 Wochenständen findet das Ministerium nichts zu erinnern. Es wird daher der Direktion anheim-

gegeben, sich hiewegen mit Professor Dr. Häcker, der nach seiner Anstellung zur Übernahme der 3. Stunde verpflichtet ist, ins Benehmen zu setzen.

Hienach ist die Frage der Änderungen im Prüfungswesen weiter zu behandeln.

*Glaizffortz*

*JM*

*Zn L 10.*  
Abschrift.  
K. Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

Stuttgart, den 27. November 1908.

Mr. 8851.

2 Beilagen.

Betreff: Die K. preußische Landwirt=  
schaftslehrer-Prüfung.

Nach § 3 Abs. 1 der K. preußischen  
Ordnung, betreffend die Prüfung für  
das Lehramt der Landwirtschaft (Land=  
wirtschaftslehrer-Prüfung) vom 29. Febr.  
1908 können zu dieser Prüfung nur sol=  
che Examinanden zugelassen werden, wel=  
che sich mindestens sechs Semester al=  
lordingtliche Hörer an einer höheren  
landwirtschaftlichen Lehranstalt oder  
an einer der in § 1 genannten Univer=  
sitäten dem Studium der Landwirtschaft  
gewidmet haben.

Um von vornherein etwaigen Anstän=  
den vorzubeugen, hat die Direktion der  
landwirtschaftlichen Hochschule in  
Hohenheim beantragt, eine Anfrage an  
die K. preußische Regierung zu richten  
ob, wie zunächst diesseits angenommen  
wird, die landwirtschaftliche Hochschu=  
le in Hohenheim zu den höheren land=

An

das K. Ministerium der auswärtigen  
Angelegenheiten.

wirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne des § 3 der  
Prüfungsordnung gerechnet werde.

Ich beeohre mich daher das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ersuchen, bei der K. preußischen Regierung die geeigneten weiteren Schritte in der bez. Richtung gef. einleiten zu wollen.

Zur Prüfung der vorliegenden Frage erlaube ich mir eine Übersicht über die Organisation der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim, sowie die Vorschriften für die dortigen Studierenden anzuschließen.

Einer gef. Nachricht in dieser Sache werde ich wohl entgegensehen dürfen.

F l e i s c h h a u e r .

I. Entwurf

der

Diplomprüfungsordnung  
Semestralprüfungsordnung  
Gehirnpräparationsordnung

I Bestimmungen  
über die von den Studierenden zu leistenden Zahlungen.

---

1. Aufnahmegebühr.

Neu eintretende Studierende zahlen bei der Einschreibung eine Aufnahmegebühr, welche für Angehörige des Deutschen Reiches 10 M., für Ausländer 20 M. beträgt.

2. Semestergebühr.

Jeder Studierende hat innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn des Semesters bzw. nach seinem Eintritt in die Hochschule eine Semestergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Angehörige des Deutschen Reiches 210 M., für Ausländer 270 M. Er erwirbt durch Bezahlung dieser Gebühr das Recht, sämtlichen Vorlesungen, Uebungen u.s.w. <sup>teilzunehmen</sup> zu belegen. Ausserdem wird ihm soweit möglich ein Zimmer in den Hochschulgebäuden zur Verfügung gestellt.

Für diejenigen Studierenden, denen ein Zimmer in den Hochschulgebäuden nicht zur Verfügung gestellt werden kann, vermindert sich die Semestergebühr auf 120 M. (Reichsdeutsche) bzw. 180 M. (Ausländer).

Württembergische Studierende, welche auf die Stellung von Bett und Weisszeug seitens der Hochschule verzichten, wird hiefür eine Vergütung von 20 M. im Semester gewährt.

Hospitanten haben für jeden Monat oder Bruchteil davon eine Gebühr von 30 M. soweit sie Angehörige des Deutschen

Reiches, von 60 M., soweit sie Ausländer sind, zu entrichten.

### 3. Laboratoriumsgebühr.

Von den Praktikanten im chemischen Laboratorium wird eine Gebühr von 10 M. für das Semester erhoben.

### 4. Lesezimmer.

Für die Benützung des Lesezimmers hat jeder Studierende einen Semesterbeitrag von 5 M. zu leisten.

## II. Ermässigung und Rückerstattung der Semestergebühr.

1. Einem ausnahmsweise erst im Laufe des Semesters aufgenommenen Studierenden kann auf Verlangen eine entsprechende Ermässigung der Gebühr gewährt werden.

2. Eine Rückerstattung der vorausbezahlten Gebühr findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritte eines Studierenden nicht statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Studierender aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Hochschule im Laufe des Semesters nachsucht, kann ihm auf Verlangen ein entsprechender Teil der Gebühr zurückerstattet werden.

3. Eine entsprechende Ermässigung oder Rückerstattung wird auch den im Verbande der Hochschule befindlichen bzw. verbleibenden, dem Deutschen Reiche angehörigen Studieren-

den, welche wegen einer militärischen Einberufung vom Besuch der Hochschule abgehalten werden, auf etwaiges Ansuchen gewährt.

### III. Gebührennachlass.

Einzelnen württembergischen, in besonderen Ausnahmefällen auch nichtwürttembergischen, Studierenden kann die Semestergebühr auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Dem Nachlassgesuch ist ein eingehender amtlicher Nachweis über die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers und soweit möglich seiner Eltern beizufügen.

*Wann früher das Schiff (Kreuzfahrtboot) in Tüll gebrochen  
Schiffsmutterhafen werden in dies Kapal auf und wenn  
(mindestens) mindestens vierzig Minuten in Hohenheim verschafft*

JL  
Diplomprüfungsordnung.

§ 1.

Die landwirtschaftliche Diplomprüfung (Landwirtschaftslehrerprüfung) wird gegen Ende eines jeden Semesters abgehalten.

§ 2.

An der Prüfung, die in zwei Teile zerfällt, können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Zum ersten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer ein akademisches Studium von mindestens 3 Semestern, wovon mindestens eines ~~eines~~ an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht sein muss, nachweist und die Vorlesungen über die als unerlässlich bezeichneten Fächer des ersten Teils der Prüfung gehört hat.

Zum zweiten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, ein akademisches Studium von mindestens 6 Semestern nachweist und die Vorlesungen über die als unerlässlich bezeichneten Prüfungsfächer des zweiten Teils der Prüfung gehört hat.

Zwischen der Ablegung des ersten und zweiten Teils der Prüfung ~~muss~~ ein Zeitraum von mindestens 3 Semestern liegen.

Von der Gesamtstudienzeit muss der Kandidat mindestens 2 Semester an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht haben.

§ 3.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen

vor dem Schluss des Semesters schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise ( §2 ) bei der Direktion der Hochschule einzureichen.

#### § 4.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zu den Prüfungen wird auf Grund der Meldungen und deren Beilagen vom Lehrerkonvent entschieden.

Befreiung von der Vorschrift des § 2 Abs. 4 kann im Einzelfall ( namentlich zu Gunsten von Kandidaten, die schon an auswärtigen Hochschulen studiert haben ) der Lehrerkonvent gewähren, während die Entscheidung über Gesuchte um Befreiung von den übrigen Zulassungsbedingungen dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vorbehalten bleibt.

#### § 5.

Unerlässliche Prüfungsgegenstände sind

A. im ersten Teil:

1. Physik,
2. allgemeine ( anorganische und organische ) Chemie,
3. Mineralogie und Geologie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. allgemeine Pflanzenbaulehre einschliesslich der landw. Maschinenlehre sowie Kulturtechnik,
7. allgemeine Tierzuchtlehre;

B. im zweiten Teil:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
3. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,

4. Agrikulturchemie,
5. spezielle Pflanzenbaulehre,
6. spezielle Tierzuchtlehre ( Pferdezucht, Rinderzucht einschliesslich des Molkereiwesens und, nach freier Wahl des Kandidaten, Schafzucht einschliesslich der Wollkunde oder Schweinezucht ),
7. landw. Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre,
8. landw. Technologie.

#### § 6.

Freiwillige Prüfungsgegenstände sind die übrigen an der Hochschule vertretenen Fächer.

#### § 7.

Beim ersten und zweiten Teil der Prüfung wird in den unerlässlichen Prüfungsfächern zuerst schriftlich und als dann mündlich, in den freiwilligen Fächern nur mündlich geprüft.

#### § 8.

Schriftlich geprüft wird in jedem Teil der Prüfung in 3 Fächern, die vom Lehrerkonvent in der Regel durch das Los bestimmt werden mit Ausnahme des Fachs Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre ( § 5 B. 7 ), das einen ständigen Gegenstand auch für die schriftliche Prüfung bildet.

#### § 9.

Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat in den 6 Prüfungsfächern je eine Arbeit über ein ihm gestelltes Thema zu liefern.

Mitbestimmt!

1/2 X 3

(nur im Konsortium)

Diese Arbeit ist innerhalb 4 Stunden ohne Benützung literarischer Hilfsmittel unter Aufsicht fertig zu stellen.

#### § 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche unerlässlichen Prüfungsgegenstände.

Jeder Kandidat wird in den Prüfungsfächern allgemeine Chemie ( § 5 A. 2 ), Botanik ( § 5 A. 4 ), allgemeine Pflanzenbaulehre u.s.w. ( § 5 A. 6 ) und spezielle Tierzuchtlehre u.s.w. ( § 5 B. 6 ) je 20 Minuten, in den übrigen unerlässlichen und freiwilligen Prüfungsfächern je 15 Minuten lang geprüft.

Die Prüfung wird von den die einzelnen Prüfungsfächer vortragenden Lehrern in Gegenwart von Mitberichterstattern vorgenommen.

#### § 11.

Ueber das Ergebnis des ersten und zweiten Teils der Prüfung erkennt der Lehrerkonvent, welcher auch die Prüfungszeugnisse ( Diplome ) über das Gesamtergebnis ausstellt.

Die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der Prüfung wird dem Kandidaten auf Ansuchen amtlich bestätigt, ein förmliches Prüfungszeugnis dagegen wird hierüber nicht ausgestellt.

#### § 12.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, zureichend, unzureichend.

#### § 13.

Hat ein Kandidat während seines Studiums in Hohenheim eine hier gestellte Preisaufgabe mit Erfolg bearbeitet, so wird er von dem Lehrerkonvent in einem oder mehreren Fächern von der Prüfung befreit. In dem Prüfungszeugnis des Kandidaten wird bei den nachgelassenen Fächern im Fall der Erlangung eines I. Preises die Note 5 (vorzüglich), im Fall der Erlangung eines II. Preises die Note 4 (sehr gut), im Fall einer Belobung die Note 3 (gut) eingesetzt.

#### § 14.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Kandidaten in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens die Note "zureichend" erteilt werden konnte. Hat jedoch der Kandidat in einem Fach der Grund - und Hilfswissenschaften ( § 5 A. 1-5, B. 1-4 und 8 ) die Note "unzureichend" erhalten, so entscheidet der Lehrerkonvent darüber, ob eine Ausgleichung durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsfächern angenommen und der betreffende Teil der Prüfung als bestanden angesehen werden soll. Wenn dagegen der Kandidat in einem landwirtschaftlichen Fach oder in mehr als einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften die Note "unzureichend" erhalten hat, so ist eine Ausgleichung unzulässig.

#### § 15.

Das Ergebnis der Prüfung in den freiwilligen Prüfungsfächern ist ohne Einfluß auf das aus der Prüfung in den unerlässlichen Prüfungsfächern sich ergebende Gesamtzeugnis.

#### § 16.

Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben,

sind zur Führung des Titels Diplomlandwirt berechtigt. Ihre Namen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

### § 17.

Für den ersten und zweiten Teil der Prüfung ( § 2 ) ist von den zugelassenen Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 M und ausserdem für das Diplom eine Sportel von 3 M zu entrichten.

## Niedrigprüfungsordnung.

### § 1.

Die landwirtschaftliche Diplomprüfung (Landwirtschaftslehrerprüfung) wird gegen Ende eines jeden Semesters abgehalten.

### § 2.

An der Prüfung, die in zwei Teile zerfällt, können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Zum ersten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer ein akademisches Studium von mindestens 3 Semestern, wovon mindestens eines an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht sein muss, nachweist und die Vorlesungen über die als <sup>Prüfungsfächer</sup> unerlässlich bezeichneten Fächer des ersten Teils der Prüfung gehört hat.

Zum zweiten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, ein akademisches Studium von mindestens 6 Semestern nachweist und die Vorlesungen über die als unerlässlich bezeichneten Prüfungsfächer des zweiten Teils der Prüfung gehört hat.

Zwischen der Ablegung des ersten und zweiten Teils der Prüfung <sup>voll</sup> muss ein Zeitraum von mindestens 3 Semestern liegen.

Von der Gesamtstudienzeit muss der Kandidat mindestens 2 Semester an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zugebracht haben.

### § 3.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schluss des Semesters schriftlich unter Beifügung der eben genannten Nachweise bei der Direktion der Hochschule einzureichen.

*Nimmt ein Kandidat auf speziellen Titeln (§ 6) zu einer Prüfung an, so ist er dazu in einer Meldepflicht zu bezeichnen.*

### § 4.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zu den Prüfungen wird auf Grund der Meldungen und deren Beilagen vom Lehrerkonvent entschieden. *Unter ihnen sind die vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen* (Befreiung von der Verpflichtung des § 2 Abs. 4 kann im *Einzelfall* der Lehrerkonvent gewähren, während die Entscheidung über Gesuche um Befreiung von den übrigen Zulassungsbedingungen dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vorbehalten bleibt) zur Entscheidung vorgelegen.

### § 5.

Unerlässliche Prüfungsgegenstände sind

A. im ersten Teil:

1. Physik,
2. allgemeine ( anorganische und organische ) Chemie,
3. Geologie und Mineralogie,
4. Botanik mit Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
5. Zoologie,
6. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
7. allgemeine Pflanzenbaulehre einschliesslich landw. *etrie* Maschinen- und Gerätekunde sowie Kulturtechnik,
8. allgemeine Tierzuchtlehre;

B. im zweiten Teil:

1. Volkswirtschaftslehre, 1.2 *in den Plänen*
2. Analysen & Physiologie der Pflanzen 3. Agrikulturchemie einschliesslich der landw. Fütterungslehre,
3. spezielle Pflanzenbaulehre,
4. spezielle Tierzuchtlehre ( Pferdezucht, Rinderzucht einschliesslich des Molkereiwesens und, nach freier Wahl des Kandidaten, Schafzucht einschliesslich der Wollkunde oder Schweinezucht ),
5. landw. Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre, 7. Landw. Technologie ( Molkereiwesen, Brauerei )
6. landw. Technologie. 8. Landw. Technologie ( Molkereiwesen, Brauerei )

(nach geist. Landw.-Ratgs. Tugend sind die Kandidaten, die auf diese Prüfungen zugelassen werden, *ausserdem* Zugangsbedingungen Agrikulturchemie und Fütterungslehre sowie Zwecklagen & Pflanzphysiologie zu belegen).

Freiwillige Prüfungsgegenstände sind die übrigen an der Hochschule vertretenen Fächer.

X Biophysiologie bleibt (Kappel 4. 25. 3. 09)

§ 7.

Beim ersten und zweiten Teil der Prüfung wird in den unerlässlichen Prüfungsfächern zuerst schriftlich und als dann mündlich, in den freiwilligen Fächern nur mündlich geprüft. In Prüfung in den unerlässlichen Prüfungsfächern profällt beim 1. u. 2. Teil der Prüfung je einer Prüflinge 4. einen aufzuhaltenden unerlässlichen Teil. In den freiwilligen Fächern wird nur schriftlich geprüft.

§ 8.

Schriftlich geprüft wird in jedem Teil der Prüfung in 3 Fächern, die vom Lehrerkonvent in der Regel durch das Los bestimmt werden mit Ausnahme des Fachs Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre ( § 5 B. 6 ), das einen ständigen Gegenstand auch für die schriftliche Prüfung bildet, im Freskenschul, in der Regel durch Zood, bestimmt.

§ 9.

Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat in den 6 Prüfungsfächern je eine Arbeit über ein ihm gestelltes Thema zu liefern.

Diese Arbeit ist innerhalb 4 Stunden ohne Benützung literarischer Hilfsmittel unter Aufsicht fertig zu stellen.

§ 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche unerlässliche Prüfungsgegenstände.

Jeder Kandidat wird in den Prüfungsfächern allgemeine Chemie ( § 5 A. 2 ), Botanik u.s.w. ( § 5 A. 4 ), allgemeine Pflanzenbaulehre ( § 5 A. 6 ) und spezielle Tierzuchtlehre u.s.w. ( § 5 B. 6 ) je 20 Minuten, in den übrigen unerlässlichen und freiwilligen Prüfungsfächern je 15 Minuten lang geprüft.

*Was in der Prüfung geprüft werden soll?* Die Prüfung wird von dem die einzelnen Prüfungsfächer vortragenden Lehrern in Gegenwart von Mitberichterstattern vorgenommen.

§ 11.

Über das Ergebnis des ersten und zweiten Teils der Prüfung erkennt der Lehrerkonvent, welcher auch die Prüfungszeugnisse ( Diplome ) über das Gesamtergebnis aussellt.

In erfolgreicher Ablösung des 1. Teils der Prüfung wird dem Kandidaten auf Anhänger mündlich aufgeführt, im freien Prüfungszimmer bejaht und darüber aufmerksam gemacht.

§ 12.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, zureichend, unzureichend.

§ 13.

Hat ein Kandidat während seines Studiums in Hohenheim

eine hier gestellte Preisaufgabe mit Erfolg bearbeitet, so wird er von dem Lehrerkonvent in einem oder mehreren Fächern, ~~die auf die Prüfung angewandt~~ von der Prüfung befreit. In dem Prüfungszeugnis des Kandidaten wird bei den nachgelassenen Fächern im Fall der Erlangung eines I. Preises die Note 5 (vorzüglich), im Fall der Erlangung eines II. Preises die Note 4 (sehr gut), im Fall einer Belobung die Note 3 (gut) eingesetzt.

#### § 14.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn der Kandidat in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens die Note "zureichend" erzielt werden konnte. Hat jedoch der Kandidat in einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften die Note "unzureichend" erhalten, so entscheidet der Lehrerkonvent darüber, ob eine Ausgleichung durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsfächern angenommen und der betreffende Teil der Prüfung als bestanden angesehen werden soll.

Wenn dagegen der Kandidat in einem landwirtschaftlichen Fach oder in mehr als einem Fach der Grund- und Hilfswissenschaften die Note "unzureichend" erhalten hat, so ist eine Ausgleichung unzulässig.

#### § 15.

Das Ergebnis der Prüfung in den freiwilligen Prüfungs-

fächern ist ohne Einfluss auf das aus der Prüfung in den unerlässlichen Prüfungsfächern sich ergebende Gesamtergebnis.

#### § 16.

~~Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben,~~  
~~sind zur Führung des Titels Diplomlandwirt berechtigt. Ihre~~  
~~namen der Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben,~~  
~~namen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.~~

#### § 17.

Für den ersten und zweiten Teil der Prüfung (§ 2) ist von den zugelassenen Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 M. und außerdem für das Diplom eine Sportel von 3 M. zu entrichten.

*Pl. 1*  
Rö. Bemerkungen der  
Ministerialreferenten.

Bestimmungen  
~~über die Semestralprüfung~~ Ablösung.

*zum Nachweis der Teilnahme an den vorangegangenen Klausuren behalten* § 1.  
Die Semestralprüfungen werden gegen Ende eines Semesters abgehalten.

§ 2.

An den Semestralprüfungen können ordentliche und ausserordentliche Studierende der Hochschule ~~teilnehmen~~. *Zulassung zu den Vorlesungen teilnehmen, das heißt die Vorlesungen, über die es sich handelt, in den Gruppenfolgen besucht haben.*

§ 3.

Die Meldungen zu den Semestralprüfungen haben nach der durch die Direktion der Hochschule jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung zu geschehen.

§ 4.

*Für* Als Prüfungsgegenstände können von den Kandidaten sämtliche in dem betreffenden Semester behandelten Vorlesungsgegenstände gewählt werden, die in einstündigen Vorlesungen behandelten Fächer aber nur dann, wenn sich der Kandidat daneben in einem mindestens zweistündig gelesenen Fach prüfen lassen will lässt.

§ 5.

Es wird zuerst schriftlich und dann mündlich geprüft.

§ 6.

Der Kandidat hat in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach eine schriftliche Arbeit über ein ihm gestelltes Thema zu liefern, welche innerhalb <sup>z</sup> 2 Stunden ohne Benützung literarischer Hilfsmittel <sup>unter Aufsicht</sup> fertig <sup>zu legen</sup> ist.  
*zu fertigen*

§ 7.

Im mündlichen Teil der Prüfung wird der Kandidat in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters 15 Minuten lang geprüft.

§ 8.

Ueber das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung erkennen der prüfende Lehrer und der Mitberichterstatter, welche auch die Prüfungszeugnisse festzustellen haben. Letztere erstrecken sich auf sämtliche Fächer, in denen der Kandidat geprüft wurde. Sie werden von der Direktion der Hochschule beglaubigt.

§ 9.

Bei seinem ordentlichen Abgang von der Hochschule erhält jeder Studierende, der sich während seines Studiums

*mit Aufsicht*  
an Semestralprüfungen beteiligt hat, ein Abgangsprüfungs-  
zeugnis, das die ~~Ergebnisse~~ <sup>Prüfungsergebnisse</sup> ~~seiner Beurteilung~~ <sup>in den</sup> von ihm abgelegten Semestralprüfungen zusammenfaßt. ~~enthalt~~.

§ 10.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, zureichend, unzureichend.

X) je dem mit Besitz vom 26. Mai 09 N. 643 vorliegenden Entwurf ist das § 8 ff fälschig:

Das Ergebnis der Prüfung in jedem einzelnen Fächer ist die zu verliehende Note und ist von dem prüfenden Lehrer den Examinierten mit dem Mitberichterstatter festgestellt und ist das Prüfungszeugnis einzutragen. Ist nur die erzielten auffallenden Prüfungsergebnisse und nicht von der Direktion der Hochschule beglaubigt.

#9 ab/2 zu "Kaisers": vgl. Kaisergang der Kaiser  
"Kaisermittel"

ab/3 4 u.s. oder #3 ab 110 d. 8. 12. 03 (Richard P.)

Nach dem Ausgang der Kaisergangsträgerin, dann h.c."

#11 ab/2 zu Kaisergangsträgerin weiter den  
Worten in den eingetragenen Füßen der ersten u. zweiten  
Zeile des Kaiserganges und die zweite Kaisergangsträgerin  
liegt ungestört zwischen den Kaisergangsträgern.

ab/3 wieder nach ab/2

#14 Nach "der Kaisergangsträgerin des Kaiserganges"  
"des Kaiserganges"

ab/2 Vgl. Beziehungen jetzt glänzender  
Kaisergangsträgerin von oben in Plan u. daneben zu den  
Kaisergangsträgern.

Kauf #15 eingetragen:

#5 Ziff 7 Landes-Zusatztopo (Wolfsburgs)

Ziff 6 Meister, vgl. W. Wolfsburgs

Ziff 8 W.M.

9 Landes R

1.3.

- P 16 Min P 8 der stgt. Königl. Akad. Kunstsammlung  
Abf 1 Art. u. Thes. der Königssternen aufzählt: "uniffrus"  
Abf 2.  
Abf 3 .... uniffrus, für ist an dem den Sammeln Zeichnungen  
an dem in ganz beschränkten Kreisring unveröffentlichen  
Abf 4.

Bücher

21. 11. 08.

Ann

Mot 28/12

die Ausstellung im Finanzministerium.

Nr 2193.

teil 1-2 n. 3

weitere Teile

zu Aufschrift an den Haushalt 11.23. v.

M. Nr. 2054 und

zu den dgl. vom 14. Juli 09 v. 2679

" 26. Aug. 04 v. 2994

Wir je 1. Ministrum bewilligt  
wirft sehr, sind in Finanzen nicht über  
ausreichend für die Ausstellung v. Finanzminis-  
terium auf Kosten und Kosten verbraucht  
werden.

1.14

In der Finanzierung, das Finanzen nicht  
nur der Finanzministerium der Haushalt  
Ausstellung auf Kosten verbraucht stellt, sondern  
nicht ausreichend für die Ausstellung der  
Finanzen auf Kosten verbraucht werden kann  
dass das nur die Kosten der Finanzministerium  
nicht nur verbraucht werden kann aber  
Kosten finanziert allein aus Kosten  
Finanzen ist eine Fortsetzung der  
Finanzen nicht in Finanzen werden  
nicht gestellte Kosten Ausstellung  
nicht ausreichen Ministrum das nicht  
bedeutet es nicht, ist auf der P. C.

((am 3. v. 11. 08))

in 1. Finanzministerium

eingefordert mit der Kasse aufgestellt  
w. auf Grund der Haushalt der  
dem Finanzministerium der Haushalt  
durch entsprechende Anstrengungen

beginnen und das eine andere Reaktion  
der Pflanze einzutreten kann, dass  
dass man diese Koeffizienten einen beobachten,  
Koeffizienten für Prologie ein bestimmen  
zusammen mit prologielleinheit festlegen.

Symptom-Kennzeichn. zufolge der prologia und der Prognose  
der reine Ausgangsbesteigung soll sich in  
derart handeln, die alle Ausgangsbesteigung  
besteigung dauernd auf der Blutung dar-  
unter S. 1911 aufgestellten werden  
zufolge der prologia und der Prognose

if auf jen beginnung daw triffen  
der C.L. im unplan stoff auf die  
eileyan ruper bericht, nunmehr  
auf C. H. in verleihen, in hantte  
jedz also auf gleynter!

T. Esse mindestens fügt sich das h. C.  
mit den Fällen der Verlängerung der  
jew. Abreisezeit zu einer Lohnver-  
kürzung entsprechendem Rückgang des  
Lohns. So gaben diese periodisch bei der Me-  
rinigung der Abreisezeit darüber Aufschluß,  
dass eine Verkürzung im Durchschnitt des  
Gehalts die Lohnverkürzung der Abreise-  
zeit nicht mitgenommen & somit höher

für ein zweites Werkst.  
mein geliebter Mann.

Kürbimus in die Holzmauerblöcke zwar  
Anspachung auf 6 Kammstiele eingeschoben.  
Fest verankert seien, tritt auf den B.L.  
größer auf zu einem defizitäreren An-  
tag ausgleichen, da an den anderen Holz-  
mauerblöcken befreundeten einer solche Fas-  
ting, nicht geöffnet war & ein einfaches  
Kreuzen allein verhältnißig gering. Daß dann  
an den Blöcken auf diesen Rücksicht  
vergessen ist, ist sicher für den B.L.  
aber freilich wahrscheinlich mit dem feinf-  
tartigen einer 6 Kammstieligen Kürbimus  
et glockenförmigen Verhältniß, für die sich  
Anwendung auf diesen genau zufallen.

II. Erstens über die günstigsten Zeiten  
um Menschen alle Klassierung  
in R.C. so sogenannte Lungenfisteln-  
ungen waren anfangs die Meinungen  
sehr verschieden darüber, ob man die Ein-  
fassung einer auf uns & Krebsen ab-  
zielenden Paraffinung diejenige gleich-  
zeitig sei, bis es unzweckmäßig sei ein  
eingetragenes Paraffinum abzusaugen, bei  
welchen meistens alle vorher nicht den  
R.C. erlangten sich aber völlig bestimmt  
dass der kleinen Paraffinuszugang für  
den Kranken <sup>gerade</sup> am besten zu gebrauchen  
seit nicht den kleinen sein könnte als  
Krebsparaffinuszugang, dass der  
Fistula infolge Paraffinum seit 4. gest.  
aufgeweitet bei dem kleinen Zugang in

Der Name des Sitzes zum Weindorf  
der Lübecker Stadtkirche, auf der ein  
dann abzweigende Straße hoffen geöffnet  
wurden. Von diesen nicht einzufüllendem  
unvermeidlich einer gewissen Tiefen  
gegen einen kleinen Platz gelegen, den  
man immer dann überzeugt sei, dass ein  
verbündeter und feindlicher Krieg  
auf dem Platz zu verhindern sei. Es ist  
aber das Gelb ein Steinig Kopfstein, so  
dass die Füllung einer gut aufgestellten  
Säule einer auf vier oder sechs Platten  
aufgestellten Platte abzüppen sei.  
Ob es jetzt hier eine gewisse Abzug  
möglichkeit (aus vier Platten) der Kugel  
geworden ist oder einzuhören ist, im Falle  
dass der Raum zwischen den  
einen Kugel auszutauschen kann, ist  
die Füllung zu öffnen bei jedem Aufstellen  
der Kugel einzufüllen mit dem Abzug  
einzustellen.

III. fingerfirst evident mainly in traps  
where main hunting tendency is not  
surprise in the parapippen the pectoral  
muscles will. Now P.C. is also clear  
enough, less than chance and no pectoral  
contraction if you will catch the finger-  
first, the main surprise being the  
main hunting, surprise mainly, less in  
parapippen the pectoral is mainly before  
finger first enough now main & less in

meistens untern Gießelung der Füppige  
Körperzüge den Wollen Ausdruck und sich  
durch weift ~~bestrebt~~ bestrebt aufzufordern das man  
aufmerksam habe. die weilen Körperzüge bestimmen  
wirkt sich steifer aus als ein alter und  
sehr leicht langer aufzubehren geht auf  
der C. P. die Ausdrucks- und Zeugungs-  
muster des Füppigen zuerst 4., in einem  
weiteren Zeugungszustand steifer, die  
weiteren Ausdrucks- und Zeugungs- und  
wirkt nun weniger stark als eine Körpermus-  
tanz in einem Ruhezustand. das Füppige  
steigt jetzt in den Körperzüge, wenn der  
Füppige steifer dem Füppigen sieht als ein  
Wunderbar Wunderbar aufzufallen, dann, wenn  
man nun ein Hausschiffchen der Füppigen  
beobachtet glatzgrins sich, ganz im  
Zeugungszustand ein Farnt für den Menschen  
entzertend der Füppige steigt aus dem  
gepunkteten dem auf grünspiffen Hausschiff  
wieder heraus zurück. steigen fällt der  
C. P. die Körpermuster und in Formen  
unter den Füppigenzügen zusammen  
Hausschiffzustand im gleichzeitigen auf  
die Füppigen Füppigen Füppigen Lipp-  
zügen, welche ~~ausdrücklich~~ <sup>ausdrücklich</sup> Zeugungszüge  
zeigen oder grünspiffen Hausschiff aus  
den Füppigen Füppigen vorliegenden Füppi-  
gen Hausschiffen lassen als die  
grünspiffen "Farne" machen, daß die  
Füppige in Verbindung gebracht werden den  
weiteren Füppigen grünspiffen, nur nicht  
nur stief", da der Begriff haarschicht

Hoffnung nicht sehr gering verfügt ist, um aufzugeben in einer Parfümherstellung führen zu können, nicht ausgesetzt getreten, umso mehr als darüber eines nach einstudiell weiterer Erfahrung der Opern genugend Kenntnisse Parfüm herzulehren würden.

IV. In der Herstellung des Farben besteht auf die beiden Teile des Parfüms ähnlich wie in Auerhahn, getroffen, daß die Parfümerie unbedingt das Farben der Ausstrahlung zu gewinnen, die Parfümerie ist Pflicht, das Parfüm auszuführen, das Parfüm auszuführen kann nicht leicht, die Parfümerie ist das 2. Teil, das Parfüm unbedingt zu erhalten, die Parfümerie der Holzleimstoffen unter den Farben der 2. Teile gegeben in der Parfümerie, daß auf dem zweiten Parfüm ein geschäftiges Unterricht in diesem Farben größter Weise steht bei den Parfümherstellern, daß sie das Ausführen wegen großem Erfolg.

V. Am einen Stück auf die Kürbissen einzutragen, der Kürbissen einzutragen gleichzeitig auf den ganzen Kürbissen zu den beiden, wenn dann P.P. eine Hoffnung das heißt ausgesetzt, daß der erste Teil geöffnet 2. Teil Grünplanz 3. Kürbissen wird abgezogen, der 1. Teil abgezogen werden kann, der P.P. kann bis jetzt jederzeit benutzt, daß in nicht wenigen Fällen die ganze Herstellung Farben der Parfümerie zu großen Farben kommt, daß Farben in der Fortsetzung der Herstellung kann nicht, nicht zu sehr zum Aufstellen sein sollte, daß es Farben ausgesetzt sein soll, es darf kein ausgesetzt, daß sie ein befürwortet

höhe ausgesetzten werden, aber wenn im nächsten Jahr aufgeführt, daß er sich ebenfalls in einer Parfümerie der Parfümerie ist ein eigentlicher Zulassungsberichtigung befindet VI. Wenn P.P. ist mit lange beladen, daß der Farben einer Zeit für diejenigen handelt, welche die Zulassungserfügung bekommen sollen, allgemein ist ausführlicher Wandel auszuführen wird, wenn dies für den anderen Zeit Zulassungserfügung angezeigt werden ist, für ungültig ist für nicht, ungefähr ein Jahr Wiederholung aufgestellt wird, einem Farben Farben ein, den handelt, das aus dem Zeit Zulassungserfügung aufgeführt, dann Zeit auf Farben zu übergeben und, während die Farben abgezogen, den Farben, welche die ganze Zulassungserfügung abgetragen werden, die Ausstrahlung zur Fertigung der Zeit Zulassungserfügung zu Herstellen.

VII. Am Fortsetzung einer Opernparfümerie Kürbissen auf aufgeführt der P.P. die Kürbissen Auerhahn in jedem Gefügungsarbeiten notwendig. Am fortsetzung Gefügungsarbeiten wird nach den 2. wortlichen Gefügungen. Das eine ist die Gefügung der nicht mehr ausgesetzten Kürbissen Parfümerie aus den Kürbissen, der andere den aufgestellten P.P. Gefügungsarbeiten, die Farben geben, aber zur Ausstrahlung kann eine Wiederholung unter den dann durchgeführten

Wenig ausgedehnte Auskunsten sind, doch  
durch sie wird klarer machen kann, um einen  
einfachen Griffelpflanzen genug, welche  
Stephan von Kriegsbergen in den ersten  
ausgedehnten Kriegsplanen für den Frieden  
einen Griffelpflanzen zu entziehen  
plan, besitzt den Zweck eines Griffelpflanzens  
denn man muss bedenkt zieht, dass es der Kriegs-  
griffelpflanze Stuttgart gegen die Kriegsgriffelpflanzen aufgezeigt  
Kriegsbergen die Kriegsgriffelpflanzen gegen die Kriegsbergen  
die Kriegsgriffelpflanzen zu entziehen  
der Anfang, der die Kriegsgriffelpflanzen  
durch ausgedehntes und ausgedehntes Opponente  
... das war nicht mehr so zielgerichtet u. genug-  
fertig als Kriegsgriffelpflanzen aufzuführen, wofür  
zu bestimmen sind.

Heute Kriegsgriffelpflanzen nicht in unmittelbaren  
Zusammenhang mit dem Kriegsgriffelpflanzen des 6.  
Kriegsbergen Kriegsbergen, ob sich die offizielle  
der Fall bezüglich der Anfang auf die Kriegsbergen  
der Kriegsbergen. Die Kriegsbergen  
der Kriegsbergen ist offenbar die Kriegsbergen  
der Kriegsbergen nicht der Kriegsbergen, was  
eine Kriegsbergen Kriegsbergen nicht, was  
den Kriegsbergen geboten werden. Dass war  
Kriegsbergen falls nicht mehr im Kriegsbergen, ob  
die Kriegsbergen Kriegsbergen verhindert werden  
nicht ob die Kriegsbergen Kriegsbergen. In  
Berlin gingen auf den Kriegsbergen Kriegsbergen  
Kriegsbergen, h. i. Kriegsbergen 100 M. im  
Kriegsbergen, in Poppelsdorf ist der Kriegs-  
bergen Kriegsbergen 100 M. für Kriegsbergen 100 M.  
aber aber nicht auf zu bestimmen ist, dass  
die Kriegsbergen ohne 5. Kriegsbergen ob die  
einfachen Kriegsbergen gingen einem (die  
(die Kriegsbergen 5 M. für die Kriegs-  
bergen), wobei auf die einfache Kriegsbergen

ausgedehntem. An das Griffelpflanzen  
Gebäudekultur <sup>in Wien</sup> folgt die Kriegsbergen  
um 50 Kriegsbergen, in Weißenseeplan <sup>in</sup>  
ob oben für Kriegsbergen in den ersten  
ausgedehnten Kriegsbergen 100 M. in den Polizeiposten  
Kriegsbergen 50 M. für Kriegsbergen am Anfang  
um 50 M. Auf ein Rauchfeuer das Kriegsbergen  
Kriegsbergen dann die Kriegsbergen Kriegsbergen,  
Kriegsbergen dann die Kriegsbergen Kriegsbergen,  
falls auf zu Kriegsbergen der Kriegsbergen  
Kriegsbergen und. für Kriegsbergen, der in Kriegs-  
bergen Kriegsbergen zunächst für Kriegsbergen  
Kriegsbergen & Kriegsbergen Kriegsbergen  
legt, und nicht sofort in der Kriegsbergen  
Kriegsbergen fallen ist, geht an die Kriegsbergen  
500 M. fällt in Kriegsbergen, <sup>100 M.</sup> fällt in Kriegsbergen Kriegsbergen oder Ausländer  
ob. Wenn die Kriegsbergen für die  
Kriegsbergen Kriegsbergen auf die Kriegsbergen,  
ob es nicht ein Kriegsbergen Kriegsbergen in der  
Kriegsbergen fällt für die Kriegsbergen Kriegsbergen  
Kriegsbergen ob einfache Kriegsbergen  
Kriegsbergen 600 M., ein Kriegsbergen Kriegsbergen  
600 M., ein Ausländer 905 M. zu  
bestimmen. Dazu ist zu bestimmen, dass  
sich bei gemeinsamer Kriegsbergen die Kriegsbergen  
in Kriegsbergen der Kriegsbergen Kriegsbergen  
Kriegsbergen.

Man muss annehmen, dass die Kriegs-  
bergen Kriegsbergen der Kriegsbergen und  
wir sind Kriegsbergen Kriegsbergen, zur Kriegsbergen  
der Kriegsbergen der Kriegsbergen Kriegsbergen  
Kriegsbergen und andere Kriegsbergen

gebracht ist, daß die Auslandssiedlung auf  
einer Basis ruht, der Kulturausbreitung und  
dauert u. eine Basis der kulturellen Erfahrung  
der Mannesstämme der Zugangszone zum Land  
und des Kultursystems in sich selbst, daß  
sicher im Laufe der Zeit der Griffpfeil  
zurück in den Händen der Männer wieder  
aufgetreten ist und erneut überall verbreitet,  
unterstützt auf die jüngsten Pfeile zu ver-  
pflanzen, u. daß die Beziehungen zwischen den  
verschiedenen Stämmen nicht dasselbe sind, daß es  
sich unter den verschiedenen Mannesstämmen  
keine Gitterlinien mehr sind, die Griffpfeile  
in aufrechte Linien tun, so wie auf den  
Kultpfeilen auf den japanischen Inseln ver-  
ankert sind. Der Angriffslinie auf  
den Griffpfeil im Japanischen liegt  
daran, daß sie nicht im Japanischen  
sind, sondern nur Mannesstämmen ver-  
ankert sind, die Griffpfeile  
wiederum sind nur Mannesstämmen ver-  
ankert zu werden.

der R. C. pflegt mehr oder, als es  
Brau-Pappelsdorf fum den ersten 4  
Kunstflug geflitten ist auf ein ein-  
zufügen und weiter jenseitig das  
Abfliegen gestoppt die Kunstflugabfahrt  
für den Hafen aufgeht der Kunstflug  
wirkt auf 1100 m, für den Kunstflug  
auf 1100 m ~~für~~ gestoppten.

die Wirkung des Mustergesetzes  
auf ein ungeschultes Laienauge:  
die Schreibweise und der Einfallen  
Kunstler sind unter Aufsicht gebrückt  
der Schriftgelehrte folgten:

Höhe in Metern	Kapazität in Litern	Bruttogewicht in Kilogramm	Auslastung
1. u. 2. Km	11. 1100 l = 1320 kg	38. 180 kg = 720 kg	16. 180 kg = 4840 kg
3. f. Km	11. 800 l = 1680 kg	32. 160 kg = 3520 kg	16. 160 kg = 8160 kg
	33 : 3000 kg	60 : 10740 kg	82 : 9100 kg

Find. in 33 Ward St.

Are law jijgarundelaging new Adam-toppets.  
wagefflaganum seicus Tiff ist die New  
wing folgenen:

33	Wlunth. jn 100 M.	=	3960 M (+ 860 M)
60	puffleg Jeaffray jn 100 M.	=	2200 M (- 3580 M)
52	Antilander jn 100 M.	=	9360 M (+ 260 M)
145	Kirk's amazda	=	10510 M (+ 2310 M)

für das Cugla Parcours bei allen Rennen:

First. in	Worth.	Kniffler Dauoffs	auslandar
1. 4. 1914	80. 110 M. 2200 M	30. 190 M. 5700 M	21. 180 M. 3980 M
3 poly kran	11. 80 M. 870 M	10. 160 M. 1600 M	18. 160 M. 2878 M
	31 : 3000 M	40 : 7300 M	38 : 6810 M

*giganteum* 17250 ft.

En uarum kajan

31. Minch.	in 120 ft = 37200 lb (+ 6400 lb)
40. Purple sandsp.	in 120 ft = 48000 lb (- 2500 lb)
38. Am. Limestone	in 180 ft = 76200 lb (+ 1500 lb)

Man kann sich die Haushaltssumme durch  
besten Leyden Kassenplan zu Gunsten tagt,  
bezogt sich in letzter Aufstellungssummen dar  
die gesammtliche Haushaltssumme. Man kann  
dann gleichzeitig die Kosten für nicht-  
wirtschaftliche Ausgaben in der gleichen  
Summe feststellen und dann in jedem Haushalt  
ein finanzierbarer Betrag von 4000 M.  
haben.

Am Vierzen Auffall einzuhören und  
zuhören, ob es darin S. C. die fünfzehn  
einen für einstreich- oder aufzuführen  
mögl. Am 10.6. für die Uffz. & 10.6.

für Auslandserwerb. Unter <sup>auslandserwerb</sup> versteht man  
die erste Aufgabe des Auslandes, die man  
eines Reparationsaufwands von 1160 M. und  
eine Abmilderung der Finanzierung  
auf Null aufweist anno 1900 M. Es  
kommt dazu, dass die Aufgabenzeitlich  
in Bonn-Poppelsdorf 18 M. in Berlin  
10 M. beträgt.

Mirren Sutton von meinem Jga,  
Gipsausprägung in Kreidefarben,

bestandt auf um die vier Uhrzeitung ist ein  
Gesetz, das Galusarauß für Menschen  
kriegen, die den Pfostenen zuwider  
sind, als es zuerst in jener Form auf  
die Menschenrechte der Menschenrechte  
geht. Nun die Säumung zu verhindern  
sollte einer Menschenrechte der Menschen  
nachkommen und Menschenrechte scha-  
men sich nicht daran das Gesetz zu  
vergleichen mit dem Gesetze des  
Menschenrechtes in unserer heutigen Welt  
der Mensch ganz in Freiheit gehabt  
zu verfügen zu sein willigen. Die Menschen  
mögen Menschenrechte der Menschenrechte  
nicht zu verhindern um dann so folgt dieser  
Wortspiel zu beweisen nimmt, dass das  
in einem guten und einen Frieden haben  
sollen, auf Menschenrechte auf dem 3. Kammertheil  
und Frieden Menschenrechte. Einmal leicht auf  
mehrere andere Wörter zu zweitigem zu-  
sammenfassung durch Anwendung des Gesetzes  
der Menschenrechte abhalten, wenn es darum  
zu zweitigen, auf Menschenrechte Menschenrechte,  
die einen Menschenrechte aufzufinden, und

bezeichnung ist die Anwendung der hydrolytischen  
und proteolytischen Enzyme auf Proteine und Lipide.  
Die Hydrolyse wird durch die Enzyme Lipase und  
Protease bewirkt. Die Protease Lipase ist ein Enzym, das  
die Lipide in Glycerin und Fettsäuren spaltet. Die  
Protease Protease ist ein Enzym, das Proteine in Aminosäuren  
spaltet. Die Enzyme Lipase und Protease werden in  
der Zelle durch verschiedene Enzyme wie z.B. Chymotrypsin,  
Trypsin und Elastase produziert. Die Enzyme Lipase und  
Protease sind wichtige Enzyme in der Verdauung und  
Abwehr des Körpers. Sie sind auch wichtig für die  
Zellregeneration und Wundheilung.

Wichtigster Punkt der Anwendung  
ist, dass man auf ~~die~~ <sup>lumentar</sup> Füllungen, das heisst  
zusammensetzungsfreie Plasten bei einer  
Füllung mit einem festen Gelatine-  
oder Konservierungsstoff nicht als wichtig  
ist, ferner die Anwendung, der neuen  
Gelatineverarbeitung.

geliebten Wohnung.  
Vorhoffleiß auf  
aufzuhören so lange ich nur zu können,  
dass noch <sup>um</sup> feststellt, dass die Geistlichkeit für die  
Kirchenväter ist, ohne die sie keinen  
ihren die geistigen Führungen, die  
sich alle 2 oder 3 Tage anstrengen  
ausüben möchten, und um eben  
für Kirche und Säulen sind, w. dass  
es sehr um dasjenige ankommt  
wie, wann K. Christus

et eno Japan papa anmerkpt waren, wenn  
der Japan den weifßen Käfige bis zu  
Kunsthandlern Karlsruhe abverkaufte waren  
die ersten, die erstaunlich die Käfige  
der Kunsthändler so kostengünstig durch den  
R.P. gestellten Autogenen Stromstoff.

Nim. G.  
H.

# Ordnung

betreffend die

Abgangsprüfungen für studierende Landwirte an  
höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten.

---

## § 1.

Die Abgangsprüfungen sollen solchen Studierenden der Landwirtschaft, welche die Landwirtschaftslehrer-Prüfung nicht abzulegen beabsichtigen, jedoch Wert auf einen gewissen Abschluss ihres akademischen Studiums legen, Gelegenheit bieten, den erfolgreichen Besuch der Hochschule durch das Bestehen einer Prüfung nachzuweisen.

Zweck der  
Abgangsprü-  
fungen.

## § 2.

Die Abgangsprüfungen können an allen höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten (Universitätsinstituten, Hochschulen und Akademien) abgelegt werden.

Zur Ablösung  
der Prüfungen  
berechtigte  
Anstalten.

## § 3.

Die Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche sich aus den zuständigen Fachdozenten unter dem Vorsitze des Direktors (Rektors) bzw. Dekans der Fakultät zusammensetzen. Sind für ein Fach mehrere Dozenten zuständig, so wechseln sie von Jahr zu Jahr ab.

Prüfungs-  
kommissionen.

## § 4.

Zur Prüfung können nur solche Studierende zugelassen werden, welche mindestens 4 Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt (selbstständigen Hochschule oder landwirtschaftlichem Universitätsinstitut) studiert haben.

Zulassung zur  
Prüfung.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Natur- oder Staatswissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu 2 Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muss an derjenigen Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Auf Beifürwortung der Prüfungskommission können von dem zuständigen Minister ausnahmsweise ausserordentliche Hörer (Hospitanten) zu der Abgangsprüfung zugelassen werden, sofern sie im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen.

### § 5.

**Zeitpunkt der Prüfungen und Meldungen zu jedem Semesters statt, derselben.** Die Abgangsprüfungen finden in der Regel am Schluss eines (des 4.) Semesters, zu jedem Semesters statt.

Den Examinanden ist es freigestellt, die Prüfung statt am Ende eines (des 4.) Semesters, am Beginn des nächsten (5.) Semesters abzulegen.

Während der gesetzlichen Ferien finden Prüfungen nicht statt.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muss sich spätestens 8 Wochen vor dem gesetzlichen Schluss des Semesters (1. Juni bzw. 1. Januar) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung eines Lebenslaufes schriftlich anmelden und gleichzeitig den Nachweis der vorgeschriebenen (vergl. § 4) Studienzeit führen.

### § 6.

**Die Prüfung; Teilung der mündlichen Prüfung.** Die Abgangsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Der mündlichen Prüfung hat die Anfertigung und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten voranzugehen.

Sind beide schriftlichen Arbeiten „ungenügend“ ausgefallen, so darf der betreffende Examinand nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Mit Genehmigung der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung in zwei Abschnitten — beispielsweise am Schluss des einen und Beginn des nächsten Semesters — abgelegt werden.

### § 7.

**Die schriftlichen Prüfungsarbeiten.** Zu der schriftlichen Prüfung werden dem Examinanden zwei Aufgaben gestellt, von denen die eine aus dem Gebiete der Landwirtschaftslehre, die andere aus dem Gebiete eines der übrigen obligatorischen Prüfungsfächer (§ 8) zu entnehmen ist. Der Examinand darf sich die nicht-landwirtschaftliche Disziplin, aus welcher er das Thema zu der zweiten schriftlichen Arbeit gestellt zu haben wünscht, selbst auswählen. Für die Aus-

arbeitung beider Aufgaben werden zusammen acht Wochen Frist gewährt. Die Prüfungsarbeit, welche geheftet oder eingebunden abzugeben ist, muss die Angabe der bei der Anfertigung benutzten Literatur sowie die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten, dass er die Arbeit im übrigen ohne fremde Hilfe angefertigt hat, enthalten.

Preisgekrönte schriftliche Arbeiten können von der Prüfungskommission als Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

### § 8.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie hat sich auf die mündliche Prüfung.

folgende Fächer zu erstrecken:

1. Landwirtschaftslehre, und zwar:
  - a) Ackerbaulehre,
  - b) Tierzuchtlehre,
  - c) Betriebslehre.
2. Physik.
3. Chemie.
4. Botanik und Pflanzenphysiologie.
5. Zoologie und Tierphysiologie.
6. Mineralogie und Geologie.
7. Volkswirtschaftslehre.

Dem Examinanden bleibt es überlassen, sich auch noch in anderen, hier nicht genannten, aber an der Anstalt vorgetragenen Fächern einer Prüfung zu unterwerfen.

Die fakultativen Prüfungsfächer sind tunlichst bereits bei der Meldung zur Prüfung zu bezeichnen.

### § 9.

Der Ausfall sowohl der schriftlichen wie der mündlichen Prüfung wird durch Beschluss der Prüfungskommission für die einzelnen Prüfungsfächer gesondert festgestellt, und es sind dabei die Prädikate:

1. Sehr gut,
2. Gut,
3. Befriedigend,
4. Genügend,
5. Ungenügend,

anzuwenden.

Die drei Teile der Landwirtschaftslehre sind als drei gesonderte Prüfungsfächer zu behandeln.

§ 10.

Gesamtprädi-kat. Eine Gesamtzensur über den Ausfall des Examens wird in der Regel durch Mittelbildung aus den in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Zensuren abgeleitet, unter der Voraussetzung gleicher Abstände zwischen den oben genannten fünf Prädikaten. Dabei sind die drei landwirtschaftlichen Fächer doppelt in Rechnung zu ziehen, und ebenso dasjenige Fach, aus welchem die zweite Prüfungsarbeit genommen war. Ausnahmsweise kann die Prüfungskommission auch die Erteilung einer anderen Gesamtzensur auf Antrag eines Examinators durch Stimmenmehrheit beschließen. In diesem Falle ist eine kurze Begründung der Gesamtzensur in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11.

Zeugnis. Über das Resultat der Prüfung sowohl im ganzen wie in den einzelnen Fächern wird dem Examinanden ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Namen der letzteren zu unterzeichnendes Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlage).

§ 12.

Nichtbestehen der Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht bestanden und demgemäß wird ein Prüfungszeugnis nicht erteilt, falls der Examinand in einem landwirtschaftlichen Fach oder drei anderen Fächern das Prädikat „ungenügend“ erhalten hat.

§ 13.

Prüfungs-gebühren. Bei der Zulassung zur Prüfung hat der Examinand 30 M. Prüfungsgebühren an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse zu zahlen. Diese Gebühr bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

§ 14.

Wiederholung der Prüfung. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden, hat (vergl. § 6 Absatz 3 und § 12) oder freiwillig zurückgetreten ist, kann nach einem halben Jahre zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, hat dann aber die Prüfungsgebühren (§ 13) noch einmal voll zu entrichten.

Eine öftere Wiederholung der Prüfung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ressortministers.

§ 15.

Abweichungen von vorstehenden Vorschriften sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ressortministers statthaft.

(Anlage zur Ordnung, betreffend die Abgangsprüfungen an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten.)

Königlich Preussische

zu .....

## Zeugnis.

Der Studierende der Landwirtschaft

Herr .....

geboren am ..... zu .....

Kreis ..... Provinz .....

hat sich in Gemässheit der Ordnung, betreffend die Abgangsprüfungen für studierende Landwirte an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten vom ..... 190 ..... der

## Abgangsprüfung

für Landwirte unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete Landwirtschaft: (Thema) .....  
das Prädikat .....

2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-) (Staats-) Wissenschaften: (Thema) .....  
das Prädikat .....

erteilt.

In der am ..... abgehaltenen mündlichen Prüfung wurden dem Examinanden in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nachfolgende Prädikate\*) erteilt:

(Name des Fachdozenten.)

1. Landwirtschaftslehre:

- a) Ackerbaulehre .....
- b) Tierzuchtlehre .....
- c) Betriebslehre .....

\* Reihenfolge der Prädikate:

1. sehr gut, 2. gut, 3. befriedigend, 4. genügend, 5. ungenügend.

- |  |
|--|
| 2. Physik .....                          |
| 3. Chemie .....                          |
| 4. Botanik und Pflanzenphysiologie ..... |
| 5. Zoologie und Tierphysiologie .....    |
| 6. Mineralogie und Geologie .....        |
| 7. Volkswirtschaftslehre .....           |

Ausserdem hat sich der Examinand in nachbenannten Fächern freiwillig einer Prüfung unterzogen und dabei folgende Prädikate erlangt:

Die Prüfungskommission hat demzufolge nach Massgabe der eingangs bezeichneten ministeriellen Bestimmungen beschlossen, dem Examinanden Herrn mit dem Gesamt-Prädikat

den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu bestätigen.

Zur Urkunde dessen ist auf Grund des über die Prüfung aufgenommenen Protokolls gegenwärtiges Zeugnis ausgefertigt worden.

Berlin, den ..... ten ..... 190.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Rektor, Direktor pp.)

Der Sekretär.

Nr.

Liz.

Bericht der Kommission zur Beratung der Umgestaltung des Prüfungswesens

der K. Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim.

Die Kommission trat am 16. Dez. 1908 zur ersten Beratung zusammen und unterwarf die gefassten Beschlüsse am 18. Dez. 1908 einer zweiten Beratung.

I. Soll neben der „grossen“ Prüfung nach sechssemestrigen Studium die bisherige Diplomprüfung nach viersemestrigen Studium beibehalten werden,  
eventuell in abgeänderter Form?

Diese Frage wurde in eingehendster Weise erörtert. Es wurde bemerkt, dass es schwer gewesen sei und lange gedauert habe, bis sich die gegenwärtige Diplomprüfung eingebürgert habe. Es müsse daher auch jetzt bei der Einführung einer neuen Prüfung mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden. Die derzeitige Prüfung habe sich gut bewährt und überall Anerkennung gefunden. Man könne der Meinung sein, Landwirte, die wieder zur Praxis zurückkehrten, brauchten nicht eine so umfassende Ausbildung, wie die zukünftigen Landwirtschaftslehrer; für sie genüge vielleicht eine kürzere Studiendauer und ein weniger strenges Examen. Vielen Landwirten mangele es an Zeit und Mitteln, um ein sechssemestriges Studium durchführen zu können. Der junge Landwirt, der zur Hochschule komme, wisse oft nicht, ob er später zur Praxis oder zum Lehrfach übergehe. All dies lasse

es wünschenswert erscheinen, neben der Lehr-  
amtsprüfung nach 6 Semestern noch eine  
weniger strenge Prüfung nach kürzerem Studi-  
um beizubehalten.

Demgegenüber wurde betont, es sei  
sehr erwünscht und sogar notwendig, dass die  
praktischen Landwirte die gleiche wissen-  
schaftliche Ausbildung wie die zukünftigen  
Landwirtschaftslehrer erhielten. Gerade die  
Unsicherheit des zukünftigen Berufs sollte  
jeden Landwirt veranlassen, 6 Semester zu  
studieren und die „grosse“ Prüfung abzu-  
legen. Durch den Mangel an einem Studien-  
Semester verschliesse sich der junge Land-  
wirt vollständig die höhere Laufbahn. Ueb-  
rigens sei die preussische Prüfung für das  
landwirtschaftliche Lehramt gar keine eigent-  
liche Lehramtsprüfung, sondern die Studien-  
ordnung sehe ein rein wissenschaftliches  
Studium der Landwirtschaft vor; die Be-  
fähigung als Lehrer werde erst nach der  
Ablegung der Prüfung im Seminarjahr und  
Probejahr erworben und nachgewiesen. Auch  
in anderen Berufen werde bei der wissen-  
schaftlichen Ausbildung kein Unterschied  
gemacht, ob der Studierende zum Lehrfach  
oder zur Praxis übergehen wolle. Das An-  
sehen der Landwirte gegenüber den anderen  
akademisch gebildeten Ständen werde erheb-  
lich gewinnen, wenn die Möglichkeit eines  
Abschlusses der Studien nach nur 4 Semestern  
nicht gegeben sei. Die „kleine“ Prüfung

werde sehr bald bedeutend an Wert verlieren,  
da auch für solche Stellen, für die die die  
„grosse“ Prüfung nicht offiziell gefordert  
werde, doch solche Landwirte bevorzugt wür-  
den, die die „grosse“ Prüfung abgelegt hät-  
ten, sobald eine genügende Anzahl solcher  
Bewerber vorhanden wäre; es sei hier vor allem  
an Beamte von Landwirtschaftskammern, Ge-  
nossenschaften u.s.w. zu denken. Weiter wurde  
darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der in  
Hohenheim diplomierten Landwirte sich wenig-  
stens zeitweise dem Lehrfach widmet; seit  
1885 sind von 130 deutschen Absolvierten  
125 gleich 55 % wenigstens zeitweise im  
Lehrfach tätig gewesen.

Sodann wurde die Frage erörtert,  
in welcher Weise etwa die „kleine“ Prüfung  
nach viersemestrigem Studium eingerichtet  
werden könne. Es wurde festgestellt, dass die  
Poppelsdorfer Abgangsprüfung nach vierse-  
mestrigem Studium ~~mit der Lehramtsprüfung~~ in den Fächern völlig  
übereinstimme, nur fehle bei der ersten  
Prüfung das Landwirtschaftsrecht als Prü-  
fungsfach. Die beiden Prüfungen könnten sich  
daher nur dadurch von einander unterscheiden,  
dass ein verschiedenes Maß von Kenntnissen  
gefordert werde; ~~es~~ sei also alles in das  
diskretionäre Ermessen der Prüfenden ge-  
steilt.

Folgende Formen der „kleinen“  
Prüfung könnten in Frage kommen:

1. Beibehaltung der gegenwärtigen Diplomprüfung, event. mit Forderung eines Studiums von 5 Semestern. Dieser an sich einfachste Weg ist nicht gangbar, da sich diese Prüfung von der „grossen“ Prüfung zu wenig unterscheiden würde. Die Forderung von 5 Semestern würde der neuen Prüfung allerdings in die Hände arbeiten und ihr den Weg ebnen, da der Unterschied in der Studiendauer dann nur noch 1 Semester beträte. Die Kommission war aber der Ansicht, dass alsdann bei dem grossen Unterschied in den Berechtigungen die „kleine“ Prüfung keine Bedeutung mehr habe. Wenn eine „kleine“ Prüfung eingeführt werde, müsse sie an das Ende des vierten Semesters gelegt werden.

2. Einführung einer Prüfung nach viersemestrigem Studium in Anlehnung an die bisherige Diplomprüfung; doch sollte die Zoologie als Prüfungsfach aufgenommen, Agrikulturchemie und landwirtschaftliche Technologie aber gestrichen werden. Im Gegensatz zu der „grossen“ Prüfung könnten nur die Grundzüge der für die Landwirtschaft wichtigen Disziplinen gefordert werden; zu mehr reicht ein Studium von vier Semestern in der Regel nicht aus. Durch eine solche Prüfung würde niemand befriedigt; sie reicht auch für den praktischen Landwirt nicht aus.

Die Kommission kam zu der Ueberzeugung, dass die Einführung einer Abschlussprüfung nach viersemestrigem Studium nicht angebracht sei. Die Landwirtschaft und ihre grundlegenden Fächer sind jetzt ein so umfangreiches Wissensgebiet, dass es nicht möglich ist, in 4 Semestern mehr als einen Ueberblick über das Gesamtgebiet zu geben. Ein wirklicher Abschluss wird im Allgemeinen bei so kurzer Studiendauer nicht erreicht, eine Abschlussprüfung ist daher nicht am Platz. Die Kommission kann daher die Einführung einer Prüfung nach viersemestrigem Studium nicht empfehlen.

Als Ersatz hiefür beantragt die Kommission eine weiter Ausgestaltung der Semestralprüfungen. Diese, eine eigenartige Einrichtung Hohenheims, bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich in 4 Semestern in allen Fächern, die ihnen wünschenswert erscheinen, prüfen zu lassen. Studierende, die aus Mangel an Zeit oder Mitteln nicht 6 Semester auf ihr Studium verwenden können, sind durch die Semestralprüfungen in den Stand gesetzt, sich ohne Kosten Ausweise über das erfolgreiche Studium aller Fächer zu verschaffen, die zur Zeit in der Diplomprüfung geprüft werden. Die Kommission empfiehlt, die Einzelzeugnisse über die sämtlichen erstandenen Semestralprüfungen in einem Abgangszeugnis zusammenzufassen. Dieses Abgangszeugnis ist ein voller Ersatz

für das Zeugnis der Poppelsdorfer Abgangsprüfung; nur dass sich dann in Hohenheim die Prüfungen in den einzelnen Fächern auf mehrere Semester verteilen, während in Poppelsdorf die ganze Abgangsprüfung auf einmal abgelegt wird. Besondere Berechtigungen verleiht keine der beiden Prüfungen.

## II. Einrichtung der neuen Prüfung.

So wünschenswert es an sich wäre, wenn die neue Prüfung in Hohenheim der preussischen Prüfungsordnung in allen Teilen gleich gemacht würde, so hält die Kommission das doch nicht für durchführbar. Es müssten in diesem Falle Eigenheiten der jetzigen Diplomprüfungen aufgegeben werden, die sich vortrefflich bewährt haben und die die Kommission unter keinen Umständen missen möchte. Dazu gehören:

a. Die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Hauptfächer. In diesen Fächern müssen umfassende Kenntnisse gefordert werden und es sollte der/ bisherige Brauch, in Pflanzenproduktion und Tierproduktion zweimal zu prüfen, beibehalten werden.

b. Agrikulturchemie und landwirtschaftliche Technologie. Sie sind in Preussen keine Prüfungsfächer, weil sie an der Mehrzahl der preussischen Hochschulen nicht durch ordentliche Lehrer vertreten sind. Ihre Beseitigung aus dem Prüfungsplan

müsste eine erhebliche Herabsetzung der Stundenzahl der betreffenden Vorlesungen zur Folge haben; dann wäre es aber nicht mehr gerechtfertigt, diese Fächer mit ordentlichen Professoren zu besetzen. Die Konsequenzen würden hienach sehr weitgehend sein. Die Kommission empfiehlt daher die Beibehaltung dieser Fächer.

In der preussischen Prüfungsordnung finden sich zwei Fächer, die in der jetzigen Hohenheimer Diplomprüfung nicht vorgesehen sind:

a. Zoologie. Die Einführung der Zoologie als Prüfungsfach wurde von dem Lehrerkonvent schon wiederholt als notwendig erachtet und die Kommission schliesst sich dem an. Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, die Zahl der Vorlesungen über Zoologie in einem Semester um 1 Stunde zu vermehren.

b. Landwirtschaftsrecht. Der Vertreter dieses Fachs spricht sich gegen

*Nachprüfung nach P. P. Brauns  
niedriglich lauffassen.*

*Da die Möglichkeit vorliegt, darf man in Künften in den Fächern der Kommissionsgeschäftsregelung eine Prüfung gegen einen Mangel der minimales Zeugniss lassen könnte, trotzdem Rechtsanwälte bezüglich der Anerkennung der Zeugniss Prüfung in Künften nicht haben Kenntnisse, sonst die Prüfung im größtmöglichen Kommissionsgeschäftsregelung niedriglich zu stellen würde. Falls es nötig werde, umgänglich die Kommission die Prüfung aus der Kommissionsgeschäftsregelung als Prüfung zu nehmen.*

Durch die Aufnahme der Zoologie wird die Zahl der Prüfungsfächer gegen jetzt um eins vermehrt. Da die Zahl der Prüfungsfächer im Vergleich zu Preussen schon jetzt sehr gross ist und eine weitere Vermehrung tunlichst vermieden werden sollte, macht die Kommission den Vorschlag, die jetzigen getrennten Prüfungsfächer: „Spezielle landwirtschaftliche Botanik“ und „Anatomie und Physiologie der Pflanzen“ unter der Bezeichnung „Botanik“ zu vereinigen und diesem Fach eine Prüfungszeit von 20 Minuten einzuräumen. Zur Begründung wird auf das Prüfungsfach: „Spezielle Tierproduktionslehre“ verwiesen, das sich aus Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Pferdezucht und Molkereiwesen zusammensetze, sogar von zwei verschiedenen Professoren geprüft werde und doch nur als ein Fach gelte.

Im Einzelnen macht die Kommission folgende Vorschläge:

1. Die Prüfung ist in zwei Teile zu zerlegen. Der erste Teil kann am Ende des dritten Semesters, der zweite Teil am Ende des <sup>prüfenden</sup> Semesters abgelegt werden. Zwischen der Ablegung des ersten und zweiten Teils soll ein Zeitraum von drei Semestern liegen; unter besonderen Umständen kann der Lehrerkonvent (nicht das Ministerium) <sup>nun vorlegende Antrittung</sup> hieron Dispens erteilen.

2. Verteilung der Fächer auf die beiden Teile der Prüfung.

### I. Teil.

1. Physik.
- ~~allgemeine (außer organisch und unorganisch)~~
2. Chemie (20 Minuten).
- ~~3. Geologie und Mineralogie,~~
- ~~mit Anatomie und Physiologie der Pflanzen~~
4. Botanik (20 Minuten).
5. Zoologie.
6. Anatomie und Physiologie der Haustiere.
- ~~7. Allgemeine Pflanzenproduktionslehre~~
- ~~8. Allgemeine Tierproduktionslehre.~~

### II. Teil.

- ~~2. Agrikulturchemie.~~
3. Spezielle Pflanzenproduktionslehre.
- ~~4. Spezielle Tierproduktionslehre~~
- ~~(20 Minuten).~~
5. Landwirtschaftliche Betriebslehre.
6. Landwirtschaftl. Technologie.
7. Volkswirtschaftslehre.

Die Verlegung der Volkswirtschaftslehre aus dem ersten in den zweiten Teil erfolgte auf Wunsch des Vertreters dieses Faches.

Es soll jedoch nur in beide. Maßnahmen oder in Külturlandbau gezeigt und der Tag fortan nur aufgezogen werden.

Die Fortsetzung darüber, ob in Herstellung über. Offene Liege Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht in die Zuge der innerdeutschen Wertheimungen aufzunehmen und während sie in dem Tag. Spezielle Viehzuchtage gezeigt werden solle, überlässt die Kommission dem Konsortium.

3. Schriftliche Prüfung. Wie bisher, sollen in jedem Teil 3 Klausurarbeiten angefertigt werden. Der preussische Modus: Je eine Hausarbeit aus einem landwirtschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Fach, <sup>und einer</sup> wobei letztere noch vom Kandidaten gewählt werden kann, fand nicht den Beifall der

*Landschaftsgeographie, Maßnahmen und Külturlandbau.*

*(Kleinvieh, Rindvieh sind vor Muttertageszeit auf dem Wege der Külturlandbau, Viehzucht auf der Muttertage oder Gymnasialtag)*

Kommission. Gerade in Hohenheim mit seinen vielen Ausländern ist eine Hausarbeit nicht am Platz.

#### 4. Nichtbestehen der Prüfung.

Die Prüfung gilt, wie bisher, als nicht bestanden, wenn der Kandidat in einem landwirtschaftlichen Fach oder in zwei anderen Fächern die Note „unzureichend“ erhält.

Die Note „unzureichend“ in einem nicht-landwirtschaftlichen Fach kann durch bessere Leistungen in einem oder mehreren anderen Fächern kompensiert werden. (In Preussen ist ein Kandidat durchgefallen, wenn er in einem landwirtschaftlichen Fach oder in 2 anderen Fächern unzureichende Leistungen aufweist).

## 5. Die Prüfungsgebühren sollen,

wie bisher, 30 Mark für jeden Teil betragen,  
(in Preussen 50 Mark für die ganze Prüfung).

#### 6. Bezeichnung der Prüfung:

Landwirtschaftliche Diplomprüfung (Prüfung  
" für das Landwirtschaftliche Lehramt). Den  
erfolgreichen Kandidaten wird der Titel:  
„Diplom-Landwirt“ verliehen.

Nicht einverstanden erklärt sich  
die Kommission mit folgenden Vorschriften  
der breussischen Prüfungsordnung und be-  
tragt deren Ablehnung:

## 1. Die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern zur Verbesserung der Zensur

2. Die Zulassung der durchgefallenen Kandidaten zur Nachprüfung in ein-  
zehn Fächern; wer durchgefallen ist, sollte ~~nur habe. fällt~~ die ganze Prüfung nochmals machen.

3. Das Abhängigmachen der Zulassung zur mündlichen Prüfung von dem genügenden Ausfall der schriftlichen Arbeiten.

4. Sehr bedenklich erscheint der Kommission der § 11 der preussischen Prüfungsordnung, der lautet: „Dem Examinanten steht es frei, von den im § 7 unter 4-10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.“

Mangelhafte Kenntnisse in einem  
der nicht genannten Fächer können dann,  
wenn der Examinand wenigstens eine all-  
gemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren  
der betreffenden Disziplin nachgewiesen  
hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse  
in den genannten Fächern ausgeglichen  
werden.“ Durch eine solche Bestimmung  
werden die Studierenden geradezu darauf  
hingewiesen, einzelne Fächer zu bevor-  
zugen und andere zu vernachlässigen,  
was im Interesse der allseitigen Aus-  
bildung der Studierenden entschieden  
zu verwerfen ist.

III. Änderung der Semestergebühr.

Die Kommission beantragt:

1. Gleichstellung der ausserwürttembergischen Reichsdeutschen mit den Württembergern.

2. Herabsetzung der Semestergebühren für Reichsdeutsche auf die Poppelsdorfer Sätze (120 Mark für das Semester). Da die württembergischen Studierenden hiedurch in Zukunft schlechter gestellt werden, empfiehlt die Kommission eine Vermehrung der Freistellen und Gewährung derselben bereits vom ersten Semester ab.

IV. Einschreibgebühr.

Die Kommission empfiehlt die Einführung einer Einschreibgebühr in Höhe von 10 Mark für ausländische und von 20 Mark <sup>für</sup> von ausländischen Studierenden.

## An die Knäpfe.

Von den Knädelaten der Knäpfe ist die Fruchtung und verlangsamt  
sich zu einer abnormale Fruchtung hinweg. Ausbildung des  
K. kann sich verzögern. Dagegen wird nicht verlangsamt, dass  
im Spiegel auf das Kegum eingelöst dient, es ist möglich,  
dass die Entwicklung ausfällt. Ein Kaputzen-Ausbildung für das Kegum ist  
auf den Knädelaten aufzufinden, das sind Knäpfe, die  
an der Knäpfe durch geschwärzt werden.

Die Knäpfe gegen früher, indem sie ein Gewicht  
zu langsam verlangsamt, stehen und, dass zur Fruchtung eines jeden ab-  
normalen Knäpfe kommt. Ausbildung unvollständig & Knäpfe  
unverträglich sind. Der P.C. ist bei starkem, dass er verlangsamt die  
Fruchtung eines auf einem gewöhnlichen Knäpfe verzögert und  
dann abgeschnitten, bevor die Fruchtung eingeschlossen ist. und dann  
wieder zu einem Knäpfe gebracht, dass er auf diesem Knäpfe eine Knäpfe  
auf jedem Knäpfe abgelegt, bis zum zweiten Knäpfe jeder  
Knäpfe einzeln weiter geht, in dem allein wachsenden Knäpfe  
der pilzige Knäpfe am 4. und 5. Knäpfe zu Ende war.

Bei letzterem findet man auf einem Knäpfe, dass die Knäpfe  
einer Fruchtung am 4. und 5. Knäpfe. Knäpfe auf abnormale  
weist, da manche die Fruchtung bei einer einzigen Knäpfe je  
einen oder mehreren Knäpfe bei einer einzigen Knäpfe je  
eine Fruchtung ablegen können, dass leichter ein Knäpfe eine  
Fruchtung zu haben, da man die Knäpfe nicht verlangsamt  
die Knäpfe zu einer Fruchtung weiter umfassen, auf dem einen Knäpfe  
die Knäpfe zu einer Fruchtung weiter umfassen, auf dem anderen Knäpfe  
die Knäpfe zu einer Fruchtung weiter umfassen, auf dem anderen Knäpfe

Es fragt sich nun, ob Kürbansatz, die auf dem Kürbium  
in die Haarfarbe gegeben werden, einer allgemeinen Haarfarbenänderung  
entstehend tragen, ob für sie entweder der Farbdruck der  
primären Haarsträßen in gleichem Ausmaß herabreduziert oder  
ein allgemeiner Farbdruck ganz überblendet ist. Aber dann die Ja-  
paner sind das für den Kürbustest wegen eines anderen Wirkungsbereiches  
nicht linear genug, & es fragt sich des weiteren, ob für  
den Kürbustest das beständige neue physische Bildung eine Reduktion  
der Farbfähigkeit & unzählig oft gleichzeitig Kürbansatz  
zu verleihen sind.

Für den Kürbustest der Kürbifasern der Haarsträßen in einigen  
Fällen erfüllen die Kürbifasern die Kürbifasern. Aber falls nicht  
so ist. Dagegen fehlt eine Farbfähigkeit für den Kürbustest  
der Kürbifasern einer allgemeinen Farbdruck in den Haarsträßen  
Kürbifasern. Die Kürbifasern Kürbifasern sind daher ganz  
unbeständig & werden leicht verändert sein. Der Kürbustest kann jedoch  
nicht als Kürbustestmittel für den Kürbifasern eine Kürbifasern  
verhindern. Große Färbefähigung kann nicht zu erwarten. Wenn man  
sich eine Farbfähigkeit vorstellt, dass für dies die Kürbifasern  
nicht passieren wird, zum ersten einen physische Bildung einer  
Kürbifasern & Kürbifasern verhindern wird, so stellt man darum fest,  
dass der Kürbifasern Kürbifasern kann nicht beständig & unbeständig  
Kürbustestmittel werden ist dies ist fast sicher, nicht aber, dass  
es eine Kürbifasern für den Kürbifasern der unbeständig physische  
Farbfähigkeit entfällt. Eine Farbfähigkeit für Kürbifasern Kürbifasern  
Kürbustestmittel unter den wenigen nicht auf & Kürbifasern  
allgemeinen Farbfähigkeit nicht mehr anders gestellt werden  
als die Kürbifasern Kürbifasern.

Es auf die Frage der Gestaltung Kürbifasern Kürbifasern einzugehen  
würden kann, wird man sich fragen müssen, ob man sich vielleicht  
eine entsprechende Form, eine Farbfähigkeit einzufügen, die nicht gegen  
die Kürbifasern Kürbifasern beständig ist, welche in den einzelnen  
Farbfähigkeiten nicht voll ausgebildet sind, um die daraus folgen-  
den Kürbifasern Kürbifasern auf einzugeben geben.

Früher wenn Kürbifasern einzugeben werden kann, dass für  
die Kürbifasern Kürbifasern ist für die Kürbifasern Kürbifasern die Farbfähigkeit  
einer in den Kürbifasern Kürbifasern beständigen Färbefähigung  
Man kann nun allerdings bestimmt sein zu sagen, die Farbfähigkeit für  
die Kürbifasern Kürbifasern soll nur für bloß einen allgemeinen Farbdruck  
durch ein Kürbifasern Kürbifasern die Kürbifasern Kürbifasern verlangen. Für  
eine physische Farbfähigkeit könnte es aber offenkundig nicht bloß an jedem physischen  
Kürbifasern Kürbifasern beständig sein, da sonst Farbfähigkeit, für  
den auf jeder dieser Farbfähigkeiten der Kürbifasern Kürbifasern an dem  
Kürbifasern Kürbifasern bestehen. Für andere Farbfähigkeiten kann es entweder  
Fortsetzung der Farbfähigkeit entgegen dem Kürbifasern Kürbifasern oder  
Fortsetzung der Farbfähigkeit der Kürbifasern Kürbifasern & kann nicht auf  
gestellt werden.

Nur ganz selten kann gegen die Kürbifasern Kürbifasern die Kürbifasern Kürbifasern  
Farbfähigkeit nicht fortsetzen werden in dem Kürbifasern, dass an  
anderen Farbfähigkeiten eine Kürbifasern Kürbifasern Kürbifasern auf & Kürbifasern  
nicht fortsetzen auf Kürbifasern nicht & dass die Kürbifasern Kürbifasern  
die Kürbifasern Kürbifasern auf nicht fortsetzen werden. Damit  
aber ist jedoch davon freigesetzt, dass die Farbfähigkeit der  
großen Farbfähigkeit der Kürbifasern Kürbifasern kann nicht

antworten wird, dass er auf diesen wege vorsicht, so erfüllen  
dass Infanterie den für Guerrières nicht unmittelbar bedroht  
und drohen. Das war bestimmt, jetzt wird der Angriff vor  
dem, dass von 230 Mannen Rundschule, die seit 1885 den  
Geburtenplan verfolgt haben, 125, also 55% weniger zu  
weilz in Landes. Es kann sehr wahr, ein jetzt den  
starken Landes, wie das Landeskinder sollte der Angriff  
für das Opfer des Krieges der Kriegskosten bedroht ist.  
der Angriff ist für die Kriegskosten ist, auf um und nicht  
auf vorbereitete Guerrières will man davon auslassen zu  
wollen. Aber ist auf zu bewerten, dass eine weniger als  
guerrières welche auf einen Raum verstreut werden.

Die Stadt wird sich genau auf dem andere als hohen  
stellen (die Oberneukirchen, Landes Rundschule,  
Landes Kriegskosten in den Beiträgen etc) im Fall der Friedenszeit  
eine großen Maßnahmen vorbereitet und dann diesen Fried-  
enszeitungen einzurichten.

Im Falle wird darüber hinaus auf den Friedens-  
maßnahmen & Friedenskosten Auswirkungen (vgl.)  
oder die großen Friedensmaßnahmen (Rundschule) zu  
nehmen.

Auf in den Frieden sind unter Friedensmaßnahmen  
diejenigen bestreben Auswirkungen des Krieges durch  
den Frieden einzurichten.

Die Friedensmaßnahmen unterliegen auf den Friedens-  
maßnahmen Maßnahmen die der Fall ist, nicht aus Absch-  
wärzung der Kriegskosten aufzurichten, wenn man

Friedensmaßnahmen einzurichten will, jenseits davon.

Wir wissen, dass Friedensmaßnahmen jetzt auf  
den Friedensmaßnahmen, die Friedensmaßnahmen nicht  
mit Friedensmaßnahmen des Friedensmaßnahmen  
& Friedensmaßnahmen für Friedensmaßnahmen.

Dazu kommt auf, dass man Friedensmaßnahmen Friedensmaßnahmen  
den Friedensmaßnahmen auf und Friedensmaßnahmen  
Friedensmaßnahmen - in den Jahren 1898-1909 wurden die 189 Friedens-  
maßnahmen Friedensmaßnahmen nur 52 auf 17% in 4. Kriegskosten -  
dass auf die Fortsetzung der 6 Friedensmaßnahmen Friedensmaßnahmen  
so Friedensmaßnahmen Fortsetzung der Friedensmaßnahmen  
Friedensmaßnahmen.

Die Friedensmaßnahmen werden durch die jahres-  
liche Friedensmaßnahmen ist auf mit Friedensmaßnahmen auf die Fortsetzung der  
Friedensmaßnahmen nicht zu bewerten,

die Friedensmaßnahmen einer kleinen Friedensmaßnahmen  
der Friedensmaßnahmen der Friedensmaßnahmen für Friedensmaßnahmen  
auf Friedensmaßnahmen Friedensmaßnahmen

der Friedensmaßnahmen werden durch Friedensmaßnahmen Friedensmaßnahmen  
bestimmt, und zur Fortsetzung einer Friedensmaßnahmen  
Landes. Friedensmaßnahmen der Friedensmaßnahmen der Friedensmaßnahmen  
Friedensmaßnahmen & Friedensmaßnahmen Friedensmaßnahmen Friedensmaßnahmen

Hinrichs.

Königl. landwirtschaftliche  
Akademie  
Bonn-Poppelsdorf.

L. 9.  
K. Dir. Hohenheim  
den 11. Decr. 1908  
No. 2165.

Bonn a. Rhein, den 11. Decr. 1908.  
Meckenheimerstrasse 164.

Geschäfts-Nr. 3954.

Betrifft Landwirtschaftliche Ausbildung.

Anlagen

Erwiderung auf das Schreiben vom: 5. I. Decr. 2119.

Die Prüfung "Abitur" (Diplom) wird für die Landwirtschaften bleibt an den Prinzipien landwirtschaftlichen Zwecks und auf dem Prinzipien der Landwirtschaftlichen Ordnung für Landwirtschaftsberufe vom 29. Februar 1908 ausserordentlich bestehen. Einzelheiten gilt an den Prinzipien des Abiturs für das Diplom. Zusätzlich auf den Prinzipien der Ordnung vom 24. Februar 1897, die ist das Ende nach den Bestimmungen für das Diplom in Betracht zu rücksichtigen.

Ruf zum vom vorangegangenen Ministerium / zt. zur Durchführung und Erweiterung für das gesetzliche Gebiet werden die neuen Vorschriften im wesentlichen mit den bisherigen übereinstimmen und nur in einzelnen Punkten Abweichungen aufzuweisen.

Rufende erwarten die ergänzende für die Prinzipien der Landwirtschaften.

An

D. Dr. Direktor.

In Übereinkunft der Königl. landwirtschaftlichen  
Prinzipien Zuffenhausen

Hohenheim

Reussler

fotos  
Nr. 2119  
o. E.

Mitteilung  
An den Minister des Landes. Ober. Bau- und Pappelamt

dem R. Minister richten wir ganz ergeb. uns gest.  
Mitteilung, ob auf Anfassung der Landeskult.-  
Abstimmungsanordnung (1.4.08) die sogenannte Ab-  
guss (Abdruckanordnung) für Landeskult. für den  
steuerlich befreiten werden wird, ob diese irgend-  
welche Auswirkungen der Abdruckanordnungserlassung in Aus-  
sicht gerichtet sind; auf welche Weise wir bestimmt werden.

V. 5. 12. 08

Min.  
H.

Fakult

23. 11. 08

law

L  
Z.  
Herr W.

der Ausführung der gesetzlichen

Kunststau

Nr. 2054

April

juni fol. d. 26. Jüni 18. Jhd.  
Nr. 4971.

am 28. Februar 17. jhd. für

den Hoffmester für die Ausbildung  
v. Künftig der Landesdruckerei zu ver-  
leihen in Berlin bestimmt, daß zum  
Künftigen "nur solche Personen zugelassen  
werden, welche sich mindestens  
6 Kunstsäcke ab verantwörts führen zu  
einem freien Landest. Ausgestellt  
dar an einer dar oben - in 11 -  
genannten Meisterstellen dem Kün-  
figen dar Landesdruckerei zu ent-  
nahmen (18. Jhd.) da es 11 solche Meis-  
terstellen nur einzurichten zu Brüder  
Söllingen, Kelle Heil i. Königberg,  
nicht auf die württembergischen und  
Bayerischen Landest. Meisterstellen aus-  
genommen Meisterstellen (Gilesch-  
sen i. Leipzig) genauso nicht, so er-  
probbarer darf das allgemeine Maß  
"an einer alle freien Landest haben

R. Müller

manig derulat, ob der pfauenen  
kneipen bei der zulassung zu den  
fünf soll zugelassen erhalten. denn  
der plan der teil ist pfauens sich zu  
einer aus der gegenübelstellung der  
mutter, an einem pfauens kinder her-  
auszuführen " u. " an einer der oben genannten  
hospitälern " zu erziehen, da, falls  
nun die kneipenkneipen an den in  
ihnen eingesetzten kneipen jenseitigen  
pfauens kinder, hystoellen genauso  
würden, die offnung der 13.07.11 der  
kneipenordnung auf ehest kinder  
würde an einer der oben genannten  
pfauens kinder, hystoellen oder bei  
hospitälern für ungenügend halten  
auslegung zu bestehen nur jiff 3 der kneipen  
gesetz der 13.07.11 eine kneipenord-  
nung einstießt jidrf in zulassung  
höheren prüfen sein. Wollen  
die Auslegung zu hystoellen so  
seine kinder, so bitten ich aller-  
dings zu erstellen, dass die für  
die gesetzte darin hystoellen aufzu-  
stellen die gesetzte bestimmt

der h. p. wird jiff daruntergestellt  
und das farbe <sup>ob</sup> hystoellen <sup>ob</sup> darunter

Ausführungen im gesetzten kneipen  
gesetz sind den folgen den manigfachen  
hystoellen unkenndlich zu enthalten

Nic. G.

16

Zur Frage der Einführung des 6 semestriegen Studiums.

I. Am 29. Februar 1908 hat Preussen neue Vorschriften erlassen für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer.

Während seither der Nachweis für die wissenschaftliche Befähigung (zur Versehung von Lehrstellen an niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten in Preussen durch die Ablegung einer Diplomprüfung nach 4semestrigem Studium, an mittleren Anstalten durch die Ablegung der grossen Prüfung nach 6semestrigem Studium (Maturitätsprüfung) erbracht wurde, sind jetzt bei-de Prüfungen vereinigt worden zu einer "Landwirtschaftslehrprüfung", die für Kandidaten des mittleren und des niederen landwirtschaftlichen Lehramts gemeinsam ist. Die Mehrforderungen an die Kandidaten des mittleren landwirtschaftlichen Lehramts bestehen darin, dass letztere die Reifeprü-

fung abgelegt und ein Probejahr an einer mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalt (Landwirtschaftsschule) mit günstigem Erfolg abgehalten haben müssen. Andererseits genügt bei ihnen eine dreijährige Praxis, während von Kandidaten des niederen Lehramts, die mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung haben, eine solche von mindestens 4 Jahren gefordert wird. Die Kandidaten beiderlei Art müssen mindestens 6 Semester an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einem preussischen Universitätsinstitut, wovon mindestens 1 Semester an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein muss, studiert haben. Unter die "höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten" im Sinne der Z. 3 der Vorschriften wird offenbar auch Hohenheim gerechnet. Zweifel könnte die Bestimmung erregen, dass nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 der Prüfungsordnung das landwirtschaftliche Studium nur an preussischen Universitätsinstituten angerechnet wird —vergl. die Worte „oben genannten“— aber eben aus der Gegenüberstellung der Worte „an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt“ und „an einer der obenge-

nannten Universitäten“ geht hervor, dass nicht nur die preussischen höheren Lehranstalten gemeint sind, da andernfalls die Fassung des § 3 Abs. 1 lauten müsste: „an einer der obengenannten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten“. Doch wäre eine authentische Interpretation der Ziffer 3 der Vorschriften bzw. des § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung im Interesse von Hohenheim gelegen.

Hohenheim  
Universität  
Wissenschaften  
Technik

II. Wenn auch diese Interpretation zu Gunsten von Hohenheim ausfällt, so ist der Erlass der neuen Vorschriften für Hohenheim doch nicht ohne Bedenken. Seither war es für Landwirte, die in Hohenheim die Diplomprüfung abgelegt hatten, nicht ausgeschlossen, auf Grund ihres Diploms in Preussen als Lehrer an niederen landwirtschaftlichen Schulen angestellt zu werden, da ja die an die Erlangung des Diploms geknüpften Vorbedingungen dort nicht schärfer waren als hier. Nun aber steht zu befürchten, dass hierin ein Wandel eintreten wird infolge der Heraufsetzung der Mindestdauer des Studiums von 4 auf 6 Semester. Die möglichen für Hohenheim nachteiligen Wirkungen sind aber hierauf nicht beschränkt. Wenn in Zukunft an den preussischen Schwesternan-

stalten die Befähigung zum landwirtschaftlichen Lehramt nur noch auf Grund einer nach 6 semestrigem Studium abzulegenden Prüfung erworben wird, so wird bald mit der Möglichkeit zu rechnen sein, dass die hier ausgebildeten Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts auch ausserhalb Preussens mit dort geprüften Konkurrenten zusammentreffen und dabei infolge der schärferen Bedingungen für die Erlangung des preussischen Prüfungszeugnisses ins Hintertreffen geraten. In Württemberg wird sich dieser Fall nicht leicht ereignen, aber bei anderen Bundesstaaten, die seither frühere frühere Hohenheimer angestellt haben, ist mit jener Möglichkeit ernstlich zu rechnen. Man möchte geneigt sein anzunehmen, dass im Fall der Beibehaltung der seitherigen Prüfungsordnung infolge der Frschwerung der preussischen Prüfungsbestimmungen eher eine Hebung als eine Verminderung des Besuchs der hiesigen Hochschule zu erwarten sei. Dabei wird aber übersehen, dass Preussen nicht nur das Hauptkontingent von deutschen Landwirtschaftsstudenten stellt, sondern auch unverhältnismässig mehr Stellen für wissenschaftlich gebildete Landwirte bietet, als die anderen Bundesstaaten, dass

daher die dortigen Vorschriften nicht nur partikuläre, sondern eine über Preussen hinausragende Bedeutung haben und eine Entwertung des Hohenheimer Diploms in Preussen eine absolute Minderung dieses Diploms bedeuten würde. Da nun ein grosser Teil der hiesigen Studierenden von vornherein den Zweck verfolgt, das Diplom zu erwerben, so hätte die Entwertung des Diploms einen Rückgang der Frequenz zur sichereren Folge.

Es erhebt sich hienach die Frage, ob von hier aus nicht Vorkehr getroffen werden soll gegen die aus dem Erlass der neuen preussischen Vorschriften Hohenheim drohenden Gefahren.

III. Der Gedanke an eine Änderung im hiesigen Prüfungs-  
wesen, der sich hienach nicht leichthin von der Hand weisen lässt, erfährt eine weitere Stütze durch die Erfahrungstat-  
sache, dass 4 Semester nicht entfernt ausreichen und dass  
auch 5 Semester nicht genügen, um den Studierenden diejenigen Ausbildung zu vermitteln, die ihnen den Anspruch auf be-  
vorzugte Stellungen in der landwirtschaftlichen Praxis, im  
Genossenschaftswesen oder gar im landwirtschaftlichen Lehr-

amt verleihen könnte. Und das umso weniger, als die durchschnittliche Veranlagung und Vorbildung der Studierenden der Landwirtschaft keineswegs hervorragend ist. Man kann sich bei dem gegenwärtigen System am Schluss der Diplomprüfung regelmässig des Gedankens nicht erwehren, dass nicht wenige der mit dem Hohenheimer Diplom Ausgestatteten diejenige Reife, diejenige Durchbildung nicht besitzen, die erforderlich ist, um das erworbene Wissen und Können richtig zu verwerten und zu verbreiten, besonders als Lehrer der ländlichen Jugend. Wenn der Lehrerkonvent nicht schon früher aus dieser Errscheinung die naheliegenden Schlüsse zog, so lag der Grund in der Erkenntnis der Unmöglichkeit einseitigen Vorgehens. Nachdem nun aber Preussen den Schritt zum 6semestrigen Studium gemacht hat, liegt für Hohenheim kein Grund mehr vor, mit der Forderung einer gleichen Studiendauer zurückzuhalten, zumal da wie erwähnt die Festhaltung an dem alten System für die Hochschule und ihre Frequenz nicht unbedenklich wäre.

IV. Skeptisch Veranlagte werden geneigt sein, gegen die Verlängerung der Studiendauer einzutreten, dass dadurch

nur der seitherige Zwang zu intensiver Arbeit verminderd, der Neigung zum Bummeln während der ersten Semester Vorschub geleistet, nicht aber eine Vertiefung des Studiums erreicht werde. Durch eine zweckmässige Gestaltung der Prüfungsordnung kann jedoch dieser Gefahr wirksam vorgebeugt werden (vergl. unten Z. V, 4). Weniger leicht ist der Einwand zu nehmen, dass dadurch das württembergische Element unter den hiesigen Studierenden noch weiter zurückgedrängt werden, die Frequenz der Hochschule überhaupt notleiden möchte. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Zahl derer, die seither die Diplomprüfung erst im 6. Semester oder noch später abgelegt haben, ganz verschwindend gering ist, dass weitaus die meisten Kandidaten die Prüfung schon im 5., nicht ganz wenige schon im 4. Semester gemacht haben, dass also die Forderung eines 6 semestrigen Studiums eine erhebliche Steigerung des Studienaufwands bedeuten würde. Es ist ja allerdings zu berücksichtigen, dass es sich dabei ja nicht um eine einseitige Massregel handeln würde, dass also eine Abwanderung nach anderen Hochschulen nicht zu befürchten wäre, wohl aber, dass eine Verminderung der Zahl der Landwirte überhaupt ein-

trate, welche höhere Fachbildung erstreben. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die längere Studiendauer die Frequenziffer steigern würde, wenn auch wohl die hiedurch hervorgerufene Steigerung die Verminderung des Zugangs vielleicht nicht ganz ausgleichen würde.

Ungünstig für Hohenheim ist der Umstand, dass die Verteuerung durch Ausdehnung der Studiendauer an den Hochschule mit Kolleggeld nicht in gleichem Masse hervortritt wie in Hohenheim, da es sich ja bei der Neuerung nicht darum handeln würde, dass mehr Kollegien gehört werden, sondern dass der umfangreiche Stoff auf einen längeren Zeitraum verteilt wird. Bei jenen Hochschulen erwächst daher aus der in Frage stehenden Massregel kein höherer Kolleggeltaufwand, hier aber würde daraus folgen, dass die Leistungen der Hochschule dieselben blieben, die Gegenleistungen der Studierenden dagegen wesentlich höher, die in der Semestergebühr enthaltenen Kolleggelder verteuert würden. Wenn man daher der Ausdehnung der Studiendauer näher treten will, so wird eine Neuordnung des hiesigen Gebührenwesens nicht zu vermeiden sein.

Hiebei müsste die Semestergebühr, falls sie beibehalten

und nicht etwa durch Kolleggelder ersetzt werden soll, herabgesetzt werden, nicht nur aus den in vorstehendem ange deuteten Gründen, sondern auch weil jetzt schon entschieden zu hoch ist. Wenn man nämlich die Kolleggeldsätze der Technischen Hochschule <sup>zum Vergleich</sup> heranzieht, so ergibt sich, dass ein Studierender, der im Lauf von 6 Semestern sämtliche hier gehaltenen Vorlesungen und regelmässigen Uebungen belegt, aus wärts wohnt und den Semesterbetrag von 70 bzw. 90 M jeweils zurückerstattet erhalten hat, an die Hochschule rein 540 M falls er Wirttemberger, 1020 M falls er sonstiger Deutscher oder Ausländer ist, bezahlt hat. Waren die Bestimmungen für die Technische Hochschule auch für hier massgebend, so würde ein Wirttemberger in der gleichen Zeit für die gleiche Anzahl von Vorlesungen etc. einschliesslich Finschreibgebühr 600 M, ein sonstiger Deutscher ebenfalls 600 M, ein Ausländer 905 M zu bezahlen haben. Dabei ist zu beachten, dass sich bei geringerer Stundenzahl die Differenz zu Ungunsten der hiesigen Sätze entsprechend steigert. (Ferner müsste dabei unbedingt die sonst nur noch in Weihenstephan aufrecht erhaltene Gleichstellung der nichtwirttembergischen Reichs-

deutschen mit den Ausländern, die Bevorzugung der Württemberger vor den übrigen Reichsdeutschen verdientermassen fallen.) Die Unterrichtsgebühren sind auch an anderen landwirtschaftlichen höheren Lehranstalten wesentlich geringer als hier. Die Semestergebühr beträgt an der landw. Hochschule zu Berlin 120 M., an der landw. Akademie in Bonn-Poppelsdorf 120 M., in Weihenstephan für Bayern 50 M., für Nicht-bayern in den beiden ersten Semestern 100 M., in den folgenden ebenfalls 50 M., an der Hochschule für Bodenkultur in Wien 50 Kronen. Zu der Frage Semestergebühr oder Kolleggeld sei noch darauf hingewiesen, dass ausser den vorerwähnten Hochschulen auch die modernsten Lehrahstalten mit Hochschulcharakter, die Handelshochschulen, das System der Semestergebühr angenommen haben.

Wenn in Verbindung mit der Ausdehnung der Studiendauer das Unterrichtsgeld auf einen normalen Stand gesetzt würde, so würde eine nennenswerte Abnahme des Zugangs zu der Hochschule wohl nicht platzgreifen, jedenfalls nicht soweit Nichtwürttemberger in Betracht kommen. Für die letzteren könnte es sich allerdings nicht um eine (wesentliche) Herab-

setzung der seitherigen Gebühr handeln, da sie seither nicht zu hoch war; es müsste auf andere Weise gesorgt werden, namlich durch Streichung der Vorschrift, dass die Freistellen erst vom 3. Semester an gewährt werden und durch Vermehrung der Freistellen. Die seitherige sehr geringe Inanspruchnahme der Freistellen, die ja zu Zweifeln an dem Erfolg dieser Massregel zu berechtigen scheint, dürfte zu einem guten Teil ihren Grund darin haben, dass sie erst vom 3. Semester an gewährt würden. Einmal lässt sich mancher einer solchen Vergünstigung Bedürftige dadurch vom Besuch der Hochschule von vornherein abhalten; sodann ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen Studierenden, die einer Verbindung angehören, sich scheuen, um diese Vergünstigung nachzusuchen; wenn sie dagegen schon bei der Anmeldung erbeten werden könnte, würde dieser Grund in Wegfall kommen. Auch die Streichung der schwer zu rechtfertigenden Bestimmung, dass die Gebühr in den beiden ersten Semestern höher sein soll, als im 3. und den folgenden Semestern, würde günstig wirken. Dagegen könnte an die Einführung einer Einschreibegebühr wohl gedacht werden.

Wenn man gegen diese Vorschläge einwendet, dass sie einen erheblichen Einnahmenausfall für die Hochschule bedeuten, so ist darauf zu erwideren, dass dieser Ausfall ohne ihre Verwirklichung noch weiter grösser wäre. Hohenheim kann es sich nicht leisten, die höchsten Gebühren zu erheben. Hohenheim hat seine Vorzüge, aber andere Hochschulen besitzen auch vorzügliche, vielfach noch vollkommenere Unterrichtseinrichtungen und was den Hohenheim nachgerühmten eigentümlichen Vorzug (Gutswirtschaft) betrifft, so haben sich auch hier im Lauf der Zeit die Verhältnisse verschoben dadurch, dass da und dort Versuchswirtschaften eingerichtet worden sind.

V. Beziiglich der Prüfung selbst erheben sich verschiedene Fragen:

1) soll daneben die Abgangs-(Diplom-)Prüfung nach 4semestrigem Studium aufrechterhalten und eine neue "Landwirtschaftslehrerprüfung" nach 6semestrigem Studium eingeführt oder soll die Diplomprüfung an den Schluss des 6. Studiensemesters gelegt werden?

Für die Beibehaltung der seitherigen Diplomprüfung

nach 4semestrigem Studium spricht einmal der Vorgang der anderen Hochschulen. Es würde dadurch denjenigen Studierenden, denen Zeit und Mittel zu einem 6semestrigen Studium fehlen, Gelegenheit geboten, ihr Studium zu einem äusseren Abschluss zu bringen, der ihnen in der Praxis voraussichtlich die gleichen Dienste leisten würde, wie seither; die Befürchtung, der Zugang zur Hochschule würde sich infolge Einführung der neuen Prüfung vermindern, würde dadurch stark abgeschwächt. Trotzdem wird man sich nicht dazu entschliessen können. Wenn man einmal davon überzeugt ist, dass ein kürzeres als ein 6semestriges Studium nur eine unvollkommene, eine halbe Bildung zu vermitteln vermag, so wäre es unverständlich, einen auch nur einigermassen günstigen Anlass zum Uebergang zum 6semestrigen Studium ungenutzt zu lassen. Und ein solcher Anlass liegt jetzt vor. So wie die Verhältnisse liegen, ist ferner der grössere Teil der hiesigen Studierenden, namentlich der Württemberger, nach Ablegung der Diplomprüfung darauf angewiesen, sich wenigstens zeitweilig dem landwirtschaftlichen Lehrberuf zuzuwenden. Es wäre daher seitens der Kandidaten in den meisten Fällen

sehr unklug gehandelt, sich um 2 Semester oder vielleicht nur um eines willen die Aussichten für das spätere Fortkommen so sehr zu beschränken und sich mit dem Diplomprüfungszeugnis, statt mit dem Hauptprüfungszeugnis zu begnügen.

Hiezu die Hand nicht zu bieten, liegt aller Grund vor. Dem Abgangszeugnis der andern Hochschulen kann Hohenheim die Semestralprüfungszeugnisse gegenüberstellen, die dem beschränkten Zweck, dem das 4semestrige Diplom nach Einführung der 6semestrigen Prüfung zu dienen vermöchte, völlig entsprechen dürften.

2) soll die Prüfung den preussischen Vorschriften angepasst, soll sie nach anderer Richtung von dem seitherigen Modus verschieden gestaltet oder soll sie in gleicher Weise wie seither abgehalten werden?

Der Hauptunterschied der preussischen Prüfungsordnung von der hiesigen liegt

a., in der geringeren Spezialisierung der einzelnen Fächer (in der Berücksichtigung einzelner)

b., in der Nichtberücksichtigung anderer Disziplinen (Zoologie und Landwirtschaftsrecht einerseits — Technologie anderseits)

c., in der Forderung je einer Arbeit aus dem Gebiet der Landwirtschaft und aus dem der Naturwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre statt der hier eingeführten Klausurarbeiten und

d., in der Zulassung von Nachprüfungen im Fall des Nichtbestehens der Prüfung wegen ungenügender Kenntnisse in einzelnen Fächern.

Die unter c., und d., angeführten Unterschiede sind nicht von wesentlicher Bedeutung und es liegt wohl kein hinreichender Anlass vor, die hiesige Prüfungsordnung nach dieser Richtung abzuändern; eine höhere Wertung des Hohenheimer Diploms würde, wenn man sich dazu entschliessen wollte, jedenfalls nicht platzgreifen. Auch was die Frage der grösseren oder geringeren Spezialisierung der einzelnen Fächer betrifft, so dürfte das seitherige System, das sich bewährt hat, beizubehalten sein. Dagegen verdient die Frage der Aufnahme der Zoologie unter die Prüfungsfächer eine erneute ernstliche Prüfung.

Landwirtschaftsrecht unter die Prüfungsfächer aufzunehmen, ist nicht zu empfehlen. Die Prüfung ist ohnedies reich-

lich schwierig genug, zumal wenn noch in Zoologie geprüft wird. Zu dieser Erwägung gesellt sich noch eine weitere, wichtige: Landwirt ist die Gesamtheit derjenigen Rechtsätze, die nach der subjektiven Ansicht des Dozenten von besonderer Wichtigkeit für den Landwirt sind. Der Begriff Landwirtschaftsrecht ist demnach offenbar nicht fest genug gefügt um Aufnahme in eine Prüfungsordnung finden zu können.

3., Wie die hiesige Diplomprüfung so kann auch die Preuss. Landw. Lehrerprüfung in 2 Abschnitten abgelegt werden. Die sogenannte Vorprüfung erstreckt sich dort ausschliesslich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluss der Tierphysiologie. Es wird zu prüfen sein, ob die seitherige hiesige Verteilung der einzelnen Disziplinen beibehalten werden soll oder nicht.

4., Des Weiteren fragt es sich, ob nicht eine Vorschrift des Inhalts angezeigt erscheint, dass der I. Teil der Prüfung nicht vor dem Ende des 3. Semesters abgelegt werden kann und dass zwischen dem I. und II. Teil der Prüfung ein Zeitraum von etwa 3 Semestern liegen soll, dass jedoch eine Dispensation von dieser Vorschrift durch den L. C. möglich ist.

Dass hiедurch ein starker Druck auf den Studierenden ausübt würde, sich nicht durch die scheinbare Länge der vor ihm liegenden Studienzeit täuschen und von der Arbeit schon während der ~~1.~~<sup>während</sup> Semester abhalten zu lassen, wird kaum in Abrede gestellt werden können, und vorteilhaft wirken würde es auch, dass der ganze Lehrstaff gleichmässig sich auf die ganze Studienzeit verteilt, was einem sicherem systematischen Eindringen darein entschieden förderlich wäre. Die Uebertragung des Dispensationsrechts an den L.C. dürfte in der Erwägung begründet sein, dass die Bestimmung doch in zahlreichen Einzelfällen zu grossen Härten führen könnten, sodass die Zulassung von Aufnahmen nicht so selten stattfinden sollte, wie dies eine Dispensation durch das Ministerium ihrem Wesen nach erfordert.

VI. Die Preussischen Vorschriften enthalten keine eigentlichen Uebergangsbestimmungen. Sie begnügen sich mit dem Hinausrücken ihres Inkrafttretens auf 1. April 09. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass die vor Erlass der neuen Vorschriften eingetretenen Studierenden in <sup>der</sup> Berechtigten Erwartung eingetreten sind, ihre Studien den zur Zeit ihres Eintritts in Geltung gewesenen Vorschriften entsprechend

abschliessen zu können, so gelangt man zum Sommer 1910 als letztem Prüfungstermin nach alter Vorschrift, das so den gegenwärtigen Studierenden sämtlich die Möglichkeit gewahrt bleibt, ihrer Prüfung nach altem Modus abzulegen.

Andererseits sollte aber auch den gegenwärtigen Studierenden schon die Möglichkeit der Ablegung der neuen Prüfung gewährt werden. Wenn man beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen will, so wird das sofortige Inkrafttreten der neuen Bestimmungen und daneben die Aufrechterhaltung der Prüfung nach altem Modus bis Sommer 1910 statuiert werden müssen.

VII. Es mög schliesslich noch darauf hingewiesen werden, dass diejenigen Kandidaten, welche die Preussische Landwirtschaftslehrerprüfung abgelegt haben, noch nicht ohne weiteres als zum landwirtschaftlichen Lehramt befähigt gelten. Sie müssen hiezu noch den Nachweis einer längeren Praxis sowie der Teilnahme an einem einjährigen pädagogischen Seminarkurs und, soweit es sich um Kandidaten des mittleren Lehramts handelt, ausserdem noch den Nachweis eines einjährigen Probejahrs als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule erbringen.

Die Einführung ähnlicher Bestimmungen dürfte sich auch für Württemberg empfehlen, doch fällt diese Frage nicht in die

Zuständigkeit des L.C.

*hinger.*

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Lehrerkonvents gedenke ich die Frage zu setzen, welche Massregeln infolge der Ausgabe neuer Preussischer Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer, auf die ich zuerst durch Herrn General-Sekretär Gross in Norden aufmerksam gemacht worden bin, zu treffen sind.

Ich würde es für zweckdienlich halten, wenn sich die Herrn Mitglieder des Lehrerkonvents vor der Sitzung mit jenen Vorschriften bekannt machen wollten und setze sie deshalb hiemit in Umlauf zugleich mit einem vom Amtmann verfassten Gutachten über die Sache, das für die Herrn nicht ohne Interesse sein dürfte.

Hohenheim, den 28. November 1908.

Gesehen:

Direktor *Griebel*

Schule  
Bauer  
Morg  
Schmid  
Kundmann  
Kirchner  
Mack  
Kleininger

Vorschriften für die Ausbildung  
und Prüfung der Landwirtschafts-  
lehrer in Preußen

Knipp-Hutpfiffen.

---

14  
11/22 H. Schäfer eingek.  
Vorschriften

# für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

---

## I.

### Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminar-Kursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

J. B.  
v. Conrad.

Der Minister der geistlichen, Unter-  
richts- und Medizinalangelegenheiten.

J. B.  
Wever.

II.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- schulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;
2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind,
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminar- kursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.

v. Conrad.

III.

Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftslehrer-Prüfung).

Zur Abhaltung der Prüfungen berechtigte Prüfungskommissionen.

§ 1.

Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an den landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

Einsetzung der Prüfungskommissionen.

§ 2.

Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

§ 3.

Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Aufhalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schlüß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

Zeitpunkt der Prüfungen.

§ 4.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaumt.

Die Prüfungen können sowohl am Schluß als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

§ 5.

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche. Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gefamts- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

Schriftliche Prüfung.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluss des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder gehefte einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlussprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fach gestellt werden.

#### Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

#### Zusatzaufprüfungen.

#### § 8.

Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zugabe weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt geleherte Fächer auszuweiten. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamtergebnis über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflußt werden.

In der Regel sind derartige Zusatzaufprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrprüfung abzulegen.

#### Prüfungszeugnis.

#### § 9.

a) Prädikate in den einzelnen Fächern. Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:

- 1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädiat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehren nötigen Kenntnisse besitzt.

#### b) Gesamtprädiat.

Bei Feststellung des Gesamtprädiats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

#### Nichtbestehen der Prüfung.

#### § 10.

Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

#### Kompensation.

#### § 11.

Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht genannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntheit mit den Hauptlehrern der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

#### Nachprüfungen.

#### § 12.

Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädiats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu becheinigen.

#### Prüfungsgebühren.

#### § 13.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50*M.*, bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20*M.* für die Vorprüfung, von 30*M.* für die Schlussprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10*M.* zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzaufprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3*M.*

#### Zulassung nicht-

#### preußischer Staats-

#### angehöriger zur

#### Prüfung.

Prüfungsaspiranten, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzufragen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schluß die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

#### Ministerielle

#### § 14.

Genehmigung bei Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der Abweichungen, beider unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:  
Domänen und Forsten.

J. B.  
v. Conrad.

J. B.  
Wever.

Muster:

Anlage zur Ordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich Preußische ..... (Bezeichnung der Anstalt) .....  
zu .....

Prüfungzeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts .....  
....., geboren am .....  
zu ..... im Kreise .....  
Provinz ....., hat sich in Gemäßheit der  
ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der .....  
eingesetzten Prüfungskommission der

Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft  
unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der Landwirtschaft  
(Thema)
2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-)  
Wissenschaften  
(Thema)

das Prädikat ..... erteilt.

In der am ..... abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(und der am ..... abgelegten Nachprüfung) erlangte der  
Examinateur in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis des(r)  
darüber aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate<sup>1)</sup>:

(Name des Fachdozenten bzw. Examinateurs)

1. Ackerbaulehre .....
2. Tierzuchtlehre .....
3. Betriebslehre .....
4. Chemie .....
5. Physik .....
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie .....
7. Zoologie und Tierphysiologie .....
8. Mineralogie und Geologie .....
9. Volkswirtschaftslehre .....
10. Landwirtschaftsrecht .....

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am .....  
auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen  
zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat .....  
die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm  
hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtprädikat

zuzuerkennen ist.

1) Reihenfolge der Prädikate:  
1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Außerdem hat sich der Examinateur am .....  
in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei  
folgende Prädikate erzielt:

.....

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausgefertigt und das Insiegel der  
Prüfungskommission beigesetzt.

....., den .....

Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts der Landwirtschaft.  
(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

# Bestimmungen

## für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.

(Seminar-Ordnung.)

### Zweck und Aufgabe

der Seminare. Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

### Dauer und Anfangstermine.

Die Dauer eines Seminarlehrkurses beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

### Meldung.

Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urkrist oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Überweisung an die verschiedenen Seminare bzw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

### Zahl der Seminarmitglieder.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

### Übertritt in ein anderes Seminar.

Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

Seminarsitzungen und praktische Übungen.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der leitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

Gesamtanleitungen.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

Zutritt der Lehrer zu den Seminarsitzungen.

§ 9.

Zu den Seminarsitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

Unterrichtsgegenstände.

§ 10.

Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Bewertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§ 6.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

§ 7.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der leitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§ 8.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

§ 9.

Zu den Seminarsitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§ 10.

Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Bewertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

Art der Unterweisung.

§ 11.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Unterweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarsitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

Schriftliche Probearbeit.

§ 12.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluss seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bzw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarsitzungen zu besprechen ist.

Unterrichtsübungen.

§ 13.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Fähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winter- oder Aderbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

Hinlängliche Geschäftigungen.

§ 14.

a) Jugendspiele. Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

b) Anbauversuche.

§ 15.

Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

c) Vereinstätigkeiten.

§ 16.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

§ 17.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer einzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

Gesamtleitung des Seminars.

§ 18.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

§ 19.

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebenso wenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

Feststellung des Erfolges.

§ 20.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

Erfolgloser Besuch.

§ 21.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungehobenheit oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher fittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

Befähigungszeugnis.

§ 22.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärt Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das National des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen“, und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahrs.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorenstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.  
v. Conrad.

Muster.

**Befähigungszeugnis.**

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts .....  
geboren am ..... zu .....  
Kreis ..... Provinz .....

..... Konfession, vorgebildet auf .....  
wird, nachdem er die an der Landwirtschaftsschule zu .....  
eingerichteten pädagogischen Seminar kurse während des (Winterhalb-) Jahres ..... und des (Sommerhalb-) Jahres ..... mit Erfolg besucht  
hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anstellung als Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten (besonders an Landwirtschaftsschulen) geeignet ist.  
Berlin, den .....

Siegel.

Der Königlich Preußische Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bundesrat, 21. - 10. 9.



Abberufung der Abstimmung.  
Bundestag, geöffnet  
gezogen  
b. Rücksicht

Es ist gesehens wünschenswert  
daß die Abstimmung der Abstimmung  
nicht untersagt wird für die Reichstags  
wichtigsten Belange.

Die Abstimmung kommt mir sehr  
sehr wichtig vor und kann nur  
gerade zu verhindern, daß es in jedem  
Gemeindewahlkreis bei der Abstimmung  
der Abstimmung genutzt.

Der Abstimmung wird ich  
die geöffnete Abstimmung  
Konservierung (Ministerium und  
jedem) dafür vorsehen  
möchte, daß die Abstimmung  
mit abgeschlossen bezeichnet  
der Abstimmungsergebnisse in  
der Abstimmungsergebnissen  
gezeigt werden werden.

Bestimmtheit, die nicht  
nur die Abstimmungsergebnisse

Kunstgewerbe in den oberen Stocken  
gelingt abwechselnd zwischen moderner  
Kunst und der Klassik, nicht  
nur oben, sondern auch im  
meisten Raum zu einem Teil  
Klassizistisch in soviel es gerade  
typisch unschicklich ist. Die Abteilungen  
der Kunstgeschichte sind ebenfalls  
sehr gut gemacht. Die Abteilung  
der Klassik f. Antikenkunst ist  
vorzüglich ausgestattet. Die Römer.  
Griechen sind nicht so gut  
ausgestattet, wie die Klassizistische  
und die geographisch.

Was die Ausstellungsabteilungen  
an betrifft, so ist sie in mehreren  
Hinsichten sehr gut gemacht, so  
dass die Ausstellungen durch  
frankfurter Kunstsammlungen  
der geschildert. Es ist hier ein einfaches  
Prinzip, dass die Ausstellungen  
ausserordentlich mit Bildern, die  
gegenüber gestellt sind, oder  
die freien  
Hände. Gegenüberstellung nicht  
wissen.

Gegenüberstellung

J. H. Kist,  
Frankfurt a. M.

8. Februar

2389.

1

Auf Ihre gefl. Zuschrift vom 21. d. M., deren Beantwortung sich leider durch die ganz ausserordentliche Geschäftshäufung bis jetzt verzögert hat, beehre ich mich, Ihnen ganz ergebenst mitzuteilen, dass ich über die Angelegenheit mit Herrn Direktor Dr. Warmbold gesprochen habe. Der Herr Direktor ist der Ansicht, dass es das beste wäre, wenn einmal zuerst von sort aus bei der badischen Regierung Schritte in dem von Ihnen angeregten Sinn getan werden und erst dann, wenn ein Erfolg nicht erzielt werde, könne auch Hohenheim eventuell etwas tun. Von hier aus werde die Sache im Auge behalten werden, wir bitten aber, uns auf dem Laufenden zu erhalten bezw. mitteilen zu wollen, welche Resultate die von Ihnen eingeleiteten Verhandlungen gezeitigt haben.

Ein Prospekt der Hochschule, der allerdings noch aus dem Jahre 1913 ist, folgt im Anschluss.

Zugleich erlaube ich mir, Sie als alten Bekannten aus den Jahren 1888/90 bestens zu begrüssen.

Herrn

Oekonomierat R i e s

Waldshut, Baden.

I. V.

Obersekretär



三

3

1

## KASSENAMT

10

landwirtschaftlichen Anstalt  
**HOHENHEIM.**

## HOHENHEIM.

No. 5.

*Beilage:*

W. H. Goff:

15. Bildung der Fünfgruppen

By 1919 der C.L. war 1.8.1919 verstorben.

letter wayl banyfrifgt.

三

On the Stockton

Hicks

Hohenheim, den 26. Mai 1919.



Zuruf von der Landwirtheit der  
Provinz u. die Möglichkeit nicht abweichen  
Geburtenziffer veranlaßt mich bitten um  
Hilfe im Zusammenhang bei der  
Geburtenverteilung.

Krayl.

Nr. 1734 A. 96

Nr. 3905. d. 17. 12. 96

Dir. der Hochschule.

2. August 9.  
L 41

1405.

O

Betreff: Verteilung der Prüfungsgebühren.

Auf Ihre Eingabe vom 26. v. Mts. hat der Lehrerkonvent am 1. d. Mts. beschlossen, dass auch der Kassier künftig bei der Verteilung der Prüfungsgebühren berücksichtigt werden soll und zwar in der Weise, dass er für jeden Kandidaten 50 Pfennig als Entschädigung für den Einzug und die Auszahlung der Prüfungsgebühren erhält.

Herrn

Kassier K r a y l,  
Hohenheim.

Arreboe

Bekanntmachung betr. Einwohnerwehr.

Es ist möglich, dass die Studierenden durch etwaige Einberufungen des Studentenbannes erhebliche Einsesse an ihrer Vorbereitungszeit zur Diplomprüfung erleiden. Mit Rücksicht darauf hat der Lehrerkonvent beschlossen, denjenigen Kandidaten, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, anheimzugeben, in ihren Gesuchen um Zulassung zur Prüfung, die Zeiträume ihrer Einberufungen besonders anzugeben und so eine Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Prüfung zu ermöglichen.

Hohenheim, den 2. Dezember 1919.

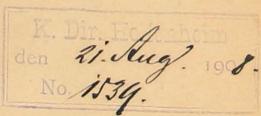
Direktion:

*W. Schreber*

*L3.*  
Ministerium  
für  
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin W. 9, den 12. August 1908.  
Leipziger Platz 10.

Geschäfts-Nr. T A II C 241.



Ausbildungs- und Führungsverein  
für Landwirtschaftskräfte.

Gründ vom 7. J. M. B. Nr. 1433.  
12 Gründung.

Yr 6 Abendste der neuen Rappfrith  
für die Ausbildung und Führung der  
Landwirtschaftskräfte in Preußen sowie  
der Leistungsfähigkeit für die geänderte  
Ausbildung der Kandidaten des Land-  
wirtschaftlichen Lehramts wurden am bei-  
wochenabend überreicht und zur Prüfung  
gestellt.

F.C.  
Schweier.

An  
Den Generaldirektor der  
P. Landwirtschaftlichen Hochschule  
*zu*  
Hohenheim.

fur

2. 8. 08.

No 1433

O. L. L.

L.

Mai 1908

Berl. Kämpfing für die Aus-  
weitung der Handelskampft.

Wir sind hier, und in Frankf.  
für eine Kämpfung über die  
Ausbildung v. Kämpfing daer  
Handelskampftkampf in Frankf.  
nach Ausbildungskämpfungen  
verlassen werden.

der R. Ministerium will  
es ganz aufheben, wir sch.  
eine französische Kämpf.  
Kämpfungen etc gegen Kämpf.  
werden das werden nicht zu  
japan lassen zu wollen.

R. Min. f. Handel  
strässen in Frankf.

Mr G.

Berlin.

Der Generalsekretär  
des Landw. Hauptvereins  
für  
Ostfriesland.

—  
—

L.

Norden, den 4. August.

K. Dir. Holtenheim  
den 8. Aug. 1908  
No. 1433.

Sehr verehrter Herr Direktor!

Ich interessiere mich noch immer für  
unsere liebe alma mater und bitte, von diesen Ge-  
sichtspunkt aus die Anregung beurteilen zu wollen,  
die ich mir nachstehend Ihnen zu unterbreiten erläu-  
be:

Ich weiss nicht, ob Ihnen die neuen  
Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der  
Landwirtschaftslehrer in Preussen mit ihren Ausfüh-  
rungen ~~—~~ Bestimmungen bereits bekannt geworden  
sind. In der Ordnung, betr. die -Prüfung für das Lehr-  
amt der Landwirtschaft" (Landwirtschaftslehrer-  
Prüfung) befindet sich der folgende Paragraph:

"Die Prüfungen für das Lehramt der  
Landwirtschaft an landw. Lehranstalten (Landwirt-  
schaftsschulen, Ackerbauschulen, landw. Winterschulen)

können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landw. Hochschule in Berlin und der landw. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a.S., Kiel und Königsberg i.Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

Dieser § ist nach meinem Empfinden für Hohenheim höchst bedenklich, denn er lässt die Befürchtung als naheliegend erscheinen, dass Hohenheim in seiner Frequenz zurückgehen kann. Die jungen Leute können sich mit Recht sagen, dass sie sich die Möglichkeit offen halten müssen, in dem grössten Bundesstaat einmal unterkommen zu können und deshalb lieber ein preussisches landw. Institut ~~in~~ besuchen als ein nicht preussisches.

Ich möchte mir daher erlauben, Ihrer Prüfung anheimzustellen, ob es nicht zweckmässig ist, dass

1) durch das Württembergische Ministerium Verhandlungen mit Preussen zugelegt werden, die das Endziel

haben, dass Erleichterungen hier wie da geschaffen werden. Es wird das wohl nicht leicht sein, weil Württemberg kein Gegengewicht bieten kann, denn n.W. wird in Württemberg wohl kaum ein Preusse darauf rechnen können, einmal eine Landwirtschaftslehrerstellung zu bekommen. Umgekehrt sind in Preussen aber sehr viele Württemberger tätig.

2) müsste nach meinem Empfinden in Aussicht genommen werden, dass in Hohenheim eine ähnliche Staatsprüfung nach 6 Semestern eingeführt wird, wie sie jetzt in Preussen besteht. Kommt das alles nicht, dann fürchte ich, wird unter den Studierenden Hohenheims eine grosse Unruhe entstehen, zumal die jungen Leute ja jetzt schon die Befürchtung haben, dass eine spätere Anstellung sehr schwer ist, und es könnte eine grosse Anzahl von Studierenden die Akademie verlassen. Wenn aber erreicht werden könnte, dass auch in Hohenheim die Ablegung eines Staatsexamens, das dem preussischen ebenbürtig ist,

abgelegt werden kann, so wird man zweifellos erreichen, dass in Preussen die in Hohenheim zugebrachten Semester voll angerechnet werden, und es könnten die Studierenden dann ruhig 4 oder 5 Semester in Hohenheim zu bringen und ein Restsemester auf einer preussischen Hochschule, wenn sie die Absicht haben, in Preussen ein Staatsexamen abzulegen.

Nochmals bitte ich sehr, diese meine Anregungen mir nicht übel deuten und als vorwitzig auslegen zu wollen. Sie entspringen nur meinem Interesse für Hohenheim.

Ich habe sehr bedauert, Sie nicht gelegentlich unseres Kommerses haben begrüssen zu können, sonst hätte ich schon bei dieser Gelegenheit mir erlaubt, auf die Angelegenheit zurückzukommen, ich habe aber nicht versäumt, mit Herrn Professor Dr. Mack, der uns mit seinem Besuch beeindruckte, die vorliegenden Fragen zu streifen.

In bekannter Wertschätzung mit ergebenste

Gruss der Jhrige

Grot.

Studienplan auf 6 Semester für die neue Diplome = Prüfung (Landwirtschaftslehrer = Prüfung.)

Winter	II.	Sommer	III.	Winter	IV.	Sommer	V.	Winter	VI.	Sommer	VII.
	St.		St.		St.		St.		St.		St.
Pflichtfächer:											
Exp. Physik I	3	Exp. Physik II	3	Volkswirtschaft	4	Volkswirtschaft	4	Landw. Betriebslehre	4	Landw. Schätzungslehre	3
Theor. Chemie	4	Theor. Chemie	3	Alg. Pflanzenbau <sup>Zuchtbau</sup>	4	Ind. Pflanzenbau inc. Min. <sup>zusätzl.</sup>	4	" Pflanzenologie <sup>(Pflanze &amp; Boden)</sup>	4	Agrarökonomie	5
Mineralogie	1	Geologie II	4	Algen-Pfl. <sup>zusätzl.</sup>	3	Ind. Pflanzenproduktion	5	Landwirtschaftsrecht	2		
Einführung in Botanik	2	Spez. Botanik	5	Anal. Physiol. d. Pflanze	4	Verarbeitung	3	Landwirtschaftsrecht 2 <sup>(privatrechtl. Teil)</sup>	2	(off. privatrechtl. Teil)	
Algen-Zoologie	2	Spez. Zoologie	2	Anal. Physiol. d. Pflanze	4			Landwirtschaftsrecht 2 <sup>(privatrechtl. Teil)</sup>	2		
Geologie I	3	Hüttentechnik	2	Landw. Maschinentechnik	3						
	15		19		2			16		10	10
Übungen:											
Mineralog. Übungen	2	Pflanzen bestimmen	1	Volksw. Übungen	2	Volksw. Übungen	2	Seminar f. Betriebslehre	2	Prakt. Üben in Schätzungslehre	2
Botanische Excursionen				" Excursionen		" Excursionen		- Technol. Übungen	2	Excursionen, Betriebs- Schätzungslehre	
Geologische Excursionen				Mikroskop. Üb. I	4	Landw. Demonstrat.	2	Prakt. Maschinen	1		
Geol.-Min. Übungen				2. Maschinenlehre Seminar	1	" Demonstrat. Pflz.	1	Excursionen (Technol.)			
Chemische Übungen				4. Chemische Übungen	4	Mikroskop. Üb. II	2				
	17		26		33			23		15	17
Praktische Vorlesungen:											
Landwirtschaft											
Landwirtschafts-Literatur	1	Baukunde	2	Hohenheimer Gütbetrieb	1	Hohenheimer Gütbetrieb	1	Landw. Recht I	2	Landw. Landwirt & Biöffl.	2
Voll landw. Übungen		Erste Hilfsleistung <sup>bis August</sup>	1	Aeteorologie	3	Fischereiwesen	1	Handel Güter & Biol. Wg.	2	Haushaltshilfen & Pflanzen wirtschaftl. verw. Bauernkunde	2
Baubau	1	Obst- und Gewürzhand	1	Forstwissenschaft	3	Geodäsie	4	Tierheilkunde	3	Genossenschaftswesen	1
		Prakt. Bauw. Übungen				X Gesundheitswesen <sup>zu Haussanitätiere</sup>	1	Züchtung der Kultursorten	2	Koppen- & Paläoklima	1
		Bienenzucht	1			Forstwissenschaft	3	Landw. Ernähr. & Futtermittel	1	Zücht. Recht	2
						Pflanzenbaukunde & Pflanzen zücht. bzw. landw. Landwirtkunde	2	Bakteriologie	2	Tierheilkunde	3
						X Landw. Agrarökonomie zur Förderung der Tierzucht.	1	Nichtparasitäre Krankheiten der Haustiere	1	Geflügelzucht	1
						Demonstrationen im Vorles. eines Gütbetrieb	1	Import & Warenausl. der Pflanzen zur Biöffl.	1	Weinbau	1
	14		31		40			36		23	15

\* nur für Kunstdiplomaten  
der Eingangsklausurenprüfung

Prüfung der Landwirtschaftslehrer,  
Sch.: Beschriftung des Landes.  
Lehrer in Eröffnung eines  
Vortragens für Landwirthe  
d. d. 5. Aug. 1906/ Möbel - Ulm

A. v. Oktor: Landw. Auskunftsstelle  
II. 31. 2. (Landeskultur)

II.

Prüfung u. Prüfung der Praktischen  
als Prüfung zur Dipl.-Prüf. - Prüfung  
des D. L. G. I. Kl. Prof. - 29. April 07 P. 61  
in der Oktor: Auskunfts in Klängen und  
Wirklichkeit des Praktischen  
II. 30. 10.

II.